

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1978

MONTAG, 23. JANUAR 1978

Nr. 4

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
	Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ vom 9. 1. 1978	194		
	Der Hessische Minister des Innern			
	Unterhaltssicherungsgesetz; hier: Übernahme der Zahlungen der Gemeindekassen durch die Bundeskasse Frankfurt am Main	197		
	Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	197		
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ..	197		
	Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. 11. 1977; hier: Durchführung des Artikels VII	198		
	Buchung und Abführung der Umlagen und der Erhöhungsbeträge für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes — Versteuerung der Umlagen gemäß § 11 Versorgungs-TV — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Landes für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer	198		
	Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Klausurarbeitgemeinschaften für öffentliches Recht	202		
	Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV) — Ausstellung der Apostille (Abschn. V)	202		
	Genehmigung der „Martin Carl Adolf Böckler-Stiftung“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe	205		
	Datenschutz im nicht-öffentlichen Reich; hier: Meldepflicht gemäß § 39 Bundesdatenschutzgesetz	205		
	Erwerb von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt durch Beamte der hessischen Wasserschutzpolizei ..	206		
	Deutsch-französisches Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze	206		
	Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Italienischer Reiseausweis „Documento di Viaggio“	208		
	Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) sowie der sowjetischen Militärmissionen im Bundesgebiet	208		
	Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Obertshausen (früher Hausen) und Rodgau, Landkreis Offenbach	209		
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis	209		
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis	209		
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel ..	209		
	Genehmigung einer Flagge der Stadt Kelkheim (Taunus), Main-Taunus-Kreis	209		
	Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes	209		
	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	209		
	Ungültigkeitserklärung eines Revisionssschätzer-Ausweises	209		
	Der Hessische Minister der Finanzen			
	Grunderwerbsteuer; hier: Billigkeitserlaß beim Grundstückserwerb durch Vertriebene und Flüchtlinge	210		
	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Übertragung der restlichen Lohnabrechnungen aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel	210		
	Der Hessische Kultusminister			
	Umpfarrung der Filiale Niddatal-Kaichen	210		
	Umpfarrung der Filialen Reiskirchen-Burkardsfelden und Reiskirchen-Hattenrod	210		
	Umpfarrung der Filiale Fernwald-Annerod	210		
	Umpfarrung der Filiale Friedberg-Löwenhof	210		
	Umpfarrung der Filiale Grünberg-Harbach	210		
	Umpfarrung der Filiale Hungen-Rabertshausen	211		
	Umpfarrung der Filiale Grünberg-Weitershain	211		
	Umpfarrung der Filiale Lich-Eberstadt	211		
	Umpfarrung der evangelischen Einwohner des Ortsteils Industriehof der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg	211		
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
	Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3083 zur Gemeindestraße in der Ortslage der Stadt Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg	211		
	Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 61 und 67 in der Gemarkung Amdorf der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis	211		
	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 8 in der Gemarkung Braunsen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	212		
	Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 20 in der Gemarkung Malkomes der Gemeinde Schenkklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	212		
	Aufstufung eines Gemeindestraßenzuges zur Kreisstraße 94 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 94 in der Gemarkung Geismar der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg	212		
	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1978	212		
	Der Hessische Sozialminister			
	Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien) i. d. Neufassung vom 19. 12. 1973; hier: Änderungen und Ergänzungen III	213		
	Verzeichnis der nach der VLwF und den HBR anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Prüfungen an genormten Behältern aus Stahl zur Lagerung von Heizöl	214		
	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	214		
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt			
	Verzicht auf die Approbation als Tierarzt	220		
	Personalnachrichten			
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	220		
	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	220		
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	221		
	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	221		
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	221		
	Regierungspräsidenten			
	DARMSTADT			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ vom 15. 12. 1977	222		
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kirschenwiesen von Marjöß“ vom 15. 12. 1977	224		
	Umbenennung der Standesamtsbezirke Waldfelden — Mörfelden und Waldfelden — Walldorf	226		
	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz für den Main-Kinzig-Kreis	226		
	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz für den Landkreis Darmstadt-Dieburg	228		
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserkwerk Bruchwiesen“ der Stadtwerke Großauheim GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreis	229		
	Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Zusammenlegung der Standesamtsbezirke in Büttelborn	232		
	Hinweis:			
	Der Gesamtauflage liegt ein Prospekt der Firma Bauverlag GmbH, Wiesbaden, bei.			

Seite	Seite	Seite
KASSEL		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bebra/Stadteil Blankenheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg	233	
Befreiung der Stadt Arolsen von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	235	
Aufhebung von Wohnplätzen im Gebiet der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis	235	
		Buchbesprechungen
		235
		Öffentlicher Anzeiger
		Vierter Nachtrag der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt
		253
		Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauisches Heim Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main..
		253
		Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 8 in der Gemarkung Braunsen der Stadt Arol-
		sen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel
		253
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Rotenburg a. d. Fulda nach Rotenburg/Stadteil Dankerode
		254
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Fronhausen/Ortsteil Sicherheitshaus nach Marburg
		254

114/5

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Prüfungsordnung

für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ vom 9. Januar 1978

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl. I S. 482), wird folgende vom Berufsbildungsausschuß am 14. Dezember 1977 beschlossene Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt**Prüfungsausschüsse****§ 1 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus
 - a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
 - b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
 - c) einem Lehrer einer berufsbildenden Schule,
 - d) einem Dozenten eines Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

- (4) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 5 BBiG.

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 2 Ausschluß und Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 3 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Geschäftsführung

Die zuständige Stelle unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von einem Verwaltungsseminar wahrgenommen wird.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß

und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Abschlussprüfung****§ 6 Prüfungstermine**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen im Laufe des Dienstanfängerlehrganges jeweils nach Abschluß des Unterrichts in den Fächern des § 14 geschrieben werden. Die Prüfungstermine sind den Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstag bekanntzugeben.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird von dem Studienleiter des Verwaltungsseminars im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und ist den Prüfungsteilnehmern mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ entspricht.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung vier Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zur Prüfung anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 8 und bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsteilnehmer selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) in den Fällen des § 7
 - der Ausbildungsnachweis,
 - b) in den Fällen des § 8
 - Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne

des § 8 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 3,

- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- Lebenslauf (tabellarisch).

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung bis zum ersten Prüfungstage widerrufen, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit das Ausbildungsziel erreicht hat. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 12 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 13 Prüfung Behinderter

Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besonderen Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen. Die Fürsorgebestimmungen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes sind entsprechend anzuwenden.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind Arbeiten in folgenden Fächern zu fertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verfassungskunde“ oder „Politische Geschichte“,
2. „Kommunalrecht“ oder „Verwaltungsorganisation“,
3. „Finanzwesen“ oder „Wirtschaftskunde“,
4. „Allgemeine Verwaltungskunde“ oder „Rechtswissenschaft“,
5. „Personalwesen“ oder „Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung“,
6. „Deutsch“.

(2) Für die Arbeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 6 stehen 3½ Stunden, für die übrigen Arbeiten 3 Stunden zur Verfügung.

(3) Bei der Arbeit nach Abs. 1 Nr. 6 müssen, bei den Arbeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können Aufsatzthemen gestellt werden.

(4) Bei der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 6 sind drei Themen, bei den Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ist je Fachgebiet eine Aufgabe zur Wahl zu stellen.

(5) Jeder Fachdozent schlägt für sein Fachgebiet die doppelte Anzahl von Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten vor. Aus diesen Vorschlägen stellt der Studienleiter die Prüfungsaufgaben und legt sie rechtzeitig dem Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vor. Dieser kann innerhalb einer Woche Änderungen oder Ergänzungen vornehmen. Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten.

(6) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe des Prüfungsteilnehmers enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit des Prüfungsteilnehmers wechselt.

(7) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfungsteilnehmer die Arbeit, mit der ihm zugeordneten Kennziffer versehen, dem Aufsichtführenden abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtführende vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe.

§ 15 Leitung und Aufsicht

(1) Der Studienleiter bestimmt einen Beauftragten, der die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung ausübt. Die Aufsicht-

führung soll sicherstellen, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(2) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

§ 16 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuchs und einer Störung des Prüfungsablaufs. Er kann in schwerwiegenden Fällen die Arbeit für „ungenügend“ oder die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als sechs Prüfungsbewerber gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll je Prüfungsgruppe zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, in welchen Fachgebieten von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von den Fachdozenten, die in dem Lehrgang unterrichtet haben, geprüft wird. Die Fachgebiete sind den Prüfungsteilnehmern mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

(3) Die mündliche Prüfung soll in der Form eines Prüfungsgesprächs stattfinden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich am Prüfungsgespräch beteiligen.

§ 19 Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle, die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer berechnigte Einwendungen dagegen erhebt.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

§ 20 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit) an der Prüfung nicht teil, so hat er die Verhinderung unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem vom Studienleiter, die mündliche Prüfung an einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende schriftliche Prüfungsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. § 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Nimmt der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung teil oder tritt er ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Studienleiter. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsgrundlage

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

„sehr gut“ (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

- „gut“ (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
 „befriedigend“ (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
 „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 „mangelhaft“ (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
 „ungenügend“ (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Für die Bewertung der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie für die Erfahrungsnote für ein Fach können halbe Noten erteilt werden.

§ 22 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist zuerst von dem zuständigen Fachdozenten und anschließend von einem weiteren Gutachter, der vom Studienleiter bestimmt wird, zu bewerten. Der weitere Gutachter darf vor Abgabe seiner Bewertung die des Fachdozenten nicht erfahren. Weichen die Beurteilungen mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist die Arbeit dem Prüfungsausschuß mit den Bewertungen vorzulegen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1, ist die Prüfungsarbeit mit dem Mittel, das sich aus den beiden Noten ergibt, zu bewerten. Im Falle des Absatzes 1, Satz 3, ist die endgültige Bewertungsnote durch Entscheidung des Prüfungsausschusses festzusetzen.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor Beginn der mündlichen Prüfung zur Einsicht vorgelegt. Absatz 1, Satz 3, bleibt unberührt.

(4) Die Noten der Prüfungsarbeiten werden dem Prüfungsteilnehmer jeweils nach Abschluß der Bewertung bekanntgegeben. Der Prüfungsteilnehmer erhält in jede bewertete Prüfungsarbeit Einsicht.

§ 23 Ausschuß von der mündlichen Prüfung, Gesamterfahrungsnote

(1) Ist der Durchschnitt aus der Gesamterfahrungsnote und den schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung des Bewertungsschlüssels nach § 25 schlechter als 4,50 oder sind mehr als drei der Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet, so kann der Prüfungsteilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Gesamterfahrungsnote wird in der Weise ermittelt, daß am Ende des Unterrichts in dem Dienstanfängerlehrgang alle Fachdozenten, die in den Fachgebieten mit mindestens 20 Stunden unterrichtet haben, auf Grund des Ergebnisses der Lehrgangsarbeit und der mündlichen Leistungen eine Erfahrungsnote erteilen.

Der Studienleiter stellt aus dem Mittelwert der Erfahrungsnote für jeden Lehrgangsteilnehmer eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamterfahrungsnote fest.

§ 24 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen der mündlichen Prüfung und stellt die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung fest.

§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung einer Abschlußnote.

(2) Die Abschlußnote der Prüfung wird in der Weise ermittelt, daß die Note für jede schriftliche Prüfungsarbeit (§ 14) mit eins, die Note für die mündliche Prüfung (§ 24) mit drei, und die Gesamterfahrungsnote (§ 23 Abs. 2) mit drei multipliziert, die Summe durch zwölf geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet wird. Der Prüfungsausschuß kann unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüfungsteilnehmers die Abschlußnote um höchstens 0,3 heben oder senken. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als „sehr gut“ (1) bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,60,

„gut“ (2) bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,
 „befriedigend“ (3) bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50,
 „ausreichend“ (4) bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,50.
 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Zahlenwert der Abschlußnote höher als 4,50 ist.

(4) Das Prüfungsergebnis, die Abschlußnote und die ihr zugrunde liegenden Noten (Abs. 2 Satz 1) sind dem Prüfungsteilnehmer nach der Prüfung bekanntzugeben.

(5) Über den Verlauf der Prüfung, einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26 Prüfungszeugnis

Der Prüfungsteilnehmer erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 28 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nichtbestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer in schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so kann ihn der Prüfungsausschuß auf Antrag von der Wiederholung dieser Prüfungsarbeiten befreien, sofern der Prüfungsbewerber sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 und 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29 Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Maßnahmen und Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 25 Abs. 5 sind 30 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der nach den Erlassen des Direktors des Landespersonalamtes vom 15. März 1972 (StAnz. S. 617), vom 7. Oktober 1974 (StAnz. S. 1882) und vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2172) für die Abschlußprüfung der Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ geltenden Fassung wird aufgehoben. Für Auszubildende, die vor dem 1. August 1977 in einen Dienstanfängerlehrgang eingetreten sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Wiesbaden, 9. 1. 1978

Der Direktor des Landespersonalamtes
 gez. Dr. B o v e r m a n n
 StAnz. 4/1978 S. 194

Anlage

Lehrplan für den Dienstanfängerlehrgang

Prüfungszeugnis gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Herr/Frau/Fräulein
 geboren am in
 Ausbildungsbehörde:
 hat am vor dem gemäß den §§ 36 und 37 des Berufsbildungsgesetzes gebildeten Prüfungsausschuß die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ mit der Gesamtnote

..... (Note) (Zahlenwert)
 bestanden., den
 (Ort)

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen: (Siegel)
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

1. Allgemeine Staats- und Verfassungskunde	36 Stunden
2. Politische Geschichte	44 Stunden
3. Allgemeine Verwaltungskunde	28 Stunden
4. Kommunalrecht	28 Stunden
5. Personalwesen	36 Stunden
6. Ordnungsrecht	20 Stunden
7. Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung	36 Stunden
8. Rechtskunde (Bürgerliches Recht, Grundzüge des Strafrechts, Gerichtsverfassungsrecht)	44 Stunden
9. Finanzwesen	46 Stunden
10. Betriebliches Rechnungswesen	30 Stunden
11. Wirtschaftskunde	30 Stunden
12. Verwaltungsorganisation	34 Stunden
13. Deutsch	50 Stunden
14. Technik des geistigen Arbeitens	12 Stunden
15. Zur besonderen Verfügung	6 Stunden
Gesamt	480 Stunden

Reihenfolge der Gesamtnoten:
 „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6).

116

Der Hessische Minister des Innern

Unterhaltssicherungsgesetz (USG);
 hier: Übernahme der Zahlungen der Gemeindekassen durch die Bundeskasse Frankfurt am Main

Bezug: Runderlaß vom 24. 10. 1977 (StAnz. S 2188)
 Einige Kommunen haben sich bisher bei der Zahlbarmachung der Unterhaltssicherungsleistungen der Kommunalen Gebietsrechenzentren bedient. Trotz der zwischen dem Bund und dem Lande Hessen noch offenen Frage eines Kostenausgleichs bin ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen damit einverstanden, daß die Kommunalen Gebietsrechenzentren bis auf weiteres auch hinsichtlich der Zahlungen, die erstmals zum 1. 1. 1978 oder später zu leisten sind, tätig werden.

Nach Absprache mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main erfolgt ab 1. Februar 1978 für die den Kommunalen Gebietsrechenzentren angeschlossenen Kommunen — soweit übernehmbare Datenunterlagen bestehen — die Auszahlung sowohl der am 31. 12. 1977 anhängigen als auch der ab Januar 1978 neu hinzutretenden Unterhaltssicherungsleistungen ausschließlich durch die Bundeskasse Frankfurt am Main. Die entsprechenden Zahlungsunterlagen bzw. Bänder sind der Bundeskasse zur Verfügung zu stellen.

Für diese Kommunen entfällt damit ab diesem Zeitpunkt die monatliche Anforderung der benötigten Kassenmittel bei der Bundeskasse (vgl. Nr. 3 meines Bezugserlasses), da eine Zahlung durch die Stadtkassen nicht mehr erfolgt.

Soweit kommunale Unterhaltssicherungsbehörden die Zahlbarmachung der Unterhaltssicherungsleistungen über eigene Rechenzentren veranlaßt haben, kann — nach Absprache mit der Bundeskasse — in gleicher Weise verfahren werden.

Die übrigen kommunalen Unterhaltssicherungsbehörden verfahren entsprechend meinem Bezugserlaß. Dabei bitte ich, auch Mitteilung 2/76 zu beachten.

Im übrigen verweise ich nochmals ausdrücklich auf den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. 9. 1977 (StAnz. S. 2031).

Wiesbaden, 22. 12. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
 I A 42 — 95 b — 08-01 — 1/77
 StAnz. 4/1978 S. 197

117

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);
 hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Bezug: Runderlaß vom 24. 11. 1977 (StAnz. S. 2394)
 Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
 I A 42 — 95b — 04-01 — 18/77
 StAnz. 4/1978 S. 197

118

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. November 1977 (StAnz. S. 2550)

Mit dem nachstehend abgedruckten Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 20. Dezember 1977 — 232 — 2862.450/D II 4 — 221 972/1 — sind die Abschnitte II und III der Anlage zu meinem Bezugsrundschreiben mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geändert worden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.
 Die im Bezugsrundschreiben mit IV B 21 angegebene Referatsbezeichnung ist durch I B 21 zu ersetzen.

Wiesbaden, 2. 1. 1978
Der Hessische Minister des Innern
 I B 21 — P 1500 A — 447
 StAnz. 4/1978 S. 197

5300 Bonn-BadGodesberg, 20. 12. 1977
 Anlage

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
 232 — 2862.450

Der Bundesminister des Innern
 D II 4 — 221 972/1

An die obersten Bundesbehörden
 obersten Dienstbehörden nach dem G 131
 Deutsche Bundesbank
 für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen
 Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: **Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Bezug: Unser Rundschreiben vom 10. November 1977 — BMJFG — 232 — 2862.450 / BMI — D II 4 — 221 972/1 — (GMBI S. 458)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird unser o. g. Rundschreiben wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 2 wird für die Zeit ab 1. Januar 1978 mit Rücksicht auf die dann in Kraft tretende Verordnung

über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1978 (AFG-Leistungsverordnung 1978) vom 19. Dezember 1977 wie folgt geändert:

Zu Buchstabe a):

Bei der Leistungsgruppe A, B oder C tritt an stelle von 235,— DM der Betrag von 225,— DM.

Zu Buchstabe b):

Bei der Leistungsgruppe A, B oder C tritt an stelle von 280,— DM der Betrag von 270,— DM, bei der Leistungsgruppe D tritt anstelle von 520,— Deutsche Mark der Betrag von 530,— DM.

Zu Buchstabe c):

Bei der Leistungsgruppe A, B oder C tritt anstelle von 280,— DM der Betrag von 270,— DM, bei der Leistungsgruppe D tritt anstelle von 360,— Deutsche Mark der Betrag von 365,— DM.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Klammertext „(§§ 78, 80 Nr. 1 SGG)“ gestrichen; der Klammertext „(§ 81 Nr. 1 SGG)“ wird durch „(§ 78 SGG)“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 der Nummer 3 (Rechtsbehelfsbelehrung) werden der Nummer 2 als Absätze 2 und 3 angefügt; in Absatz 2 wird hinter dem Wort „Rechtsbehelf“ eingefügt „(§ 25 Abs. 1 BKG)“.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Schmitz-Peiffer

Im Auftrag
Dr. Becker

119

Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz (6. BBesErHG) v. 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117);

hier: Durchführung des Artikels VII

Bezug: 1. Rundschreiben vom 7. Juli 1977 (StAnz. S. 1571)
2. Rundschreiben vom 20. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 50)

Durch Artikel VII des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes, bekanntgegeben mit dem Bezugsrundschreiben zu 2., sind die Vorschriften über die Höhe des Ruhegehalts (§ 14 BeamtVG), des Witwen- und Waisengeldes (§§ 20, 24 BeamtVG), des Unfallruhegehalts (§ 36 BeamtVG), des Unterhaltsbeitrages für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte (§ 38 BeamtVG) sowie die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG), der Weitergewährung von Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 61 Abs. 2 BeamtVG) und die Bestimmung über die Höhe der Versorgung der Beamten auf Zeit (§ 66 BeamtVG) geändert worden.

Die abschlagsweise Zahlung der erhöhten Versorgungsbezüge ist mit meinem Bezugsrundschreiben zu 1. geregelt worden. Auf Grund der gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert gebliebenen Vorschriften des Artikels VII sind die unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen nunmehr als endgültig zu behandeln.

Zur Durchführung des Artikels VII des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes gebe ich ergänzend zu meinem Bezugsrundschreiben zu 1. folgende weitere Hinweise:

- a) Die Neuregelung erfaßt auch ledige und geschiedene Beamte und Ruhestandsbeamte, bei denen der Berechnung des Ruhegehalts nach § 40 Abs. 2 BBesG ggf. i. V. m. Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG i. d. F. des § 104 BeamtVG ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen ist. Nicht erfaßt sind dagegen Ledige und Geschiedene in den Fällen des § 40 Abs. 4 BBesG, weil ihnen nur der Ortszuschlag nach Stufe 1 zusteht. Da die Neuregelung an den Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 anknüpft, nehmen Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (vgl. Artikel I § 3 Abs. 5 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes), an der Erhöhung nicht teil.
- b) Die Erhöhung des Ruhegehalts um 8,65 DM ist Bestandteil des Ruhegehalts.

Daraus folgt u. a., daß der Erhöhungsbetrag auch bei der Bemessung des Grundbetrages der Sonderzuwendung nach

§ 7 des Sonderzuwendungsgesetzes zu berücksichtigen ist. Das gilt z. B. auch für das nach § 54 Abs. 2 Nr. 1, § 55 Abs. 2 BeamtVG als Höchstgrenze zugrunde zu legende Ruhegehalt.

Auf die sich nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bestimmende Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG wirkt sich der Erhöhungsbetrag nicht aus.

Der Erhöhungsbetrag ist bei Unterhaltsbeiträgen nach § 15 BeamtVG oder entsprechenden Vorschriften durch Erhöhung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Ruhegehaltes zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1601 A — 176

StAnz. 4/1978 S. 198

120

- a) Buchung und Abführung der Umlagen und der Erhöhungsbeträge für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes;
- b) Versteuerung der Umlagen gemäß § 11 Versorgungs-TV;
- c) Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Landes für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer

Bezug: Abschnitt I und II meines Rundschreibens vom 14. Februar 1975 (StAnz. S. 370) sowie Abschnitt G der Bekanntmachung des HMdF-Schreibens vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. des Abschnitts II Nr. 2 meines Rundschreibens vom 20. Juni 1975 (StAnz. S. 1229)

A.

Die Abschnitte I und II des Bezugsrundschreibens vom 14. Februar 1975 erhalten aus Anlaß des Inkrafttretens des Elften Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 3. März 1977 (StAnz. S. 2091) und der Vierzehnten Änderung der VBL-Satzung vom 2. August 1977 (StAnz. S. 1914) zum 1. Januar 1978 die folgende Fassung:

„I. Buchung und Abführung der Umlagen und der Erhöhungsbeträge für die bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes

Bei dem Vollzug des § 29 (Aufwendungen für die Pflichtversicherung) der Satzung der VBL ist vom 1. Januar 1978 an wie folgt zu verfahren:

- A. Umlagen und Erhöhungsbeträge für die Arbeitnehmer, deren Vergütungen und Löhne noch manuell berechnet und zahlbar gemacht werden bzw. durch Kleincomputer usw. zahlbar gemacht werden

1. Kontierung, An- und Abmeldung

Hinsichtlich der Kontierung der Dienststellen und Kassen, die die Vergütungen und Löhne berechnen, ist wie bisher

- a) auf den der VBL einzureichenden An- und Abmeldungen, Verzeichnissen und Aufstellungen sowie bei sonstigem Schriftwechsel mit der VBL stets die Kontonummer anzugeben,
- b) der versicherte Arbeitnehmer bei einem Wechsel von einer Dienststelle (einem Betrieb) zu einer anderen Dienststelle (zu einem anderen Betrieb) bei der VBL ab- und wieder anzumelden, wenn der übernehmenden Dienststelle (dem übernehmenden Betrieb) eine andere Kontonummer zugeteilt ist,
- c) bei einer Änderung der Bezeichnung oder des Dienstsitzes einer Dienststelle (eines Betriebes) mit eigener Kontonummer der VBL die Änderung mitzuteilen.

2. Buchung und Abführung der Umlagen

Nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 76 der VBL-Satzung hat der Arbeitgeber eine Umlage für die Zeit vom 1. Januar 1978 an in Höhe von 4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelte zu entrichten. Diese Umlage ist — den technischen Gegebenheiten entsprechend — aus steuerlichen Gründen getrennt von den Erhöhungsbeträgen nach § 29 Abs. 3 a. a. O. für jeden einzelnen Versicherten zu errechnen und zusammen mit den Erhöhungsbeträgen unverzüglich nach Auszahlung der Arbeitsentgelte an die VBL zu überweisen (§ 29 Abs. 8 der VBL-Satzung).

Auf dem Überweisungsträger sind die Umlagen und die Erhöhungsbeträge getrennt aufzuführen; außerdem ist die

Kontonummer und der Monat anzugeben, für den die Umlagen und die Erhöhungsbeträge abgeführt werden. Auf diese Angaben kann nur verzichtet werden, wenn der VBL eine monatliche Aufstellung nach Maßgabe der folgenden Nr. 3 Abs. 3 oder eine gesonderte Zahlungsmittelteilung gemäß dem Rundschreiben der VBL vom 5. Dezember 1974 (Rechnungswesen — RW 120) zugeht.

Die Umlagen und die Erhöhungsbeträge sind bei den Titeln nachzuweisen, aus denen die Vergütungen und Löhne gezahlt werden.

3. Abrechnungslisten, Jahresnachweisungen, Jahresverzeichnisse — Teile A und B —

Die Kassen, die für mehrere Dienststellen den rechnungsmäßigen Nachweis führen, legen eine Abrechnungsliste an, in der für jede Dienststelle (mit Angabe der von der VBL zugewiesenen Kontonummer) eigene Abschnitte (Spalten) einzurichten sind. Aus jeder Vergütungs- bzw. Lohnliste bzw. jeder Vergütungs- bzw. Lohnabrechnung sind die Umlagen zur VBL in die vorbezeichneten Abschnitte der Abrechnungsliste einzutragen; am Monatsende und am Ende eines jeden Vierteljahres ist die Abrechnungsliste aufzurechnen. Die Jahressumme wird für die Erstellung der Jahresnachweisung benötigt.

Für die Jahresnachweisung ist wie bisher die von der VBL vorbereitete Aufstellung auszufüllen und nach Ablauf eines jeden Vierteljahres an die VBL zurückzusenden. Die Jahresnachweisung muß enthalten:

- die Namen der Dienststellen,
- die Kontonummern der Dienststellen,
- die Höhe der von diesen Dienststellen für das abgelaufene Kalendervierteljahr entrichteten Umlagen (einschl. der in den Monaten Januar und Februar des neuen Kalenderjahres für Zeiträume des vergangenen Kalenderjahres entrichteten Umlagen).

Die Kassen, die der VBL monatliche Aufstellungen ihrer Überweisungen, unterteilt nach Kontonummern sowie unter Bezeichnung der Dienststelle und der auf jede Dienststelle entfallenden Umlagen, liefern können, brauchen keine Jahresnachweisungen zu erstellen. Hiervon sollte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten insbesondere von solchen Kassen Gebrauch gemacht werden, die mit Kleincomputern oder ähnlichen Einrichtungen ausgestattet sind. Das Verfahren ist im einzelnen mit der VBL abzustimmen.

Die Kassen teilen den Stellen, die die von der VBL vorbereiteten Jahresverzeichnisse — Teile A und B — erstellen, jährlich bis spätestens Ende Januar des folgenden Kalenderjahres die Höhe der für das abgelaufene Kalenderjahr tatsächlich abgeführten Umlagen mit. Soweit Umlagen aus mehreren Haushaltsstellen abgeführt worden sind, müssen die Gesamtbeträge getrennt nach den in Betracht kommenden Haushaltsstellen mitgeteilt werden. Den für die Erstellung der Jahresverzeichnisse zuständigen Stellen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, den nach den Teilen A und B der Jahresverzeichnisse zu ermittelnden Sollbetrag mit dem Istbetrag abzustimmen. Etwaige Unstimmigkeiten sind vor der Rücksendung der Jahresverzeichnisse an die VBL zu klären.

4. Nachzuzahlende Umlagen und Erhöhungsbeträge sowie für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 nachzuzahlende Beiträge

- Umlagen, die für Zeiträume des laufenden Kalenderjahres im laufenden Kalenderjahr nachgezahlt werden, sind wie die laufenden Umlagen ohne besondere Erläuterungen zu überweisen. Das gilt auch hinsichtlich der im laufenden Kalenderjahr überwiesenen Umlagen für das vorangegangene Kalenderjahr (im Kalenderjahr 1978 für das Vorjahr auch noch hinsichtlich der Beiträge), solange das Jahresverzeichnis noch nicht abgeschlossen und der VBL übersandt ist; in diesem Falle ist jedoch auf dem Überweisungsträger zu vermerken:

„Nachentrichtung für das Jahr ... (im Jahresverzeichnis enthalten)“.

- Umlagen — für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 Beiträge und Umlagen — für vorangegangene, durch die Einreichung der Jahresverzeichnisse an die VBL bereits abgeschlossene Kalenderjahre sind getrennt von den laufenden Umlagen an die VBL abzuführen. Sie sind der VBL darüber hinaus unter Verwendung des Formblattes V/35

(für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1966) bzw. V/35 A (für Zeiträume bis zum 31. Dezember 1966) anzuzeigen und auf dem Überweisungsträger als Nachentrichtung besonders kenntlich zu machen.

- Umlagen — für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 Beiträge und Umlagen —, die auf nachzuzahlendes Arbeitsentgelt entfallen, sind nach den unter vorstehenden Buchstaben a und b genannten Grundsätzen zu behandeln, je nachdem, ob es sich um Arbeitsentgelt für das laufende Kalenderjahr, für das vorangegangene Kalenderjahr vor Übersendung der Jahresverzeichnisse an die VBL (Buchstabe a) oder für vorangegangene und durch die Einreichung der Jahresverzeichnisse bereits abgeschlossene Kalenderjahre (Buchst. b) handelt.
- Soweit die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen zu verzinsen sind (vgl. § 29 Abs. 8 Satz 3 der VBL-Satzung), werden die Zinsen von der VBL festgesetzt und angefordert.
- Die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen sowie etwaige Zinsen sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den sie entrichtet werden, bei der Haushaltsstelle zu buchen, aus der die Vergütung bzw. der Lohn des betreffenden Arbeitnehmers gezahlt wird.

5. Erstattung von Beiträgen und Umlagen

- Zu erstattende Umlagen des laufenden Kalenderjahres sind mit den laufenden Umlagen zu verrechnen. Das gilt auch für Umlagen des vorangegangenen Kalenderjahres (im Kalenderjahr 1978 auch noch für Beiträge des Vorjahres), solange das Jahresverzeichnis noch nicht abgeschlossen und der VBL übersandt ist.
- Zu erstattende Beiträge für die Zeit bis 31. Dezember 1977 und Umlagen für durch die Übersendung des Jahresverzeichnisses abgeschlossene Kalenderjahre sind bei der VBL zurückzufordern. Der Erstattungsantrag muß die dem Formblatt V/35 bzw. V/35 A entsprechenden Angaben enthalten; zugleich ist anzugeben, an welche Kasse die Beiträge und Umlagen zurückgezahlt werden sollen.
- Der zuständigen Kasse ist eine Annahmeanordnung für die Arbeitgeberanteile am früheren Beitrag bzw. am Erhöhungsbetrag und für die Umlagen zu erteilen. Die Arbeitgeberanteile und die Umlagen sind durch Rotabsetzung bei der Haushaltsstelle zu vereinnahmen, aus der die Vergütung bzw. der Lohn des betreffenden Arbeitnehmers gezahlt worden ist; zurückgezahlte Arbeitnehmeranteile sind an den berechtigten Arbeitnehmer auszuführen.

B. Umlagen und Erhöhungsbeträge für die Arbeitnehmer, deren Vergütungen bzw. Löhne im vollmaschinellen Verfahren berechnet und zahlbar gemacht werden.

1. Allgemeines

Die in Unterabschnitt A gegebenen Hinweise und Anordnungen gelten auch hinsichtlich der Arbeitnehmer, deren Vergütungen bzw. Löhne im vollmaschinellen Verfahren berechnet und zahlbar gemacht werden, soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Kontierung, An- und Abmeldung

Für die an ein vollmaschinelles Verfahren angeschlossenen zentralen Vergütungs- und Lohnstelle führt die VBL in der Regel nur ein Beitragskonto. Der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel ist die Kontonummer 331 027 zugeteilt worden. Bei der Überleitung von Vergütungs- bzw. Lohnberechnungen zur ZVL Hessen sind die einzelnen Pflichtversicherten ebenfalls bei der VBL ab- und wieder anzumelden. Fällt die Überleitung mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, sind die Ummeldungen außerdem im Jahresverzeichnis zu vermerken; das neue Beitragskonto ist in der Spalte 6 des Jahresverzeichnisses anzugeben.

Beim Wechsel von Arbeitnehmern von einer Dienststelle (einem Betrieb) des Landes zu einer anderen Dienststelle (zu einem anderen Betrieb) des Landes mit derselben Kontonummer ist eine Ab- und Wiederanmeldung nicht erforderlich.

Folgende Listen sind monatlich auszudrucken und der VBL zur Erläuterung der monatlichen Gesamtüberweisung in einfacher Ausfertigung zu übersenden:

- Liste der laufenden Umlagen und Erhöhungsbeträge aufgegliedert nach einzelnen Beitragskonten der VBL-Kennzahl 330,

- b) Liste der für abgeschlossene Kalenderjahre nachentrichteten Beiträge und Umlagen, aufgegliedert nach Zahlfällen,
 c) Liste der für abgeschlossene Kalenderjahr zu erstattenden Beiträge und Umlagen, aufgegliedert nach Zahlfällen.

Umlagen und Erhöhungsbeträge sind getrennt darzustellen; für die VBL-Kennzahl 330 sind Gesamtsummen zu bilden.

Auf dem Überweisungsträger ist anzugeben:

„Umlagen für Monat . . . 19 . . . im Datenträgeraustausch laut besonderer Mitteilung.“

3. Jahresnachweisungen, Jahresverzeichnisse — Teile A u. B

Jahresnachweisungen werden über die im vollmaschinellen Verfahren abgerechneten Umlagen nicht mehr erstellt.

Die Erstellung und Abstimmung der Jahresverzeichnisse — Teile A und B — sowie der dazu erforderliche Magnetbandaustausch zwischen der VBL und den Vergütungs- und Lohnstellen richten sich nach der jeweils maßgebenden Fassung der

„Richtlinien der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Beitragsabrechnung im Wege des Magnetbandaustausches“.

4. Nachzahlende Umlagen und Erhöhungsbeträge sowie für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 nachzahlende Beiträge

Umlagen — für die Zeit bis 31. Dezember 1977 Beiträge und Umlagen —, die nach dem Beginn des laufenden Kalenderjahres für abgeschlossene Kalenderjahre nachentrichtet werden, sind in die monatliche Gesamtbeitragsüberweisung einzubeziehen. Die Zahlfälle sind in die Liste nach vorstehender Nr. 2 Buchst. b aufzunehmen und außerdem der VBL durch Einzelbelege mitzuteilen.

II. Versteuerung der Umlagen

1. Nach § 11 Versorgungs-TV trägt die auf die Umlage nach § 8 Abs. 1 a. a. O. entfallende Lohnsteuer der Arbeitgeber, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Rechtsgrundlage für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Vorschrift des § 40b Einkommensteuergesetz (EStG).

Von der Pauschbesteuerung ausgenommen sind die Erhöhungsbeträge (zusätzliche Umlagen) nach § 8 Abs. 3 a. a. O. und die Umlagen, die nicht auf Bezüge aus einem ersten Dienstverhältnis entfallen (§ 40b Abs. 2 Satz 1 EStG). In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 11 Versorgungs-TV nicht vor mit der Folge, daß sich das vom einzelnen Arbeitnehmer zu versteuernde Arbeitsentgelt um die Umlage erhöht.

2. Die Berechnung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer obliegt den für die Berechnung und Zahlarmachung der Vergütungen und Löhne zuständigen Stellen. Die Pauschsteuer ist wie die übrigen Steuerabzugsbeträge an das örtlich zuständige Finanzamt abzuführen.

3. Bei der Berechnung der Pauschsteuer ist einheitlich wie folgt zu verfahren:

Die nach Abschnitt I Unterabschn. A Nr. 2 für jeden Arbeitnehmer gesondert errechnete Umlage ist zunächst um den für Zukunftssicherungsleistungen geltenden steuerlichen Freibetrag in Höhe von 26,— DM monatlich zu kürzen. Die hiernach verbleibenden Beträge sind aufzurechnen; die Summe bildet die Bemessungsgrundlage für die Pauschsteuer. Aus der Bemessungsgrundlage sind pauschal 10 v. H. als Lohnsteuer und 7 v. H. der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer (ohne Rundung) zu errechnen; die Kirchensteuer ist je zur Hälfte als evangelische und katholische (rk) Kirchensteuer zu behandeln.

Soweit der Freibetrag in Höhe von 26,— DM monatlich bei der Versteuerung der Umlage nicht voll verbraucht ist, ist der verbleibende Restbetrag von dem im Einzelfall vom Arbeitnehmer zu steuernden Arbeitgeberanteil am Erhöhungsbetrag (zusätzliche Umlage nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV) abzusetzen. Der steuerliche Freibetrag in Höhe von 26,— DM monatlich ist bei der derzeitigen Umlage zur Zusatzversicherung in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts dann bereits voll verbraucht, wenn das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt den Betrag von 650,— DM monatlich übersteigt.

Kann das Land als Arbeitgeber nach Überschreitung des in § 11 Versorgungs-TV genannten Jahresbetrages von

2400,— DM, bis zu dem die Pauschbesteuerung zulässig ist, den monatlichen Freibetrag von 26,— DM nicht mehr in Anspruch nehmen, ist er bei der zu Lasten des Arbeitnehmers vorzunehmenden Versteuerung der Umlage zu berücksichtigen. Vgl. die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Angestellten A beträgt 2500,— DM; im Monat November erhält er außerdem die Zuwendung in Höhe von 2500,— DM.

Hieraus ergibt sich für die Monate Januar bis Oktober und Dezember eine monatliche Umlage (4 v. H.) von je 100,— DM, für den Monat November beträgt die Umlage 200,— DM. Für das gesamte Kalenderjahr beträgt die Umlage mithin 1300,— DM.

Pauschal zu versteuern sind für die Monate Januar bis Oktober und Dezember jeweils 100,— DM abzüglich 26,— DM = 74,— DM; für den Monat November 200,— DM abzüglich 26,— DM = 174,— DM.

Die Pauschalversteuerung der gesamten Umlage ist zulässig, weil ihr nur ein Betrag von 988,— DM (1300,— DM ./ 312,— DM) zu unterwerfen ist.

Beispiel 2:

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Angestellten B beträgt 7200,— DM monatlich; hinzu kommt im Monat November die Zuwendung in Höhe von 7200,— DM. Die sich hieraus ergebende Umlage überschreitet im Laufe des Kalenderjahres den Betrag von 2400,— DM.

Pauschal zu versteuern sind für die Monate Januar bis September je

288,— DM,

abzüglich des Freibetrages von je

26,— DM,

mithin

262,— DM.

Für die Monate Januar bis September sind hiernach $9 \times 262,— DM = 2358,— DM$ pauschal versteuert. Im Monat Oktober wird der Grenzbetrag von 2400,— DM jährlich bereits überschritten.

Im Monat Oktober kann von der Umlage in Höhe von 288,— DM nur noch der Differenzbetrag zwischen 2400,— DM und 2358,— DM =

42,— DM

pauschal versteuert werden.

Unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrages von

26,— DM

ergeben sich

68,— DM,

um die sich die Umlage für die individuelle Versteuerung mindert.

Die restliche Umlage für den Monat Oktober in Höhe von 288,— DM ./ 68,— DM = 220,— DM ist dem steuerpflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag von monatlich 26,— DM kann dabei nicht berücksichtigt werden, da er bereits vom Arbeitgeber in Anspruch genommen worden ist. Von der Umlage für die Monate November und Dezember gehört jeweils der den Freibetrag von 26,— DM übersteigende Betrag der Umlage zum steuerpflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers.

4. Die auf die Umlagen entfallenden Steuern sind bei den Titeln nachzuweisen, aus denen die Vergütungen und Löhne einschließlich der Umlagen gezahlt werden.

5. Soweit die Vergütungen bzw. Löhne von Arbeitnehmern von dritter Seite (z. B. vom Bund oder von Gemeinden) ganz oder teilweise erstattet werden, sind neben den Umlagen auch die anteiligen Pauschsteuern anzufordern und bei derselben Haushaltsstelle zu vereinnahmen, bei der die erstatteten Vergütungen und Löhne vereinnahmt werden.“

B.

Abschnitt G der Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. des Bezugsrundschreibens vom 20. Juni 1975, erhält zum 1. Januar 1978 die folgende Fassung:

„Abschnitt G

Sonstiges

I. Steuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

1. Die auf die Arbeitgeberanteile zum Erhöhungsbetrag (§ 8 Abs. 3) und auf die Beitragszuschüsse zu einer anderen Zukunftssicherung (§§ 13 bis 21) entfallende Lohnsteuer und Kirchensteuer trägt der Arbeitnehmer.

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt das Land (§ 11) bis zu einer Umlage von jährlich 2400,— DM. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung des Zukunftssicherungsfreibetrages von 312,— DM jährlich bei der derzeitigen Umlage in Höhe von 4 v. H. bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von jährlich 67 800,— DM ausgeschöpft. Der für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers maßgebende steuerliche Freibetrag gemäß § 2 Abs. 2 LStDV in Höhe von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist in voller Höhe bei der pauschalen Versteuerung der Umlage von der Bemessungsgrundlage abzusetzen (vgl. Unterabschn. II Nr. 3 in Abschnitt A des Rundschreibens vom 29. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 198).

2. Bezüglich der vom Arbeitnehmer zu versteuernden Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse weise ich auf folgendes hin:

a) Die Zuschüsse

zu einer Lebensversicherung (§ 14 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2),

zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2),

zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gemäß Art. II § 1 Abs. 2 KnVNG (§ 16), zu den Beiträgen an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (§ 15 Abs. 1, § 17),

sind steuerfrei gemäß § 3 Ziff. 62 EStG, wenn der Arbeitnehmer (auf Antrag) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die nach dem Versorgungs-TV zu zahlenden Zuschüsse überschreiten die in § 3 Ziff. 62 Satz 3 EStG genannten Höchstbeträge nicht.

- b) Alle übrigen Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse (also die Arbeitgeberanteile zum Erhöhungsbetrag gemäß § 8 Abs. 3, nachzuentrichtende Beiträge zur VBL gemäß § 9, Zuschüsse zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gemäß § 18 und Beitragsanteile zur Höherversicherung gemäß § 21)

gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Steuerpflichtig ist der Betrag, der sich nach Abzug des steuerlichen Freibetrages in Höhe von 26,— DM monatlich/312,— DM jährlich ergibt, wenn und soweit dieser Freibetrag nicht bereits bei der Versteuerung der Umlage verbraucht ist. Die Steuern, die auf die vorbezeichneten Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse entfallen, trägt der Arbeitnehmer.

- c) Die Beiträge des Arbeitgebers zur Bildung eines Versorgungsstocks (§ 20) gehören abweichend von der unter Buchst. b genannten Regelung in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Kürzung um den Freibetrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist im Hinblick auf das bei der Bildung von Versorgungsstöcken fehlende Versicherungswagnis nicht zulässig.

- d) Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse können steuerlich als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) geltend gemacht werden. Soweit den Arbeitnehmern Bescheinigungen über die Höhe der Lohnabzüge für steuerliche Zwecke ausgestellt werden, bitte ich, die in Betracht kommenden Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse stets gesondert wie folgt aufzuführen:

„Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung betragen . . . DM jährlich/monatlich.“

3. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers werden steuerlich allgemein nur dann als solche anerkannt, wenn die Beiträge des Arbeitgebers von diesem unmittelbar an die Einrichtung für die Zukunftssicherung gezahlt werden. Mit Erlaß vom 26. Mai

1959 — S 2176 A — 41 — II/24 — hat sich der Hessische Minister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu den von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreitenden Lebensversicherungen durch das Land an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren Leistung an die Versicherungsgesellschaft gleichzustellen ist. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer sich verpflichtet, dem Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, daß er die nach dem Versicherungsvertrag für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien entrichtet hat. Diese Bestätigung ist als Beleg zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen. Damit wird eine mißbräuchliche Verwendung der Arbeitgeberzuschüsse ausgeschlossen.

Ich bitte nachdrücklich, für den Vollzug dieser Regelung Sorge zu tragen.

II. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

a) Rechtslage bis zum 31. März 1978

Soweit die in vorstehendem Unterabschnitt I Nr. 2 Buchstaben b und c genannten Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind sie gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Die gemäß § 11 i. V. m. § 40b EStG pauschal versteuerte Umlage ist kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt (vgl. Urteil des BSG vom 28. Oktober 1965 — 3 RK 91/63 — sowie den Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 15. Dezember 1965 — StAnz. 1966 S. 51).

b) Rechtslage vom 1. April 1978 an

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2584) gehört die pauschalversteuerte Umlage vom 1. April 1978 an in Höhe von 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts (= $\frac{5}{200}$ der Umlage gemäß § 8 Abs. 1) auch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt, soweit dieser Teilbetrag der Umlage den Betrag von 26,— DM monatlich übersteigt. Mit dieser Regelung wird im Ergebnis erreicht, daß der Teil der Umlage, der an die Stelle des bis zum 31. Dezember 1977 erhobenen Beitrags tritt, im gleichen Umfange wie dieser Beitrag als sozialversicherungspflichtiges Entgelt behandelt wird.

Bei der Berechnung des zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehörenden Teils der Umlage ist in jedem Falle der Zukunftssicherungsfreibetrag in Höhe von 26,— Deutsche Mark monatlich zu berücksichtigen. Dies gilt im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung im Gegensatz zur früheren Rechtslage ohne Rücksicht auf den Umstand, daß der Zukunftssicherungsfreibetrag bei der Pauschalversteuerung der Umlage stets voll vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird.

In dem Kalendermonat, in dem die Pauschalversteuerung wegen der Ausschöpfung des Betrages von 2400,— Deutsche Mark endet, gehört ein vom Arbeitnehmer selbst zu versteuernder Restbetrag der Umlage dann zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt, wenn dieser Betrag höher ist als der sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung ergebende Betrag. In den danach folgenden Kalendermonaten ist für eine Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung 1977 deshalb kein Raum mehr, weil eine Pauschalversteuerung der Umlage wegen Ausschöpfung des Betrages von 2400,— DM nicht mehr möglich ist.

III. Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei der Anwendung des Versorgungstarifvertrages und dieser Bekanntmachung Unklarheiten bzw. Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Satzung der VBL.

IV. Bekanntgabepflicht/Auskunftspflicht

Der öffentliche Arbeitgeber ist in Erfüllung der Fürsorgepflicht gehalten, seine Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Vgl. dazu das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1963 — 1. AZR 17/63 (AP Nr. 6 zu § 611 BGB, Öffentlicher Dienst) und das mit Rundschreiben vom 8. Februar 1967 — P 2174 A — 335/345 — I B 32 — (n. v.) be-

kanntgegebene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 1966 — 1 AZR 259/65 — (AP Nr. 76 zu § 611 BGB, Fürsorgepflicht). Bei Neueingestellten bitte ich, die Bekanntgabe des Versorgungs-TV stets aktenkundig zu machen.

In der neueren Rechtsprechung wird verschiedentlich die Meinung vertreten, daß der öffentliche Arbeitgeber im Hinblick auf seine Fürsorgepflicht auch gehalten sei, zutreffende Auskünfte über die teilweise für den Arbeitnehmer schwer verständlichen Satzungs Vorschriften zu geben und ihn auf eine etwa erforderliche Antragstellung zur Erlangung von Leistungen hinzuweisen. Es dürfte zwar zu weit gehen, von den Bearbeitern von Personalangelegenheiten genaue Kenntnisse des satzungsmäßigen Leistungsrechts der VBL zu verlangen. Es wird sich unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung aber gleichwohl empfehlen, zur Vermeidung von Schadenersatzforderungen bei sonst nicht eindeutig zu klärenden Zweifelsfragen unverzüglich Auskunft bei mir oder bei der VBL einzuholen.

In diesem Zusammenhang weise ich aus gegebener Veranlassung auf die Ausführungen zu Buchst. b meines Rundschreibens vom 26. August 1976 (StAnz. S. 1609) hin. Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen bitte ich, mehr als bisher darauf zu achten, daß die Wahl des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglichst nicht zu Nachteile bei der Zusatzversorgung des ausscheidenden Arbeitnehmers führt. Besteht ein Arbeitnehmer trotz zu befürchtender Nachteile auf einem von ihm selbst gewählten Beendigungszeitpunkt, empfiehlt es sich, dies in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.“

Wiesbaden, 29. 12. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**

I B 42 — P 2174 A — 415

P 2174 A — 247

StAnz. 4/1978 S. 198

121

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht

Bezug: Richtlinien vom 26. Januar 1967 (StAnz. S. 218), geändert durch Erlaß vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 898)

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 30 Abs. 5 JAG) sind in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Lahn-Gießen, Marburg und Wiesbaden eingerichtet.
2. In den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten, Originalklausuren aus der zweiten juristischen Staatsprüfung (Ö-Klausuren), geschrieben und besprochen.
3. Den Rechtsreferendaren wird empfohlen, an der Klausurarbeitsgemeinschaft für öffentliches Recht geraume Zeit vor dem Examen, möglichst im Anschluß an den Besuch einer Klausurarbeitsgemeinschaft im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, jedoch nicht vor dem 13. Ausbildungsmonat teilzunehmen.
4. Eine Klausurarbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Teilnehmer umfassen. Melden sich mehr Bewerber, so haben diejenigen den Vorrang, die der Prüfung am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
5. Die Teilnahme ist freiwillig, es sei denn, der Prüfungsausschuß hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 46 Abs. 3 S. 2 JAG).

Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, daß die Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten.

Zugelassene Teilnehmer sind verpflichtet, sich beim Arbeitsgemeinschaftsleiter abzumelden, wenn sie nicht mehr regelmäßig an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

Die Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme dem der Teilnahme an der Pflichtarbeitsgemeinschaft (§ 22 Abs. 1 S. 3 JAG) vor.

6. Rechtsreferendare, die zur Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft zugelassen oder gemäß Anordnung des Prüfungsausschusses verpflichtet sind, erhalten Reisekostenvergütung gem. Abschnitt IV des Runderlasses des Ministers der Justiz vom 2. März 1977 (JMBl. S. 284).
7. Die Aufgaben werden dem Arbeitsgemeinschaftsleiter von mir übersandt.

Die Klausuren werden unter prüfungsähnlichen Bedingungen (unter Aufsicht, mit den im Examen üblichen Hilfsmitteln) geschrieben.

Die geschriebenen Klausuren werden vom Arbeitsgemeinschaftsleiter beurteilt; sie sollen jeweils in der darauf folgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung geht von dem Kenntnisstand und der Problemvertrautheit der Teilnehmer nach dem Schreiben der Klausur aus; sie ist so zu gestalten, daß die von der Aufgabe erfaßten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahrt der Arbeitsgemeinschaftsleiter Dritten gegenüber Stillschweigen; dies gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildern.

Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, ist nur mit Zustimmung des Präsidenten des Justizprüfungsamtes gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt; insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend zurückgegeben werden.

8. Jeder Klausurarbeitsgemeinschaftsleiter erstattet mir zum 1. Januar jeden Jahres unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht hat auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft zu enthalten. Eine Durchschrift des Berichts ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden.
9. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 3. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 e 51

StAnz. 4/1978 S. 202

122

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

1. Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV)
2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V)

Bezug: Runderlasse vom 14. 4. 1967 (StAnz. S. 529), 31. 8. 1973 (StAnz. S. 1663), 19. 9. 1974 (StAnz. S. 1770), 7. 8. 1972 (StAnz. S. 1457), 27. 2. 1973 (StAnz. S. 540), 11. 5. 1973 (StAnz. S. 942), 20. 6. 1973 (StAnz. S. 1241)

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Bestimmungen über die Beglaubigung und Legalisierung von Urkunden, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, neu zu fassen und bekanntzumachen.

I. Allgemeines

1. Unter Beglaubigung im Sinne dieses Runderlasses ist die von einer innerdeutschen Behörde vorgenommene Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die im Ausland Verwendung finden soll, zu verstehen.
2. Legalisierung bedeutet die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde durch die zuständige konsularische oder diplomatische Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.
3. Es müssen grundsätzlich alle Urkunden und Dokumente beglaubigt werden, die einer Legalisation bedürfen.

Gegenstand der Legalisation können nur öffentliche Urkunden sein. Private Urkunden und Dokumente sowie Fotokopien können nur mittelbar legalisiert werden, indem die Unterschrift des Ausstellers durch die zuständige Behörde beglaubigt wird und sich daran die Legalisation anschließt. Legalisiert wird in diesen Fällen nicht die Echtheit.

heit der Urkunde oder des Dokumentes, sondern der Beglaubigungsvermerk.

Hinsichtlich der Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften und Ablichtungen verweise ich auf meinen Ausführungserlaß zum Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVvVfG) vom 6. 6. 1977 (StAnz. S. 1268).

4. Öffentliche Urkunden und andere Dokumente, die im Ausland verwendet werden sollen müssen legalisiert werden,

a) wenn die Legalisation nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde bzw. das Dokument verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (Legalisationszwang) und besondere internationale Vereinbarungen, die den Legalisationszwang zwischen den beteiligten Staaten aufheben oder einschränken, nicht vorliegen oder

b) wenn ein Legalisationszwang nach innerstaatlichem Recht zwar nicht besteht, die Gerichte oder Behörden des ausländischen Staates jedoch im Einzelfall die Legalisation verlangen.

Von welchen Staaten und in welchen Fällen eine Legalisation verlangt wird, kann nicht abschließend gesagt werden; dies unterliegt auch ständigen Veränderungen.

5. Zweiseitige Staatsverträge, durch die der Legalisationszwang für öffentliche Urkunden aufgehoben oder eingeschränkt ist, bestehen zur Zeit mit folgenden Staaten:

a) **Dänemark:**

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936, das — mit Ausnahme von Art. 6 — mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953 — BGBl. II S. 186 —). Hiernach bedürfen Urkunden, die in einem der Vertragsstaaten von einem Gericht, einer obersten oder höheren Verwaltungsbehörde oder von einem Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Auszüge aus deutschen Personenstandsregistern und Ehefähigkeitszeugnissen werden in Dänemark ohne weitere Beglaubigung oder Legalisation anerkannt, wenn sie vom Standesbeamten beglaubigt oder ausgestellt und mit Siegel oder Stempel versehen sind. Vgl. im übrigen Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.

b) **Frankreich:**

Nach dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100) bedürfen die in einem der beiden Staaten errichteten und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehenen öffentlichen Urkunden zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

c) **Griechenland:**

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts vom 11. Mai 1938 — RGBl. 1939 II S. 849 — (vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952 — BGBl. II S. 634 —). Nach dieser Bestimmung bedürfen Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem griechischen Gerichtshof 1. Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder von einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

d) **Italien:**

Nach dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069) bedürfen die in einem Vertragsstaat oder von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Vertragsstaates errichte-

ten und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehenen öffentlichen Urkunden zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht.

e) **Luxemburg:**

Maßgebend ist das Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1964 II S. 193). Hiernach bedürfen Urkunden, die der deutsche Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Dienstsiegel (-stempel) versehen hat, zum Gebrauch in Luxemburg keiner Beglaubigung oder Legalisation. Vgl. auch Nr. 6 und 7.

f) **Österreich:**

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 — RGBl. 1924 II S. 61 — (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträge usw. vom 13. März 1952 — BGBl. II S. 436 —). Hiernach bedürfen Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Staates ausgestellt worden sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

g) **Schweiz:**

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411). Nach Art. 2 dieses Vertrages bedürfen Urkunden, die von bestimmten Verwaltungsbehörden aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel (-stempel) versehen sind, keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Nach Art. 1 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden) sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 6. Juni 1956 (BGBl. 1960 II S. 453) bedürfen Urkunden, die der deutsche Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel (-stempel) versehen hat, zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung (Legalisation). Vgl. auch unten Nr. 6, 7 und 8.

6. Personenstandsurkunden, die auf Grund des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055) ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel der erteilenden Behörde versehen sind, in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Dezember 1961 (BGBl. II S. 43) und ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Türkei, Österreich, Belgien, Italien.

7. Auszüge aus dem Geburten-, Heirats- und Sterberegister, die auf Grund des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (BGBl. 1961 II S. 1056) ausgestellt werden (internationale Personenstandsurkunden), bedürfen für das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation (Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens).

Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 23. Dezember 1961 (BGBl. 1962 II S. 42) und ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich, Niederlande, Schweiz, Luxemburg, Türkei, Österreich, Jugoslawien, Italien, Belgien.

8. Nach Art. 5 des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, vom 14. September 1961 (BGBl. 1965 II S. 19) bedürfen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft mit oder ohne Standesfolge im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation, wenn sie durch Unterschrift und Dienstsiegel oder -stempel der ausstellenden Behörde beglaubigt sind.

Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juli 1965 (BGBl. II S. 1162) und ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich, Niederlande, Schweiz, Türkei, Belgien.

9. Nach dem Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) vom 10. September 1964 (BGBl. 1969 II S. 445, 446) ist die Behörde eines Vertragsstaates, die für die Entscheidung über die Berichtigung eines Eintrags in einem im eigenen Hoheitsgebiet geführten Personenstandsbuch zuständig ist, auch zuständig, in derselben Entscheidung die Berichtigung des gleichen Fehlers anzuordnen, der in einem späteren Eintrag in einem Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) eines anderen Vertragsstaates übernommen worden ist und dieselbe Person oder ihre Nachkommen betrifft.

Hiervon sind ausgenommen Entscheidungen, die den Personenstand (z. B. Ehelicherklärung, Annahme an Kindes Statt) oder das Recht zur Führung einer Adelsbezeichnung oder eines Ehrentitels betreffen.

Die Entscheidungen und Anordnungen über die Berichtigung sowie die ihnen beizufügenden beglaubigten Abschriften der berichtigten Einträge bedürfen keiner Legalisation.

Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Juli 1969 in Kraft getreten (BGBl. II S. 2054) und gilt im Verhältnis zu folgenden Staaten:

Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Spanien, Türkei.

10. Zu dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 876) vgl. Abschnitt V dieses Runderrlasses.

II. Zuständigkeit

Für die Beglaubigung von Urkunden, die von Behörden der inneren Verwaltung im Lande Hessen ausgestellt wurden sowie für die Beglaubigung privater Urkunden und Dokumente ist ausschließlich meine Zuständigkeit gegeben.

Für gerichtliche und notarielle Urkunden ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet wurde, für Urkunden der Schulen und Universitäten der Hessische Kultusminister, für pharmazeutische, ärztliche und zahnärztliche Urkunden und Dokumente der Hessische Sozialminister, für veterinärärztliche Dokumente der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt zuständig.

Diese Beglaubigung genügt in der Regel für die Legalisation.

Von einigen Staaten wird noch eine sogenannte „Überbeglaubigung“ durch das Bundesverwaltungsamt verlangt. Soweit dies in Betracht kommt, weise ich die Antragsteller darauf hin bzw. ich werde das Erforderliche Veranlassen.

III. Verfahren

1. Alle Urkunden, die im Bereich der inneren Verwaltung im Lande Hessen ausgestellt sind, müssen zunächst vom Landrat bzw. in kreisfreien Städten vom Magistrat vorgelegt werden. Ich bitte deshalb, dafür zu sorgen, daß dieser Erlaß bei allen Behörden innerhalb Ihres Bezirks bekannt wird.

2. Soweit Urkunden für die Verwendung im Ausland bei den nachgeordneten Behörden vorgelegt werden, bitte ich, darauf zu achten, daß die Urkunden sich in einem guten und brauchbaren Zustand befinden und am unteren Rand oder auf der Rückseite genügend Platz für zwei bis drei weitere Beglaubigungen verbleibt. Personenstandsurkunden für Zwecke der Legalisation sollten nur im Format DIN A 4 ausgestellt werden (vgl. auch § 103 Abs. 3 DA). Das Ankleben eines besonderen Blattes soll nach Möglichkeit auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Soweit dies geschieht, muß für eine haltbare Befestigung gesorgt und die Klebestelle gesiegelt werden.

3. Werden alte Urkunden mit dem Antrag auf Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation vorgelegt, so bitte ich zu

überprüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig oder durch spätere Berichtigungen oder Änderungen, auch hinsichtlich der amtlichen Vordrucke, überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unleserlich, eingerissen, beklebt oder befindet sich darauf noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945 oder bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, so empfiehlt es sich, auch ohne Antrag jeweils eine neue Urkunde gebührenfrei auszufertigen bzw. diese von der zuständigen Behörde ausfertigen zu lassen. Handschriftlich in deutscher Schrift ausgedruckte Urkunden — insbesondere auch Ablichtungen aus den Personenstandsbüchern — eignen sich meist nicht zum Gebrauch im Ausland.

4. Wird die Urkunde als echt und inhaltlich richtig angesehen, so ist etwa folgender Beglaubigungsvermerk auf der Urkunde vorzunehmen:

„Die Echtheit der um(vor-)stehenden Unterschrift des (Amtsbezeichnung, Name) und des Dienstsiegels wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß der Vorgenannte zur Ausstellung dieser Urkunde berechtigt war.“

Ort und Datum

Im Auftrag (in Vertretung)

(Unterschrift)“.

Unter dem Namenszug ist der Name des Unterzeichners mit Maschinenschrift oder Stempelabdruck zu wiederholen und die Amtsbezeichnung hinzuzufügen. Das unter dem Beglaubigungsvermerk anzubringende Dienstsiegel muß deutlich lesbar sein. Andere Stempel, z. B. Kassen- oder Gebührenstempel, sollen nach Möglichkeit nicht auf der für die Beglaubigung vorgesehenen Seite der Urkunde oder des Dokumentes angebracht werden.

Der Beglaubigungsvermerk kann im übrigen im Einzelfall den Bedürfnissen angepaßt werden.

Die Vorbeglaubigung ist von einem Bediensteten vorzunehmen, dessen Unterschriftsprobe mir vorliegt. Die Unterschrift darf nur mit Urkundentinte oder Kugelschreiber mit Mine und Paste nach DIN 16 554 handschriftlich vollzogen werden.

5. Bei Übersendung der Urkunden an mich ist das Land (Staat) mitzuteilen, in dem die Urkunden Verwendung finden sollen. Wohnt der Antragsteller im Ausland, oder hat er von dort den Antrag auf Beglaubigung und Legalisation gestellt, so empfiehlt es sich, das Anforderungsschreiben oder eine Ablichtung hiervon an mich zu übersenden, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

6. Urkunden, die mir unmittelbar von den Antragstellern vorgelegt werden, werde ich — soweit mir die Unterschrift des Unterzeichners nicht bekannt ist — dem zuständigen Landrat bzw. Magistrat zur Vorbeglaubigung übersenden. Die Rückgabe hat ebenso unmittelbar an mich zu erfolgen. Eine Zwischenbeglaubigung durch die Regierungspräsidenten entfällt im Interesse einer beschleunigten Abwicklung der Beglaubigung.

7. In der Regel werden Beglaubigungen von Urkunden und Dokumenten in dringenden Fällen benötigt. Sie sind daher als „Eilsachen“ zu behandeln, bevorzugt zu bearbeiten und unverzüglich an mich weiterzuleiten, damit unliebsame Verzögerungen und Rückfragen der Antragsteller vermieden werden.

8. Nach der von mir vorgenommenen Endbeglaubigung erfolgt die Weiterleitung der Urkunden bzw. Dokumente unter Einziehung der Gebühren durch Postnachnahme an den Antragsteller oder falls dieser seinen Wohnsitz im Ausland hat, an eine von ihm für die Gebührenerhebung benannte und erreichbare Person im Inland. Die Einziehung der Beglaubigungsgebühr über eine ausländische Vertretung ist in aller Regel nicht möglich. Desgleichen kann auch die unmittelbare Weiterleitung einer von mir beglaubigten Urkunde an eine Auslandsvertretung nicht erfolgen, solange die vom Antragsteller dort zu entrichtende Legalisationsgebühr nicht eingegangen ist. Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn die Legalisierung der vorgelegten Unterlagen gebührenfrei erfolgt.

9. Die von mir zu erhebende Gebühr für eine Beglaubigung beträgt 10,— DM pro Urkunde zuzüglich Portokosten (Nr. 143 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz — HVwKostG — vom 22. 1. 1976 — GVBl. I S. 33 —).

Die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebührensätze sind nicht gleichbleibend und mir daher nicht immer bekannt; sie liegen teilweise recht hoch.

Für jede Beglaubigung wird die Gebühr nur einmal erhoben. Für die Vorbeglaubigung wird keine besondere Gebühr erhoben. Die Gebühren werden durch die Staatshauptkasse Hessen vereinnahmt.

10. Ich bitte, die bei mir vorliegenden Verzeichnisse der zeichnungsberechtigten Bediensteten der Landkreise und kreisfreien Städte nach eingetretenen personellen Veränderungen jeweils unverzüglich zu berichtigen und mir Änderungen laufend mitzuteilen.

IV. Sonderregelungen

Besonderheiten hinsichtlich der Legalisation bestehen namentlich bei folgenden Staaten:

1. Italien

Durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969 wurde ein Verzicht auf die Legalisierung von Urkunden vereinbart (vgl. auch Abschn. I Nr. 4 d).

Die nicht in Artikel 1 dieses Vertrages aufgeführten Urkunden (z. B. Schulzeugnisse) bedürfen jedoch zur Verwendung in Italien einer besonderen Beglaubigung, deren Zuständigkeit durch Anordnung vom 14. Oktober 1974 (GVBl. I S. 464) auf mich übertragen wurde.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Das amerikanische Generalkonsulat in Frankfurt am Main erkennt die Unterschriften der Landesbeamten ohne weitere Beglaubigung an, soweit deren Unterschriftenproben dort vorliegen. Es empfiehlt sich daher — insbesondere für die Ämter größerer Städte und Gemeinden —, von dieser vereinfachten Regelung Gebrauch zu machen. Die Unterschriftenlisten werden von dem Generalkonsulat alle zwei Jahre überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

V. Übereinkommen zur Befreiung

ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

— Ausstellung der Apostille —

1. Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 876) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 13. Februar 1966 in Kraft getreten (BGBl. II S. 106). Die diesem Abkommen beigetretenen Vertragsstaaten sind in § 114 Abs. 1 der Dienstanweisung (DA) für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden aufgeführt. Änderungen und Ergänzungen gebe ich gegebenenfalls bekannt.

Das Übereinkommen befreit öffentliche Urkunden im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten von der Förmlichkeit der diplomatischen oder konsularischen Legalisation (Art. 2). Im Interesse der Rechtssicherheit müssen jedoch die Urkunden, die in einem Mitgliedsstaat ausgestellt sind und in einem anderen Mitgliedsstaat zu Beweiszwecken verwendet werden sollen, mit einer Echtheitsbescheinigung, der sogenannten Apostille, versehen sein (Art. 3 Abs. 1), sofern nicht einfachere Verfahren durch internationale Vereinbarungen vorgeschrieben oder üblich sind (Art. 3 Abs. 2, Art. 8).

2. Durch § 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 19. Dezember 1967 (GVBl. I S. 227) ist meine Zuständigkeit für die Ausstellung der Apostille für Urkunden der hessischen Verwaltungsbehörden und Gerichte mit folgender Ausnahme bestimmt worden:
- Für die Erteilung der Apostille bei Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Justizbehörden und der Notare ist die Zuständigkeit der Präsidenten der Landgerichte, ggf. auch die des Hessischen Ministers der Justiz, gegeben.
3. Die Apostille wird nach dem nachstehenden Muster erteilt:

Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
Diese öffentliche Urkunde
 2. ist unterschrieben von
 3. in seiner Eigenschaft als
 4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)
- Bestätigt
5. in Wiesbaden
 6. am
 7. durch
 8. unter Nr.
 9. Siegel/Stempel
 10. Unterschrift

Sie wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens).

Vor- und Zwischenbeglaubigungen sind auf der Urkunde nicht anzubringen, um ihre Verwendung im Ausland zu erleichtern. Da jedoch der Name des Bediensteten, der die Urkunde unterschrieben hat, und die Eigenschaft, in der er tätig geworden ist, in der Apostille aufzuführen sind, bitte ich, bei der Vorlage von Urkunden, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens Verwendung finden sollen, die erforderlichen Angaben in einem Begleitbericht zu machen und die Echtheit von Unterschrift und Dienst-siegel zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller der Eilbedürftigkeit wegen unmittelbar bei mir vorsprechen will.

4. Für die Erteilung der Apostille wird gemäß Nr. 144 des Gebührenverzeichnisses zum HVwKostG vom 22. 1. 1976 (GVBl. I S. 33) eine Verwaltungsgebühr von 5,— DM erhoben. Die Ausstellung der Apostille erfolgt gebührenfrei, wenn es sich um Urkunden der Jugendämter nach § 49 Abs. 1 JWG oder um Erteilung einer Auskunft nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens handelt.

VI. Aufhebung von Erlassen

Meine Bezugserrlasse sind überholt und werden aufgehoben. Dieser Erlass wird auch in der Zeitschrift „Das Landesamt“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 25 h 04/33 — 18

StAnz. 4/1978 S. 202

123

Genehmigung der „Martin Carl Adolf Böckler-Stiftung“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 28. Dezember 1977 die mit Stiftungsgeschäft vom 6. Mai 1977 errichtete

„Martin Carl Adolf Böckler-Stiftung“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe genehmigt.

Wiesbaden, 5. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
II 5-2501 — B 9

StAnz. 4/1978 S. 205

124

Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich;

hier: Meldepflicht gemäß § 39 Bundesdatenschutzgesetz

Nach § 39 Abs. 2 i. V. m. § 31 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten

- zum Zweck der Übermittlung speichern und übermitteln
- zum Zweck der Veränderung speichern, diese Daten anonymisieren und sie in dieser Form übermitteln
- im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten,

verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats der zuständigen Aufsichtsbehörde anzumelden. Für natürliche und juristische Personen usw., die schon bei Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes eine derartige Tätigkeit ausüben, entsteht die Verpflichtung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 1978 (§ 43 BDSG).

Die Landesregierung hat durch Anordnung vom 10. Januar 1978 (GVBl. I S. 49) die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel zu Aufsichtsbehörden gemäß §§ 30, 40 BDSG bestimmt.

Zu dem von der Aufsichtsbehörde geführten Register sind nach § 39 Abs. 1 BDSG meldepflichtig:

1. natürliche Personen;
2. juristische Personen;
3. Gesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG);
4. Personenvereinigungen des privaten Rechts (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Parteien, Gewerkschaften usw.);
5. Zweigniederlassungen der unter 1. bis 4. genannten Stellen — Zweigniederlassungen von Handelsgesellschaften müssen zum Handelsregister angemeldet werden, vgl. §§ 13 HGB, 42 AktG, 12 GmbHG, 14 GenG;
6. unselbständige Zweigstellen der unter 1. und 4. genannten Stellen (Organisatorische Einheiten, die nach außen hin mit einer gewissen Selbständigkeit auftreten).

Notwendiger Inhalt der Meldung gemäß § 39 Abs. 2 BDSG:

1. Name oder Firma der Stelle (die Bezeichnung, unter der die Stelle im Geschäftsverkehr auftritt);
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 - 2.1 die Personen, die für die Leitung des Unternehmens usw. verantwortlich sind,
 - 2.2 die Personen, die den Bereich Datenverarbeitung verantwortlich leiten;
3. Anschrift;
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
- 4.1 Geschäftszwecke und Ziele des Unternehmens, evtl. ähnlichen Angaben, die zum Handelsregister oder Vereinsregister gemacht werden müssen,
- 4.2 Zweck und Ziele der Verarbeitung personenbezogener Daten;
5. Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen: Hersteller, Typ, Einrichtungen der Datenfernverarbeitung und deren Standort;
6. Name des Beauftragten für den Datenschutz;
7. Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten (gilt nicht für die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unternehmen usw., soweit sie nicht ausnahmsweise selbst personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes speichern oder übermitteln), Kurzbeschreibung des Inhalts der gespeicherten Daten, z. B. Name, Anschrift, Familienstand, Angabe, ob Schwerbeschädigter, ob kreditwürdig usw.;
8. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten (gilt nicht für die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unternehmen usw., soweit sie nicht ausnahmsweise selbst personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes speichern oder übermitteln),
 - 8.1 Name, Anschrift,
 - 8.2 entsprechend 7.

Wiesbaden, 13. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
II 9 — 3 d 10/I — 15

StAnz. 4/1978 S. 205

125

Erwerb von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt durch Beamte der hessischen Wasserschutzpolizei

Nach § 21 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten vom 22. Dezember 1967 (GVBl. I 1968 S. 26) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (GVBl. I S. 242) ist der Erwerb der Befähigungsnachweise zum Führen von Polizeibooten und als Radarbootsführer Voraussetzung für den Dienst in der Wasserschutzpolizei. Es ist deshalb notwendig, daß die Beamten der hessischen Wasserschutzpolizei die

für das Führen von Polizeibooten erforderlichen Patente erwerben.

Einzelheiten für die Erteilung der Patente sind mit den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen unmittelbar zu regeln.

Die Gebühren für das Ausstellen der Patente werden auf die Staatskasse übernommen.

Mein Erlaß vom 20. November 1968 (StAnz. S. 1844) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III B 21 — 8 e 04

StAnz. 4/1978 S. 206

126

Deutsch-französisches Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze

I.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik ist durch Notenaustausch ein Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze geschlossen worden, das am 22. Januar 1960 in Kraft getreten ist. Das im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31. März 1960 veröffentlichte Abkommen hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird deutsche Staatsangehörige, deren Abschiebung die französischen Behörden beabsichtigen, formlos ohne Vermittlung ihrer diplomatischen Vertretung übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden durch Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Einbürgerungsurkunden, deutsche Reisepässe oder Bundespersonalausweise, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder nicht länger als zehn Jahre abgelaufen sind. Die Staatsangehörigkeit kann auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Diese Personen werden gegen Vorlage der in Absatz 2 genannten Urkunden oder sonstiger vorhandener Unterlagen, aus denen auf ihre Staatsangehörigkeit geschlossen werden kann, übernommen.

(4) Die Regierung der Französischen Republik wird nach den Absätzen 1 bis 3 überstellte Personen zurücknehmen, bei denen die anschließende Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit waren, soweit nicht nach Artikel 2 oder 3 eine Übernahmeverpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet ist.

(5) Können die in Absatz 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden und reichen die Unterlagen für die Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht aus, ist die Übernahme von einer förmlichen Übernahmeerklärung abhängig. Sie ist bei der diplomatischen oder der zuständigen berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Frankreich zu beantragen.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag der französischen Behörden Personen übernehmen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, wenn diese Personen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Französischen Republik eingereist sind.

(2) Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestellt wird, die Personen sich mindestens 3 Wochen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und nicht nach dem Grenzübergang die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Französischen Republik haben.

(3) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen

Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Französische Republik eine gemeinsame Grenze hat, und

in diesen Staat abgeschoben werden können.

(4) Der Antrag auf Übernahme ist von den französischen Behörden bei der diplomatischen oder der zuständigen berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Frankreich zu stellen.

Artikel 3

(1) Personen, die aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Französischen Republik eingereist sind, können den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübertritt überstellt und müssen von diesen formlos übernommen werden, wenn die Grenzbehörden der Französischen Republik Angaben machen, die den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland die Feststellung ermöglichen, daß diese Personen die gemeinsame Grenze unbefugt überschritten und sich in Frankreich nicht länger als sieben Tage aufgehalten haben. Die Überstellung kann auch nach Ablauf der Frist von sieben Tagen vorgenommen werden, wenn die französischen Behörden den Behörden der Bundesrepublik Deutschland innerhalb dieses Zeitraumes die Überstellung angekündigt haben.

(2) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Französische Republik eine gemeinsame Grenze hat, und

in diesen Staat abgeschoben werden können.

(3) Die Regierung der Französischen Republik nimmt Personen zurück, bei denen die anschließende Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, Anträgen der französischen Behörden auf polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, zu entsprechen, wenn die Übernahme durch den Zielstaat und, soweit erforderlich, die Durchreise durch andere Staaten gesichert sind.

(2) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person

a) in einem anderen Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte, oder

b) bei der Durchreise durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgesetzt wäre.

(3) Der Antrag auf Durchbeförderung kann vom Innenministerium der Französischen Republik unmittelbar an das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden. In dem Antrag ist darzulegen, daß die Voraussetzungen für die Durchbeförderung nach Absatz 1 vorliegen und keine Gründe für eine Ablehnung der Durchbeförderung nach Absatz 2 bekannt sind.

(4) Ein Durchreisestichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland ist nicht erforderlich.

(5) Trotz erteilter Bewilligung können die zur Durchbeförderung übernommenen Personen den französischen Behörden zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn ein anderer Durchgangsstaat oder der Zielstaat die Abnahme der zur Durchbeförderung übernommenen Person verweigert.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Französischen Republik wird Staatsangehörige der Französischen Republik und der Gemeinschaft, deren Abschiebung die Behörden der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen formlos ohne Vermittlung ihrer diplomatischen Vertretung übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die Staatsangehörigkeit der Französischen Republik und der Gemeinschaft besitzen.

(2) Die Staatsangehörigkeit der Französischen Republik und der Gemeinschaft kann nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden durch Staatsangehörigkeitsausweise, Einbürgerungs-

surkunden, Reisepässe oder nationale Personalausweise, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder nicht länger als zehn Jahre abgelaufen sind. Die Staatsangehörigkeit kann auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Diese Personen werden gegen Vorlage der in Absatz 2 genannten Urkunden oder sonstiger vorhandener Unterlagen, aus denen auf ihre Staatsangehörigkeit geschlossen werden kann, übernommen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird nach den Absätzen 1 bis 3 überstellte Personen zurücknehmen, bei denen die anschließende Nachprüfung durch die französischen Behörden ergibt, daß sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der Staatsangehörigkeit der Französischen Republik und der Gemeinschaft waren, soweit nicht nach Artikel 6 oder 7 eine Übernahmeverpflichtung der Regierung der Französischen Republik begründet ist.

(5) Können die in Absatz 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden und reichen die Unterlagen für die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit nicht aus, ist die Übernahme von einer förmlichen Übernahmeerklärung abhängig. Sie ist bei der diplomatischen oder der zuständigen berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Französischen Republik wird auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland Personen übernehmen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, wenn diese Personen aus dem Gebiet der Französischen Republik über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

(2) Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Französischen Republik gestellt wird, die Personen sich mindestens 3 Wochen im Gebiet der Französischen Republik aufgehalten und nicht nach dem Grenzübertritt die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen

Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Grenze hat, und in diesen Staat abgeschoben werden können.

(4) Der Antrag auf Übernahme ist von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland bei der diplomatischen oder der zuständigen berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen.

Artikel 7

(1) Personen, die aus dem Gebiet der Französischen Republik über die gemeinsame Grenze unbefugt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, können den Grenzbehörden der Französischen Republik innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübertritt überstellt und müssen von diesen formlos übernommen werden, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland Angaben machen, die den Grenzbehörden der Französischen Republik die Feststellung ermöglichen, daß diese Personen die gemeinsame Grenze unbefugt überschritten und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als 7 Tage aufgehalten haben. Die Überstellung kann auch nach Ablauf der Frist von 7 Tagen vorgenommen werden, wenn die Behörden der Bundesrepublik Deutschland den französischen Behörden innerhalb dieses Zeitraumes die Überstellung angekündigt haben.

(2) Eine Übernahmeverpflichtung besteht nicht, wenn die Personen

Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Grenze hat, und in diesen Staat abgeschoben werden können.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt Personen zurück, bei denen die anschließende Nachprüfung durch die französischen Behörden ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Französischen Republik erklärt sich bereit, Anträgen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland auf polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, zu entspre-

chen, wenn die Übernahme durch den Zielstaat und, soweit erforderlich, die Durchreise durch andere Staaten gesichert sind.

(2) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person

a) in einem anderen Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte, oder

b) bei der Durchreise durch das Gebiet der Französischen Republik einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgesetzt wäre.

(3) Der Antrag auf Durchbeförderung kann vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar an das Innenministerium der Französischen Republik gerichtet werden. In dem Antrag ist darzulegen, daß die Voraussetzungen für die Durchbeförderung nach Absatz 1 vorliegen und keine Gründe für eine Ablehnung der Durchbeförderung nach Absatz 2 bekannt sind.

(4) Ein Durchreisevermerk der Französischen Republik ist nicht erforderlich.

(5) Trotz erteilter Bewilligung können die zur Durchbeförderung übernommenen Personen den Behörden der Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, der wenn ein anderer Durchgangsstaat oder der Zielstaat die Abnahme der zur Durchbeförderung übernommenen Person verweigert.

Artikel 9

(1) Übernahmeverpflichtungen aus anderen zwischenstaatlichen Abmachungen für Personen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Besitzen diese Personen Reiseausweise mit Rückkehrberechtigung, so werden sie formlos und ohne Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen nach Maßgabe der in ihrem Reiseausweis eingetragenen Rückkehrberechtigung übernommen.

(3) Besitzen diese Personen keinen derartigen Reiseausweis, so ist die Übernahme von einer förmlichen Übernahmeerklärung abhängig. Sie ist bei der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu beantragen.

Artikel 10

(1) Die Liste der Grenzübergangsstellen, an denen die Überstellungen vorzunehmen sind, wird durch Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen aufgestellt, und, soweit erforderlich, abgeändert.

(2) Jede Übernahme ist durch die zuständige Grenzbehörde zu bescheinigen.

Artikel 11

(1) Die Kosten der Beförderung abzuschiebender Personen werden von der Behörde, die die Abschiebung veranlaßt, bis zur Grenzübergangsstelle getragen.

(2) Die Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaates und gegebenenfalls auch die aus dem Rücktransport erwachsenden Kosten trägt der ersuchende Staat.

Artikel 12

Soweit in diesen Bestimmungen für die Übernahme die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend ist, erstreckt sich die Verpflichtung zur Übernahme auf alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 13

Die innerstaatlichen Vorschriften und Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Auslieferung und Durchlieferung bleiben unberührt.

Artikel 14

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt am Tage des Notenaustausches in Kraft. Es kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden."

II.

Auf Art. 3 Satz 2 des Abkommens mache ich besonders aufmerksam, nach dem Personen, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt aufgegriffen werden, auch nach Ablauf dieser Frist überstellt werden können, wenn die Überstellung innerhalb dieses Zeitraumes den französischen Behörden angekündigt wird.

Anträge auf Durchbeförderung von Drittausländern durch das französische Staatsgebiet bitte ich mir mit den erforderlichen Angaben auf dem Dienstwege vorzulegen. Aus den Unterlagen muß insbesondere hervorgehen, daß die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind und keine Gründe gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens der Durchbeförderung entgegenstehen.

III.

Überstellungen können an folgenden Grenzübergangsstellen vorgenommen werden:

Französische Staatsangehörige, Deutsche und Drittausländer:

Kehl Europabrücke / Straßburg,

Kehl Bhf. / Straßburg,

Saarbrücken — Autobahn / Stiring-Wendel,

Forbach Bhf.,

Perl-Obermoselstraße / Apach,

Deutsche und französische Staatsangehörige, jedoch keine anderen Personen:

Schweigen — Landstraße / Weissenberg,

Breisach / Neu Breisach.

Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich, soweit es französische Staatsangehörige angeht, auf Staatsangehörige der Französischen Republik.

Die Republik Frankreich umfaßt:

a) die Departements des Mutterlandes,

b) die überseeischen Departements Martinique, Guayana und Reunion,

c) die überseeischen Gebiete (Neukaledonien, die französischen Niederlassungen von Polynesien sowie die Komoren, St. Pierre und Miquelon).

Meine Erlasse vom 29. 6. 1960 (StAnz. S. 794), 18. 7. 1960 (StAnz. S. 898), 30. 1. 1961 (StAnz. S. 187) und 30. 11. 1971 (StAnz. S. 2042) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 6. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 4/1978 S. 206

127

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Italienischer Reiseausweis „Documento di Viaggio“

Das „Documento di Viaggio“ wird von italienischen Auslandsvertretungen bei Paßverlust an italienische Staatsangehörige zur Rückkehr nach Italien ausgestellt. Im Hinblick auf seine Zweckbestimmung hat es der Bundesminister des Innern

1. für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und

2. für die Durchreise durch das Bundesgebiet, sofern die Reiseroute über die Bundesrepublik Deutschland führt, als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG zugelassen.

Inhaber dieses Reiseausweises sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG sichtvermerkspflichtig.

Wiesbaden, 9. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 4/1978 S. 208

128

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte Stationierungstreitkräfte) sowie der sowjetischen Militärmissionen im Bundesgebiet

Bezug: Erlaß vom 20. 12. 1977 (StAnz. 1978 S. 5)

Die Fundstelle der durch Bezugserlaß aufgehobenen fünf Erlasse vom 30. 10. 1969 muß jeweils richtig lauten:

(StAnz. 1970 S. 1158).

Wiesbaden, 5. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 c 02 / c 10

StAnz. 4/1978 S. 208

129

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Obertshausen (früher Hausen) und Rodgau, Landkreis Offenbach

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Dez. 1977 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Hausen werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Rodgau eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Obertshausen

Flur 4 Nr. 67 und 90/2,

2. aus dem Gebiet der Gemeinde Rodgau werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hausen eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Weiskirchen

Flur 1 Nr. 2 bis 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 7 bis 10, 11/1, 12 bis 14.“

Wiesbaden, 9. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 61/77

StAnz. 4/1978 S. 209

130

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Guxhagen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Gemeinde
Guxhagen

Wiesbaden, 2. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78

StAnz. 4/1978 S. 209

131

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis

Der Stadt Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



Stadt Steinau
an der Straße

„In Blau auf grünem Boden stehend die silberne gekleidete, goldene gekrönte hl. Katharina mit silbernen Heiligenschein und rotem Schleier, in der Rechten ein sechsspeichiges goldenes Rad haltend, die Linke auf ein silbernes Schwert gestützt; rechts schwebt ein goldener Schild mit drei roten Sparren, links fünf fünfstrahlige goldene Sterne.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt die Farben Gelb und Rot, im oberen Drittel belegt mit dem Stadtwappen.“

Wiesbaden, 2. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78

StAnz. 4/1978 S. 209

132

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Calden im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Calden zeigt auf grün-weiß-grün (im Verhältnis von etwa 1:3:1) gestreiftem Flaggentuch im oberen Drittel der breiten Mittelbahn das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 6. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77

StAnz. 4/1978 S. 209

133

Genehmigung einer Flagge der Stadt Kelkheim (Taunus), Main-Taunus-Kreis

Der Stadt Kelkheim (Taunus) im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Stadt Kelkheim und der Gemeinden Fischbach und Rossert am 1. Januar 1977 von der früheren Stadt Kelkheim geführt wurde:

„In einer weißen Mittelbahn, die von roten Streifen eingefasst ist, das rot und weiß quadrierte Kelkheimer Wappen mit Rad, Horn und Hufeisen.“

Wiesbaden, 2. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78

StAnz. 4/1978 S. 209

134

Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes

B e z u g : Ihr Antrag vom 6. Dezember 1977 — II — / — 20 —
Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich hiermit für die Eigenbetriebe der Stadt Kassel

Stadtgut Fleckenbühl und Stadtgut Kragenhof

mit Wirkung vom 1. April 1978 Befreiung von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes auf die Dauer eines weiteren Jahres mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des §§ 10 bis 24 Abs. 4 EBG sinngemäß anzuwenden sind.

Wiesbaden, 3. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— IV B 15 — 3 k 02/07 — 1/77 —

StAnz. 4/1978 S. 209

135

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeimeister Wolfgang Schneider am 22. 11. 76 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1485 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 1. 1978

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
W 3 — 7 d 14

StAnz. 4/1978 S. 209

136

Ungültigkeitserklärung eines Revisionschätzer-Ausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 7. 2. 1972 ausgestellte Revisionschätzer-Ausweis für Karl Deuchert, geboren am 27. 8. 1940, wohnhaft Hauptstr. 6, 6421 Altenschlirf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 4. 1. 1978 **Hessische Brandversicherungskammer**
1 c — 46/I/1, 6 q — 10—13/I/3

StAnz. 4/1978 S. 209

137

Der Hessische Minister der Finanzen

Grunderwerbsteuer:

hier: Billigkeitserlaß beim Grundstückserwerb durch Verlebene und Flüchtlinge

Bezug: Erlaß des HMdF vom 24. 11. 1977 (StAnz. S. 2479)
In dem o. a. Erlaß muß es in Abs. 2 in der 9. Zeile statt „§ 131 d“ richtig „§ 131 der Reichsabgabenordnung“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 4/1978 S. 210

auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel (ZVL)

Bezug: Erlaß vom 31. 10. 1977 (StAnz. S. 2269)

Der Bezugserlaß wird unter Ziffer 1. wie folgt ergänzt:

Kap. 04 52 –Schulräte, Studienseminare für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Sonderschulen sowie Seminare für Fachlehrer

Kap. 04 57 –Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien

Wiesbaden, 5. 1. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1590 A — I — I A 23

StAnz. 4/1978 S. 210

138

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Übertragung der restlichen Lohnabrechnungen aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel

139

Der Hessische Kultusminister

Umpfarrung der Filiale Niddatal-Kaichen

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Niddatal-Kaichen von der Katholischen Kirchengemeinde Heldenbergen, Dekanat Wetterau-West, abgetrennt und in die Katholischen Kirchengemeinde Ilbenstadt, Dekanat Wetterau-West, eingegliedert.

Das Grundstück Gemarkung Kaichen, Grundbuch von Kaichen, Band 6, Blatt 375, 1, Fl. 6 Nr. 195 — 1204 qm Ackerland, An der Bruchgasse, bisheriger Eigentümer: Römisch-Katholische Kirche Heldenbergen, wird der Katholischen Kirche Ilbenstadt übertragen. Der Grundbuchtitel soll lauten: Katholische Kirche Ilbenstadt.

Sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Niddatal-Kaichen, gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Ilbenstadt über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/2-21 —

StAnz. 4/1978 S. 210

Kirchengemeinde Gießen, St. Thomas Morus, Dekanat Gießen, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Fernwald-Annerod gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Gießen, St. Thomas Morus, über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/2-21

StAnz. 4/1978 S. 210

142

Umpfarrung der Filiale Friedberg-Löwenhof

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Friedberg-Löwenhof von der Katholischen Kirchengemeinde Ockstadt, Dekanat Wetterau-West, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Rodheim, Dekanat Wetterau-West, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Friedberg-Löwenhof gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Rodheim über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/2-21

StAnz. 4/1978 S. 210

143

Umpfarrung der Filiale Grünberg-Harbach

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Grünberg-Harbach von der Katholischen Kirchengemeinde Lich, Dekanat Gießen, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Grünberg, Dekanat Gießen, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Grünberg-Harbach gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Grünberg über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/2-21

StAnz. 4/1978 S. 210

140

Umpfarrung der Filialen Reiskirchen-Burkardsfelden und Reiskirchen-Hattenrod

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filialen Reiskirchen-Burkardsfelden und Reiskirchen-Hattenrod von der Katholischen Kirchengemeinde Lich, Dekanat Gießen, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Großen-Buseck, Dekanat Gießen, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filialen Reiskirchen-Burkardsfelden und Reiskirchen-Hattenrod gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Großen-Buseck über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/2-21 —

StAnz. 4/1978 S. 210

141

Umpfarrung der Filiale Fernwald-Annerod

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Fernwald-Annerod von der Katholischen Kirchengemeinde Gießen, St. Bonifatius, Dekanat Gießen, abgetrennt und in die Katholische

144

Umpfarrung der Filiale Hungen-Rabertshausen**URKUNDE**

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Hungen-Rabertshausen von der Katholischen Kirchengemeinde Ober-Schmitzen, Dekanat Wetterau-Ost, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Hungen, Dekanat Gießen, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Hungen-Rabertshausen gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Hungen über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/2-21 —

StAnz. 4/1978 S. 211

145

Umpfarrung der Filiale Grünberg-Weitershain**URKUNDE**

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Grünberg-Weitershain von der Katholischen Kirchengemeinde Londorf, Dekanat Gießen, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Grünberg, Dekanat Gießen, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Grünberg-Weitershain gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Grünberg über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/2-21

StAnz. 4/1978 S. 211

148

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3083 zur Gemeindestraße in der Ortslage der Stadt Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die der Ortslage der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3083

von km 19,464 alt (an der L 3076)

bis km 19,238 alt

= 0,226 km

und

von km 19,238 alt

bis km 19,855 alt (an der B 251)

= 0,617 km

zusammen 0,843 km

verliert mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Korbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegen-

146

Umpfarrung der Filiale Lich-Eberstadt**URKUNDE**

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Lich-Eberstadt von der Katholischen Kirchengemeinde Münzenberg, Dekanat Wetterau-West, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Lich, Dekanat Gießen, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Lich-Eberstadt gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchenemeinde Lich über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/2-21

StAnz. 4/1978 S. 211

147

Umpfarrung der evangelischen Einwohner des Ortsteils Industriehof der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg**Umpfarrungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des Ortsteils Industriehof der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg, scheiden aus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wiesensfeld, Kirchenkreis Frankenberg, aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Frankenberg, Kirchenkreis Frankenberg, eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 881/1/11

StAnz. 4/1978 S. 211

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

stand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 12. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 4/1978 S. 211

149

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 61 und 67 in der Gemarkung Amdorf der Stadt Herbhorn, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach der Verkehrsübergabe der Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 61 haben die in der Gemarkung Amdorf der Stadt Herbhorn im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 61

von km 5,064 alt

bis km 5,655 alt

= 0,591 km

und der Kreisstraße 67

von km 0,003 alt (bei km 5,475 der K 61 alt)

bis km 0,165 alt (bei km 5,438 der K 61 neu) = 0,162 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Trä-

ger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Herbörn über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 4/1978 S. 211

150

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 8 in der Gemarkung Braunsen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 8 hat die in der Gemarkung Braunsen der Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 8

von km 5,037 alt (bei km 4,973 neu)
bis km 5,349 alt (bei km 5,148 neu) = 0,312 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Arolsen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 12. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 4/1978 S. 212

151

Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße Nr. 20 in der Gemarkung Malkomes der Gemeinde Schenklingfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 20 hat die in der Gemarkung Malkomes der Gemeinde Schenklingfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 20

von km 1,156 alt
bis km 1,213 alt (bei km 1,210 der K 20 neu) = 0,057 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Teilstrecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Schenklingfeld über (§ 43 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 20
von km 1,151 alt (bei km 1,018 der L 3171)
bis km 1,156 alt = 0,005 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 12. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 4/1978 S. 212

152

Aufstufung eines Gemeindestraßenzuges zur Kreisstraße 94 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 94 in der Gemarkung Geismar der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Der in der Gemarkung Geismar der Stadt Frankenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindefußweg („Raiffeisenstraße“ und „Zur Königshöhe“)

von km 0,004 (bei km 4,850 der B 253)
bis km 0,682 (bei km 0,764 der K 94 alt) = 0,678 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird als Teilstrecke der Kreisstraße 94 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 94

von km 0,003 alt (bei km 4,600 der B 253)
bis km 0,764 alt (bei km 0,682 der K 94 neu) = 0,761 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Frankenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 12. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 4/1978 S. 212

153

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1978

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im September 1978 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Dezember 1978 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. Mai 1978 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 3129, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 7 ff des Gesetzes über eine Berufsordnung der

Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 150,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 500,— DM (§ 14a Wirtschaftsprüferordnung). Beide Gebühren werden gesondert angefordert.

Körperbehinderten Personen können bei der Prüfung Erleichterungen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß bescheinigt sein.

Wiesbaden, 4. 1. 1978

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 1 — 010 — WP

StAnz. 4/1978 S. 212

154

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973;

hier: Änderungen und Ergänzungen III

Bezug: Mein Runderlaß vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163)

I.

Der Einführungserlaß zu den IFR wird wie folgt geändert:

1. Bei Absatz 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter „ergeben sich als weitere Neuerungen“ durch den Passus „ergibt sich als weitere Neuerung“ ersetzt.
2. Absatz 3 Nr. 4.5 endet mit einem Punkt.
3. Absatz 3 Nr. 4.6 entfällt.
4. Absatz 3 Nr. 5 entfällt.

II.

Die IFR werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil A

- 1.1. Bei Nr. 2.2.7 wird statt „sonstige soziale Gemeinschaftseinrichtungen“ eingesetzt „Einrichtungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten“.
- 1.2. Bei Nr. 7.2.1 wird der Text nach dem Wort „Unterlagen“ ersetzt durch „entsprechend den Vorschriften nach Nr. 1.1.3.“.
- 1.3. In Nr. 13.1 wird der Passus „IFR 4 (Anlage C/6)“ gestrichen. Dafür wird hinter dem Wort „mit“ wie folgt ergänzt:
„dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten“.
- 1.4. Nr. 13.4 erhält die Fassung:
„Bei Bauvorhaben sind die Unterlagen entsprechend den Vorschriften nach Nr. 1.1.3 — insbesondere das Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ — beizufügen.“

2. Teil B

- 2.1. Mehrere Abschnitte
- 2.1.1. In Abschn. I bis VII jeweils Nr. 6.4 wird der Wortlaut „Bau- und Kostendaten“ durch „Planungs- und Kostendaten“ ersetzt.
- 2.1.2. Vor den Wörtern „Gemeindevorstand“ bzw. „Gemeinde“ wird eingefügt „Magistrat/“ bzw. „Stadt/“ in Abschn. I Nr. 4.1.1 (dreifach), Abschn. II Nr. 4.2.3, Abschn. III Nr. 4.2.3, Abschn. IV Nr. 4.1.3, Abschn. V Nr. 4.2.3, 5.2.3 und 6.2.3, Abschn. VII Nr. 4.2.3.
- 2.1.3. Die Formulierung „Städten/“ wird zusätzlich vor dem Wort „Gemeinden“ aufgenommen in Abschn. I Nr. 4.2.2, 4.3.2, 6.1.5 und 6.2.2, Abschn. II Nr. 4.2.2, Abschn. III Nr. 4.2.2, Abschn. IV Nr. 4.1.2, Abschn. V Nr. 4.2.2, 5.2.2 und 6.2.2, Abschn. VI Nr. 4.2.2, 5.2.2, 6.1.5 und 6.2.2, Abschn. VII Nr. 4.2.2.

2.2. Abschnitt I

In Nr. 4.5.2 wird hinter „bzw.“ und vor „faßt“ eingefügt „der Kreisausschuß des Landkreises“.

2.3. Abschnitt V

- 2.3.1. Nr. 1.3 entfällt.
- 2.3.2. Nr. 1.4 wird Nr. 1.3.
- 2.3.3. Bei Nr. 2.3 wird „bei Vorhaben der“ durch „für die“ ersetzt.

2.3.4. Es wird eine neue Nr. 3.4 eingefügt mit dem Wortlaut:

„Bei vereinseigenen Tennisanlagen gilt:

- 3.4.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zumindest einen Tennisplatz für den Jedermann-Sport (d. h. für nicht vereinsgebundene Tennisspieler) mit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Platz unentgeltlich, jedoch gegen Erstattung der reinen Unterhaltungskosten (ohne Abschreibung und Schuldendienst) und Ersatz von Beschädigungen anzubieten. Bei Festsetzung des Unterhaltungskostenzuschusses ist zwischen konventionellen Rot-Grand-Plätzen und pflegeleichten Kunststoff-Plätzen zu unterscheiden.
- 3.4.2. Die Erfüllung der Förderungsvoraussetzung nach Nr. 3.4.1 ist vom Zuwendungsempfänger (Verein) dem Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. dem Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zu bestätigen und auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.“
- 2.3.5. Nr. 3.2.1 wird vor „von der kreisfreien Stadt“ ergänzt um „vom Umlandverband Frankfurt“.
- 2.3.6. Bei Nr. 4.2.1, 5.2.1 und 6.2.1 wird jeweils vor „von kreisfreien Städten“ eingesetzt „vom Umlandverband Frankfurt“.
- 2.3.7. Bei Nr. 5.1.1 und 6.1.4 wird jeweils vor „von kreisfreien Städten“ eingefügt „des Umlandverbandes Frankfurt“.
- 2.4. Abschnitt VI
Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Als förderungsfähige Einrichtungen kommen in Betracht Gemeinschaftshäuser verschiedener Größenordnung und Bestimmung (siehe Anlage C/1 der Richtlinien nach Teil A Nr. 5.1).“
- 2.5. Abschnitt VII
- 2.5.1. Der Abschnitt erhält die neue Bezeichnung „Einrichtungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten“.
- 2.5.2. Nr. 1 wird nach „in Betracht“ wie folgt neu gefaßt:
„1.1. Gemeinschaftseinrichtungen in Sozialen Brennpunkten,
1.2. Einrichtungen für Nichtseßhafte und Landfahrer,
1.3. Einrichtungen für Straftatlassene,
1.4. Einrichtungen für Suchtabhängige.“
- 2.5.3. Bei Nr. 3 werden die Wörter „in sozialen Brennpunkten“ durch „nach Nr. 1.1“ ersetzt.
3. Teil C
- 3.1. Anlage C/1
Die Anlage erhält den neuen Wortlaut „Die Kostenrichtwerte ergeben sich aus dem jeweils geltenden Runderlaß des Ministers der Finanzen.“
- 3.2. Anlage C/4
Die Anlage entfällt; sie ist durch die Vorschriften nach Teil A Nr. 1.1.3 gegenstandslos geworden.
- 3.3. Anlage C/7
Die Anlage entfällt; sie ist durch die Vorschriften nach Teil A Nr. 1.1.3 gegenstandslos geworden.

III.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Rechnungshof und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 12. 1977

Der Hessische Sozialminister
StS — P 2 — 93c — 26 — IFR

StAnz. 4/1978 S. 213

155

Verzeichnis der nach der VLwF und den HBR anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Prüfungen an genormten Behältern aus Stahl zur Lagerung von Heizöl (Fassung Dezember 1976)

Das in StAnz. 1975 S. 1637 erstmals veröffentlichte Verzeichnis (Fassung Mai 1975) wird durch das nachstehende bereinigte Verzeichnis der z. Z. anerkannten Sachverständigen ergänzt.

Als Sachverständige für die Durchführung der Bau- und Dichtheitsprüfung (erstmalige Prüfung) an genormten Behältern aus Stahl bis zu 40 000 Liter Rauminhalt für die oberirdische Lagerung von Heizöl sind anerkannt:

Lfd. Nr.	Name des Betriebes, den der Sachverständige tätig ist	Name des anerkannten Sachverständigen	Kurzzeichen des Sachverständigen
A. Im Bereich des TUA Darmstadt			
1	Puhlmann und Gebhardt 6073 Egelsbach	K. Köhler	DW 8
2	Heinrich Kramer Donaustr. 1 6102 Pfungstadt	J. Holicki	DW 17
3	Herbert Kauß Butzbacher Str. 6366 Wölfersheim 4	A. Hartmann	DW 19
4	Günter Bucher Liebknecht-Str. 127 6079 Sprendlingen	Ph. Schwamb	DW 21
5	Günter Bucher Liebknecht-Str. 127 6079 Sprendlingen	A. Schumann	DW 22
B. Im Bereich des TUA Frankfurt			
1	Oswald Bender Lange Str. 48a 6233 Kelkheim	P. Seebold	FW 1
2	Erwin Michel Tankbau 5429 Grebenroth	G. Seibel	FW 4
3	Albert Wildberger Böhmer Str. 40 6000 Frankfurt (Main)	G. Lüdiger	FW 7
4	Heinz Glaum 6309 Oberkleen	H. Jung	FW 10
5	Ölfeuerungsvertrieb Stroh Berliner Straße 6301 Wismar	S. Weber	FW 14
6	Öltankbau Reichel Kreuzweg 1 6241 Seelenberg	F. Steinmetz	FW 18
C. Im Bereich des TUA Kassel			
1	Alfred Schneider KG 3501 Wellerode	W. Heß	KW 2
2	Alfred Schneider KG 3501 Wellerode	W. Bernhardt	KW 4
3	Emil Haas Rennertehäuser Weg 22 3559 Battenfeld	B. Jungmann	KW 18
4	Seibel und Reitz 3561 Breidenstein	G. Schneider	FW 2
5	R. Bäcker KG 3561 Niederhörden	W. Neumann	FW 9
6	Seibel und Reitz KG 3561 Breidenstein	G. Henkel	FW 12
7	Seibel und Reitz KG 3561 Breidenstein	D. Jung	FW 13
8	Herbert Meyer KG Industriestr. 3561 Breidenstein	O. Henkel	FW 21
D. Außerhessische Firmen, denen als Mitglieder der „Gütegemeinschaft Standortgefertigte Tanks e. V.“ Sachverständige für die Prüfung der nach Hessen gelieferten Tanks anerkannt wurden.			
1	Zimmermann KG Rohrhofer Str. 40 6800 Mannheim 81	G. Fuss	F/Z
2	Kurt Caps Talstraße 8751 Hofstetten	E. Körner	EK/KC
3	F. Mannschott KG Industriestraße 9 6921 Reichartshausen	A. Chalupsky	M/Ch
4	Laudon KG 5354 Weilerswist 1	H. Ruthe	HR/L
5	Laudon KG 5354 Weilerswist 1	C. Schlenker	CSch/L
6	F. Mannschott KG Industriestraße 9 6921 Reichartshausen	G. Stach	M/St
7	Klaus Abersfelder Buchwaldstr. 38 8788 Bad Brückenau	H. Fröhlich	HF/KA

Als Sachverständigenstelle für die Durchführung von Prüfungen (erstmalig und wiederkehrend) nach § 7 Abs. 1 VLwF an Anlagen mit oberirdischen Behältern bis 40 000 Liter Rauminhalt (außer Stahlbeton-Behältern) ist ferner zugelassen:

Technischer Überwachungsverein
Hessen e. V., Eschborn
Wiesbaden, 21. 12. 1977

Kennzeichen: T
Ü V
5

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — 53 k 151

StAnz. 4/1978 S. 214

156

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 306/336 — Tarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 7. 6. 1973 (Urlaubsdauer).
- Nr. 306/337 — Tarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 7. 6. 1973 (Urlaubsdauer).
Zu 1. u. 2. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
- Nr. 306/338 — Tarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 18. 6. 1973 (Urlaubsdauer), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.
Zu 1. bis 3. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte des Kali- und Steinsalzbergbaues in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 1. bis 3. Tarifvertragsparteien:
Kaliververein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Nr. 309/226 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 15. 10. 1973 (Urlaubsdauer).
- Nr. 309/227 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
- Nr. 309/228 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
- Nr. 309/229 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 4. bis 7. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
- Nr. 309/230 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 15. 10. 1973 (Urlaubsdauer).
- Nr. 309/231 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
- Nr. 309/332 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 8. bis 10. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
- Nr. 309/233 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 15. 10. 1973 (Urlaubsdauer).
- Nr. 309/234 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
- Nr. 309/235 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 11. bis 13. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 4. bis 13. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe sowie der Hauptverwaltung der Preußag AG. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 4. bis 13. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

14. Nr. 409/361 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütung, Jahresabschlußleistung, Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt für die Arbeitnehmer der Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich.
Tarifvertragsparteien:
Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
15. Nr. 11021/260 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 1. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
16. Nr. 11021/261 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 1. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 15. u. 16. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 15. u. 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie —, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 1103c/217 — Lohnarifvertrag vom 13. 9. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
18. Nr. 1103c/218 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 9. 1977 — gültig 1. 10. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
19. Nr. 1103c/221 — Protokollnotiz vom 13. 9. 1977 über den Maßstab für die analytische Arbeitsplatzbewertung vom 10. 7. 1969.
Zu 17. bis 19. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG. im Bundesgebiet.
Zu 17. bis 19. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG., Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
20. Nr. 1103c/219 — Lohnarifvertrag (einschl. Weihnachtsgratifikation und Urlaubsgeld) für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende vom 27. 9. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
21. Nr. 1103c/220 — Gehaltstarifvertrag (einschl. Weihnachtsgratifikation und Urlaubsgeld) vom 27. 9. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 20. u. 21. betr. Arbeitnehmer der Deutsche BP AG. sowie der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 20. u. 21. Tarifvertragsparteien:
Deutsche BP AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
22. Nr. 1103c/222 — Entgeltarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer vom 13. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
23. Nr. 1103c/223 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1977 über Schichtzulagen — gültig ab 1. 10. 1977.
Zu 22. u. 23. betr. Arbeitnehmer der Esso AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 22. u. 23. Tarifvertragsparteien:
Esso AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
24. Nr. 1103c/224 — Urlaubsabkommen vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
25. Nr. 1103c/225 — Tarifvertrag vom 4. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 24. u. 25. betr. Arbeitnehmer Mobil OIL AG im Bundesgebiet.
Zu 24. u. 25. Tarifvertragsparteien:
Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
26. Nr. 1300/196 — Lohnarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
27. Nr. 1300/197 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten sowie Werkmeister vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977.
28. Nr. 1300/198 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — über Vergütungen für alle Auszubildenden.
29. Nr. 1300/199 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1977 — gültig ab 7. 11. 1977 — über die Gewährung einer Jahresabschlußleistung für alle Arbeitnehmer.
Zu 26. bis 29. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
30. Nr. 1300/200 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1977 — gültig ab 7. 11. 1977 — über die Gewährung einer Jahresabschlußleistung für alle Arbeitnehmer.
31. Nr. 1300/201 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten sowie Werkmeister vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977.
32. Nr. 1300/202 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 30. bis 32. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 26. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 26. bis 32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 1300/203 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — über die Festsetzung der Zeitlöhne für die Arbeitswertentlohnung der gewerbl. Arbeitnehmer des Werkes Kostheim der Firma Papierwerke „Waldhof-Aschaffenburg AG.“.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
34. Nr. 1700/387 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 11. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende der Knopfindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Knopfindustrie e. V. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.
35. Nr. 1901/229 — Lohnarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
36. Nr. 1901/230 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 35. u. 36. betr. Arbeitnehmer der Kurt-Kampffmeyer-Mühlenervereinigung KG, Werk Frankfurter Mühlen, Frankfurt—Worms, Werk Hefft-Kraft.
37. Nr. 1901/231 — Lohnarifvertrag vom 5. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
38. Nr. 1901/232 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 37. u. 38. betr. Arbeitnehmer der Handelsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
39. Nr. 1906/107 — Lohnarifvertrag vom 17. 11. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
40. Nr. 1906/108 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 11. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 39. u. 40. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.

- Zu 35. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
41. Nr. 1913i/153 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. / 1. 11. 1977 — über Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter, Urlaub für die Arbeitnehmer der Vorlo Getränke GmbH und deren Betriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Vorlo Getränke GmbH, Bad Rietenau, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
42. Nr. 2102b/33 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978.
43. Nr. 2102b/34 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 42. u. 43. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.
Zu 42. u. 43. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.
44. Nr. 2102e/139 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1977 — gültig ab 30. 11. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode vom 16. 5. 1973 (Lohnausgleichs-Tarifvertrag).
45. Nr. 2102e/140 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1977 — gültig ab 30. 11. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung vom 16. 5. 1973.
46. Nr. 2102e/141 — Lohnausgleichstabelle vom 30. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977.
47. Nr. 2102e/142 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1977 — gültig ab 30. 11. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen vom 9. 7. 1969.
Zu 44. bis 47. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 44 bis 47. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik — e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.
48. Nr. 2400/453 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1977 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 15. 4. 1977, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
49. Nr. 2400/454 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1977 — gültig ab 1. 5. 1978 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 30. 3. 1977, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 48. u. 49. betr. Angestellte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 48. u. 49. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Mainz, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
50. Nr. 2400/455 — Tarifvertrag vom 22. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung von Jahressonderzahlungen an die Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
51. Nr. 2400/456 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über die Gewährung einer Jahressonderzahlung an die Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma Austria Tabakwerke GmbH, München — vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
52. Nr. 2400/457 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1977 nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG für die Arbeitnehmer der Betriebsstätten von Plus im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Firma Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG., Mülheim/Ruhr, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
53. Nr. 2400/458 — Manteltarifvertrag vom 21. 9. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1977 — für die Angestellten und Auszubildenden der Verwaltung Bremen, der Werke Bremen und Delmenhorst sowie des Außendienstes der Firma Meistermarken-Werke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma Meistermarken-Werke GmbH, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
54. Nr. 2601/256 — Tarifvertrag vom Oktober 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Redakteure an Zeitschriften sowie zur Änderung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen (Wort und Bild) im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. sowie Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
55. Nr. 2603g/126 — Gehaltstarifvertrag (einschl. Urlaubsgeld) für die Angestellten vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977.
56. Nr. 2603g/127 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
57. Nr. 2603g/128 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 55. bis 57. betr. Angestellte und Auszubildende der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 55. bis 57. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 2603g/129 — Tarifvertrag vom 25. 10. 1977 — gültig ab 31. 10. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Schutz bei Betriebsänderungen und Rationalisierungen für alle Arbeitnehmer des Gemeinwirtschaftlichen Unternehmens für Touristik GmbH (GUT-REISEN) im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
GUT-REISEN Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
59. Nr. 2702c-6/368 — Tarifvertrag vom 11. 11. 1977 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über die Zahlung einer Gefahreuzulage an die in TBC-Krankenanstalten oder auf Infektionsstationen beschäftigten Angestellten der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen — Vorstand — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
60. Nr. 2702c-6a/1393 — Tarifvertrag Nr. 349 vom 2. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977. Abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

61. Nr. 2702c-6a/1394 — Tarifvertrag Nr. 349 vom 2. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn-Beuel.
62. Nr. 2702c-6a/1395 — Tarifvertrag Nr. 349 vom 2. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 60. bis 62. betr. 19. Änderungs- und Ergänzungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Dienstzeit).
Zu 60. bis 62. betr. Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 60. bis 62. Tarifvertragsparteien: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
63. Nr. 2702c-1/533 — Zweiter Tarifvertrag vom 16. 12. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages I über die Eingruppierung der Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
64. Nr. 2702c-7/233 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
65. Nr. 2702c-7/234 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 9. 8. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Hamburg.
66. Nr. 2702c-7/235 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
67. Nr. 2702c-7/236 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 9. 8. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 64. bis 67. betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 64. bis 67. Tarifvertragsparteien: Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
68. Nr. 2702c-9/175 — Manteltarifvertrag (Grundwerk) vom 31. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten und Auszubildenden der Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien: Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
69. Nr. 2702c-13/289 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
70. Nr. 2702c-13/290 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
71. Nr. 2702c-13/291 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 70. u. 71. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 69. bis 71. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 69. bis 71. Tarifvertragsparteien: Deutsche Angestellten-Krankenkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
72. Nr. 2702c-14/97 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 19. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung).
73. Nr. 2702c-14/98 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 19. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Versorgungstarifvertrag — Anlage 7 —.
74. Nr. 2702c-14/99 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 19. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage 7a — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
75. Nr. 2702c-14/100 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 19. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Sonderzahlung.
76. Nr. 2702c-14/101 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 19. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Nr. 13 der Anlage 7a — Alters- und Hinterbliebenenversorgung —.
77. Nr. 2702c-14/102 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 72. bis 77. betr. Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.
Zu 72. bis 77. Tarifvertragsparteien: Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
78. Nr. 2702c-15/276 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
79. Nr. 2702c-15/277 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
80. Nr. 2702c-15/278 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 79. u. 80. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 78. bis 80. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 78. bis 80. Tarifvertragsparteien: Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 2702c-16/131 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
82. Nr. 2702c-16/132 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 81. u. 82. betr. Arbeitnehmer der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 81. u. 82. Tarifvertragsparteien: Hamburgische Zimmererkrankenkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
83. Nr. 2702c-17/208 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
84. Nr. 2702c-17/209 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
85. Nr. 2702c-17/210 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 84. u. 85. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 83. bis 85. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.

- Zu 83. bis 85. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
86. Nr. 2702c-18/271 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
87. Nr. 2702c-18/272 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
88. Nr. 2702c-18/273 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 86. u. 88. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 87. u. 88. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 86. bis 88. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. Nr. 2702c-21/58 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
90. Nr. 2702c-21/59 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 89. u. 90. betr. Arbeitnehmer der „Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt im Bundesgebiet.
Zu 89. u. 90. Tarifvertragsparteien:
„Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
91. Nr. 2702c-24/43 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
92. Nr. 2702c-24/44 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 91. u. 92. betr. Arbeitnehmer der Handelskrankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 91. u. 92. Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
93. Nr. 2804/646 — Tarifvertrag Nr. 85 vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Bundesdruckerei im Bundesgebiet (u. a. Urlaub, Erhöhung der Gehälter).
94. Nr. 2804/647 — Tarifvertrag Nr. 86 vom 14. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter und Auszubildenden der Bundesdruckerei im Bundesgebiet (u. a. Zuwendung).
Zu 93. u. 94. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand — sowie Landesleitung Berlin, IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie Landesbezirksvorstand Berlin.
95. Nr. 2804/648 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 2. 5. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 7. 1977 — über die Neuregelung des Rechts der nichtständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten (u. a. Vergütung), abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Frankfurt/Main.
96. Nr. 2804/649 — Tarifvertrag Nr. 350 vom 6. 6. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 7. 1977 — über die Neuregelung des Rechts der nichtständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten (u. a. Vergütung), abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlichdemokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.
- Zu 95. u. 96. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 95. u. 96. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
97. Nr. 2804/650 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1977 — gültig ab 27. 7. 1977 — über Arbeitskampfmaßnahmen für die Arbeitnehmer der Bundesdruckereien Berlin, Bonn und Neu-Isenburg.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie Landesbezirksvorstände Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen.
98. Nr. 2805/521 — Tarifvertrag Nr. 2/1977 vom 30. 8. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet (u. a. Gedinge- und Prämienverfahren).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
99. Nr. 2900/316 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 4. 12. 1970 (Weihnachtsgeld).
100. Nr. 2900/317 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 10. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 —.
101. Nr. 2900/318 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 —.
Zu 99. bis 101. betr. Arbeitnehmer in den Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet.
Zu 99. bis 101. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Jugendheime mbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —.
102. Nr. 2900/319 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten (ausgenommen Musiker, Artisten und darstellende Kräfte) vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 —.
103. Nr. 2900/320 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 102. u. 103. betr. Arbeitnehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Zu 102. u. 103. Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
104. Nr. 3001/2838 — Änderungstarifvertrag Nr. 30 zum MTL II für die Arbeiter vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
105. Nr. 3001/2839 — Änderungstarifvertrag Nr. 30 zum MTL II für die Arbeiter vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
106. Nr. 3001/2840 — Monatslohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
107. Nr. 3001/2841 — Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II.
Zu 105. bis 107. abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
108. Nr. 3001/2842 — Monatslohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 104.
109. Nr. 3001/2843 — Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II für die Arbeiter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 104.
Zu 104. bis 109. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.

110. **Nr. 3001/2844** — Fünfzehnter Änderungsstarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pauschallöhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
111. **Nr. 3001/2845** — Fünfzehnter Änderungsstarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pauschallöhne), abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand —.
Zu 104. bis 111. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
112. **Nr. 3001a-1/392** — Zehnter Tarifvertrag vom 24. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
113. **Nr. 3001a-1/393** — Zehnter Tarifvertrag vom 24. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 112. u. 113. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeiter im Bundesgebiet.
Zu 112. u. 113. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
114. **Nr. 3001d/51** — Entgelttarifvertrag vom 8. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
115. **Nr. 3001d/52** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 5. 1. 1977 (Weihnachtszuwendung).
Zu 114. u. 115. betr. Arbeitnehmer des Bildungszentrums Oberjosbach.
Zu 114. u. 115. Tarifvertragsparteien:
Verein „Bildung und Beruf e. V.“, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
116. **Nr. 3001d/53** — Tarifvertrag vom 30. 9. 1977 — gültig ab 1. 8./1. 10. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
117. **Nr. 3001d/54** — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 —.
Zu 116. u. 117. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Bundeschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie Haus der Gewerkschaftsjugend im Bundesgebiet.
Zu 116. u. 117. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — und Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
118. **Nr. 3001f/52** — Manteltarifvertrag vom 13. 7. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — für die Arbeitnehmer des Reichsbundes sowie der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Reichsbund der Kriegssopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Bundesvorstand, Bonn-Bad Godesberg, sowie Gemeinnütziger Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hannover, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
119. **Nr. 3004/568** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Bühnengehörige an deutschen Bühnen vom 30. 3. 1977, abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt.
120. **Nr. 3004/569** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK.
121. **Nr. 3004/570** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitegeld.
Zu 120. u. 121. abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 120. u. 121. betr. Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 119. bis 121. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater —, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
122. **Nr. 3004/571** — Tarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Ur-laubsdauer).
123. **Nr. 3004/572** — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Ergänzung des § 18 zum Manteltarifvertrag (Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit).
Zu 122. u. 123. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
Zu 122. u. 123. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalistenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

124. **Nr. H-2000/837** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindmänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
125. **Nr. H-2000/838** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
126. **Nr. H-2000/839** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (Entgelte).
Zu 125. u. 126. (BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
127. **Nr. H-2000/840** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen in Heimarbeit vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
128. **Nr. H-2000/841** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
129. **Nr. H-2000/842** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Hausmänteln und Hausjacken für Herren in Heimarbeit vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
130. **Nr. H-2000/843** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —.

131. **Nr. H-2000/844** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
132. **Nr. H-2000/845** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (Entgelte).
133. **Nr. H-2000/846** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 29. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (Entgelte).
Zu 129. bis 133. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 228 vom 7. 12. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
134. **Nr. H-1211/44** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Netzen aller Art von Hand sowie von Fahrradnetzen in Heimarbeit Beschäftigten (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe) vom 2. 9. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (BAnz. Nr. 216 vom 19. 11. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
135. **Nr. H-2001/139** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 5. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
136. **Nr. H-2005/111** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 22. 8. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — (BAnz. Nr. 233 vom 14. 12. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In der nachstehend genannten Veröffentlichung wird folgende Nr. aus dem Tarifregister gestrichen:

StAnz. 1977 S. 2111, Nr. 34: Nr. 2500/274.

Wiesbaden, 7. 12. 1977

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 4/1978 S. 214

157

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verzicht auf die Approbation als Tierarzt

Der Tierarzt Dr. Jochen Spengler, geboren am 4. Januar 1939 in Hermsdorf im Erzgebirge, wohnhaft in 6146 Alsbach a. d. B., Hochstraße 13, hat eine schriftliche bedingungslose Erklärung im Sinne des § 9 der Bundestierärzteordnung in der Neufassung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) abgegeben, daß er auf seine Approbation verzichtet.

Mit dieser Verzichtserklärung erlöschen alle Rechte und Pflichten als Tierarzt. Die Approbationsurkunde vom 26. April 1966 wurde eingezogen.

Wiesbaden, 22. 12. 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 — 19a 16 — 1000/51/77

StAnz. 4/1978 S. 220

158

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

- zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Ahr, Helmut Otto Lucas (beide 27. 12. 77);
- zum **Polizeihauptwachmeister** Polizeiwachmeister (BaP) Detlef Trost (28. 12. 77);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Polizeikommissar (BaP) Dieter Manfred Jeschke (13. 12. 77),
- Polizeihauptmeister (BaP) Günter Heppner (23. 12. 77), die
- Polizeiobermeister (BaP) Klaus Peter Kistner (5. 12. 77),
- Willi Hermann Balzer (7. 12. 77), Klaus Möller, Manfred Petri (beide 8. 12. 77), Lothar Birke (19. 12. 77), Helmut Männche, Peter Schleich (beide 21. 12. 77), Otto Sandrock (22. 12. 77), Günter Kohlhepp (23. 12. 77), Wilfried Götte (29. 12. 77);

in den Ruhestand getreten:

- Kriminaloberkommissar Heinrich Friedrich Wilhelm Dörr (31. 12. 77)

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeihauptmeister Jakob Steinbach (31. 12. 77)

entlassen:

- Polizeiobermeister Helmut Peter Wilhelm Rochow (31. 12. 77) gemäß § 40 Ziff. 2 HBG

Frankfurt am Main, 30. 12. 1977/4. 1. 1978

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 04 01/06 07 — 8 b 04 03
StAnz. 4/1978 S. 220

In StAnz. 1978 S. 35 muß es unter

Hessisches Landeskriminalamt

richtig heißen:

ernannt:

- zu **Kriminalkommissaren** ... Horst Kropp (1. 12. 1977) statt 1. 2.

Wiesbaden, 9. 1. 1978.

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

StAnz. 4/1978 S. 220

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt:

- zum **Akademischen Direktor** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Rudolf Mehlig (1. 10. 77);
- zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Ulrich Moser (1. 10. 77);
- zu **Akademischen Räten** (BaL) die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Ingwer Ebsen (3. 10. 77), Dr. Wolf Aßmus (7. 11. 77);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Bernd Rothe (3. 10. 77);

eingewiesen:

- in die Bes.Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Bernhard Ostendorf (1. 10. 77);

versetzt:

- von der Oberfinanzdirektion Frankfurt Inspektor Hans-Heinrich Wild (10. 7. 77),
- von der Universität Trier Oberinspektorin Renate Menges (1. 10. 77);

Justus-Liebig-Universität Lahn-Gießen

ernannt:

- zu Professoren an einer Universität (BaL) Dr. Herbert Feustel (30. 9. 77), bish. ordentlicher Professor der TU Braunschweig Dr. Hannes Neumann (5. 10. 77), Dr. Klaus Alfland (6. 10. 77);
- zum Akademischen Direktor Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Dietrich Drechsler (1. 10. 77);
- zum Baudirektor z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Ulf Tutt (4. 11. 77);
- zu Akademischen Oberräten die Akademischen Räte (BaL) Dr. Andreas Sziegoleit, Dr. Peter Daniel (beide 1. 10. 77), Dr. Herbert Frank (1. 11. 77), Dr. Dirk Schalch (2. 11. 77), Dr. Fritz Linnemann (7. 11. 77);
- zu Bibliotheksräten z. A. (BaP) die Bibliotheksreferendare Wolf-Dieter Welle, Dr. Bernd Bader (beide 1. 10. 77);
- zum/zu Inspektor/innen z. A. (BaP) der/die Inspektoranwärter/innen Monika Zahradnik, Margarete Wanderer, Rolf Balsler (sämtlich 1. 10. 77);
- zur Obersekretärin Sekretärin (BaP) Anette Schäfer (21. 10. 1977);
- zum Sekretär Assistent (BaP) Edgar Reinhardt (21. 10. 77);
- zum Hauptwart Oberwart (BaL) Peter Bechthold (3. 10. 77);

Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Wiesbaden

ernannt:

- zum Abteilungsdirektor Studiendirektor (BaL) Bernd Frommelt (17. 10. 77);
- zur Studiendirektorin Oberstudienrätin (BaL) Ruth Wagner (18. 10. 77);
- zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Dr. Joachim Schröder (6. 9. 77);
- zum Studienrat z. A. (BaP) Gerd Jungblut (1. 10. 77);
- zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Wolfgang Diehl (1. 10. 1977);
- zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin Erika Metz (1. 10. 77);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

ernannt:

- zum Professor an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Hans-Joachim Bartsch (3. 11. 77);

entlassen:

- Professor an einer Kunsthochschule Dr. Sigmund Helms (25. 4. 77);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

- zum Bibliotheksdirektor Bibliotheksoberrat (BaL) Dr. Yorck Haase (24. 10. 77);
- zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin Dorothea Lenz (1. 10. 77);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberinspektorin Karin Berst (3. 10. 77);

versetzt:

- vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Bibliotheksoberrat Dr. Yorck Haase (16. 9. 77), an die Universität Dortmund Oberinspektorin Barbara Büren (1. 11. 77);

entlassen:

- Bibliotheksreferendar Dr. Horst Wohlfahrt (1. 10. 77);

Hess. Institut für Lehrerfortbildung Fulda

ernannt:

- zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Karl-Friedrich Vetter (1. 10. 77);
- zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektoranwärter Rolf Engelhardt (1. 10. 77);

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

ernannt:

- zum Professor an einer Kunsthochschule z. A. Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Dr. Hans-Peter Niebuhr (3. 11. 77);
- zum Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL) Dozent an einer KHS z. A. (BaP) Wilfried Indinger (4. 10. 77);

Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

- zum Archivrat z. A. (BaP) Archivreferendar Hermann Langkabel (1. 10. 77);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberinspektorin Anneliese Mischewski (1. 8. 77);

Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten Bad Homburg

ernannt:

- zum Sekretär Hauptwart (BaL) Manfred Witt (14. 10. 1977);
- zum Assistenten z. A. (BaP) Fritz Julius Benschmidt (1. 8. 1977);

Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Wiesbaden

ernannt:

- zum Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Udo Baumann (1. 8. 77);
- zum Konservator z. A. (BaP) Heinrich Lickes (27. 10. 77);

Staatstheater Darmstadt

ernannt:

- zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin Margit Rosenthal (1. 11. 77);

Hess. Landesbibliothek Wiesbaden

ernannt:

- zur Inspektorin (BaL) Inspektorin z. A. (BaP) Adelheid Ziss (3. 10. 77);

Staatliche Kunstsammlungen Kassel

ernannt:

- zum Kustos (BaL) Kustos z. A. (BaP) Dr. Peter Gercke (2. 8. 77);

Sigmund-Freud-Institut Frankfurt am Main

ernannt:

- zum Wiss. Oberrat z. A. (BaP) Dr. René Fischer (1. 10. 77).

Wiesbaden, 21. 12. 1977 **Der Hessische Kultusminister**
I A 4.5 — 050/35 — (219) —

StAnz. 4/1978 S. 220

In StAnz. 1977 S. 2435 muß es unter

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Straßenbauverwaltung**

richtig heißen:

ernannt:

- zu Technischen Inspektoranwärtern (BaW)... Thomas Benner (1. 10. 1975) statt 1977.

Wiesbaden, 21. 12. 1977 **Hessisches Landesamt für Straßenbau**
1234 — 7 h — 04 —

StAnz. 4/1978 S. 221

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

- zum Gewerbeoberrat Gewerberat (BaL) Kurt Wolff, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 11. 1977);
- zum Gewbereferendar (BaW) Bewerber Dipl.-Chem. Axel Walter, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 11. 1977);
- zum Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Wilfried Schirmer, Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (23. 11. 1977).

Darmstadt, 29. 12. 1977 **Der Regierungspräsident**
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 4/1978 S. 221

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

- zum Veterinärdirektor Veterinäroberrat (BaL) Dr. Hermann Pabst, Landrat des Kreises Groß-Gerau — Staatl. Vet.-Amt — (1. 11. 1977);
- zum Veterinärarzt (BaL) Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. Wolf-Arno Valder, Vet. Untersuchungsamt Frankfurt (1. 11. 1977).

Darmstadt, 29. 12. 1977 **Der Regierungspräsident**
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 4/1978 S. 221

159

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ besteht aus den Muschelkalksteilhängen des Weinbergs vom „Stummen Rain“ bis in die „Kehle“. Es hat eine Größe von 37,6 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Steinau, Main-Kinzig-Kreis, in Flur 12 die Flurstücke 8/4, 8/5, 9 bis 17, 95/8;

in Flur 13 die Flurstücke 8, 9, 15/10, 16/10, und vom Flurstück 12 den Teil, der südlich der Linie liegt, die vom Stein Nr. 654 zum Trigonometrischen Punkt (5622) 15 und von dort zur Nordwestspitze des Flurstücks 9 verläuft;

in Flur 14 das Flurstück 89 und vom Flurstück 67/2 den Teil, der östlich der geraden Linie zwischen Stein 669 und Stein 673 liegt;

in Flur 16 die Flurstücke 1, 2, 5/1, 7, 8, 9, 27, 55, 56, 62.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 1 500 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. zu reiten, zu lagern, zu lärmern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Modellflugzeuge einzusetzen;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (GVBl. I S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks Flur 14, Nr. 67/2, soweit es im Naturschutzgebiet liegt, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder des § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nrn. 2 und 27 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkung und ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

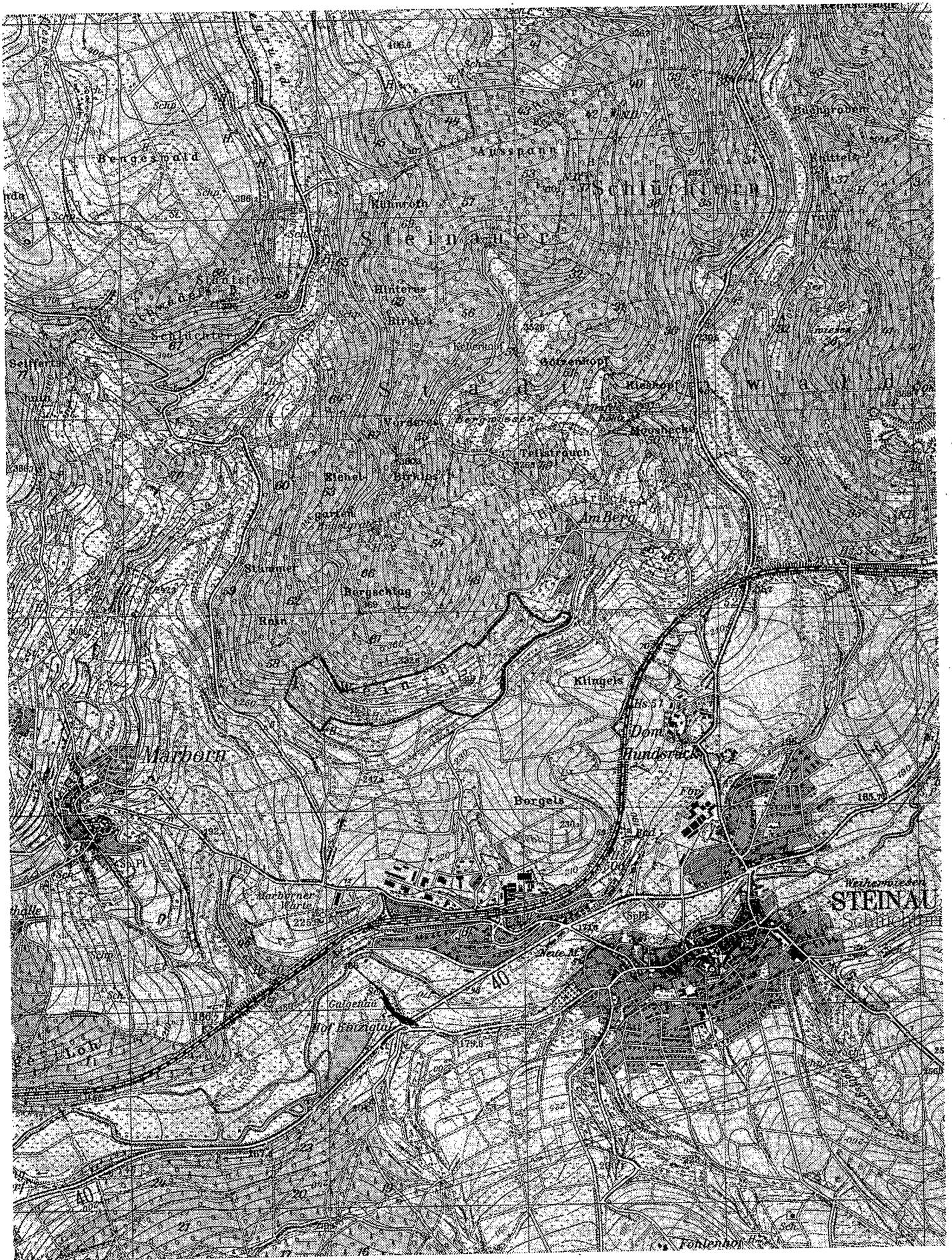
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;



3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. reitet, lagert, lärmt, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Schafe durchtreibt oder weiden läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 12. 1977

Der Regierungspräsident
— **Höhere Naturschutzbehörde** —
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 4/1978 S. 222

160

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzgesetz eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Kirschenwiesen von Marjoß“ besteht aus den Wiesen und Gewässern der Jossatalaue am östlichen Ortsrand von Marjoß. Es umfaßt ehemalige Bewässerungswiesen in den Lagen, „Kirschenwiesen“, „Mühlwiesen“ und „Weiberwiesen“ sowie den in diesem Raum liegenden Haupt- und Nebenarm der Jossa. Es liegt in der Gemarkung Marjoß der Stadt Steinau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 5,6275 ha.

(2) Es umfaßt im Bereich der Stadt Steinau in der Gemarkung Marjos in der Flur 2 die Flurstücke 269/3, 272/3, 272/4,

272/2, 295, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, von dem Bachflurstück 383/273 und von dem Mühlgrabenflurstück 385/277 jeweils den Teil nördlich der beiderseits in gerader Linie verlängerten Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 274 und 275/1, von dem Flurstück 294/2 den Teil östlich in gerader Linie der nach Norden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 295, in der Flur 4 die Flurstücke 22/1, 23, von dem Bachflurstück 30 den Teil westlich in gerader Linie der nach Norden verlängerten Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 28 und 29.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1 500 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußsich des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (GVBl. I S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 294/2, 297 bis 302 und 308 in Flur 2 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art. Es bleibt jedoch verboten, Biozide anzuwenden (§ 3 Abs. 2 Nr. 15) sowie die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;

2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar;
3. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar;
4. die Verlegung des Abwasserhauptsammlers entlang der SO-Grenze des Schutzgebietes;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Natur-schutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 12. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 4/1978 S. 224

161

Umbenennung der Standesamtsbezirke Waldfelden-Mörfelden und Waldfelden-Walldorf

Nachdem auf Grund eines Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 11. Oktober 1977 die Stadt Waldfelden im Landkreis Groß-Gerau ab 1. Januar 1978 den Namen „Mörfelden-Walldorf“ führt, bestimme ich hiermit nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes folgendes:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 führt

1. der Standesamtsbezirk Waldfelden-Mörfelden den Namen „Mörfelden-Walldorf Bezirk Süd“ und
2. der Standesamtsbezirk Waldfelden-Walldorf den Namen „Mörfelden-Walldorf Bezirk Nord“.

Darmstadt, 29. 12. 1977

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (3) — 1

StAnz. 4/1978 S. 226

162

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Main-Kinzig-Kreis

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Bad Orb	Untertor (Alte Schule)	r 35 24 920 h 55 65 800
Bad Soden-Salmünster		
a) Stadtteil Bad Soden	Kinzigbrücke bei Spar-Supermarkt	r 35 26 400 h 55 72 150
b) Stadtteil Romsthal	Grundschule	r 35 26 755 h 55 75 850
c) Stadtteil Mernes	Mernerer Höhe	r 35 32 650 h 55 67 390
Biebergemünd		
a) Ortsteil Wirtheim	Marktplatz	r 35 18 900 h 55 65 240
b) Ortsteil Bieber	ev. Kirche	r 35 23 500 h 55 58 210
c) Ortsteil Breitenborn A. B.	Gemeindehaus	r 35 18 550 h 55 58 740
Birstein		
a) Ortsteil Völzberg	Schule	r 35 21 333 h 55 90 838

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten	Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
b) Ortsteil Wettges	ehem. Schule	r 35 24 240 h 55 86 390	c) Ortsteil Niedermittlau	Bürgermeisteramt	r 35 09 150 h 55 59 360
c) Ortsteil Untersotzbach	Gemeindehaus	r 35 23 040 h 55 78 240	Jossgrund		
Brachttal			a) Ortsteil Lettgenbrunn	Kirche	r 35 29 940 h 55 59 020
a) Ortsteil Schlierbach	Rathaus	r 35 21 310 h 55 74 150	b) Ortsteil Pfaffenhausen	Kirche	r 35 34 123 h 55 59 343
b) Ortsteil Streitberg	Schule	r 35 18 454 h 55 76 351	c) Ortsteil Burgjoß	Schloß	r 35 34 350 h 55 63 210
c) Ortsteil Udenhain	Kirche	r 35 23 717 h 55 75 434	Langenselbold	ev. Kirche	r 35 02 762 h 55 59 902
Bruchköbel			Linsengericht		
a) Bruchköbel	Kirche	r 34 94 443 h 55 60 319	a) Ortsteil Altenhaßlau	Rathaus	r 35 14 250 h 55 61 480
b) Stadtteil Roßdorf	Kirche	r 34 93 494 h 55 62 392	b) Ortsteil Lützelhausen	Feuerwehrgerätehaus	r 35 12 630 h 55 58 780
c) Stadtteil Butterstadt	Kirche	r 34 95 567 h 55 63 866	c) Ortsteil Waldrode	Feuerwehrgerätehaus	r 35 14 210 h 55 56 990
Erlensee			Maintal		
Ortsteil Langendiebach	Neues Rathaus	r 34 98 728 h 55 58 630	a) Stadtteil Wachenbuchen	Mehrzweckhalle	r 34 89 778 h 55 59 057
Flörsbachtal			b) Stadtteil Bischofsheim	Rathaus	r 34 86 143 h 55 57 278
a) Ortsteil Flörsbach	Forstamt	r 35 29 500 h 55 55 110	c) Stadtteil Dörnigheim	Bahnhof	r 34 88 208 h 55 56 245
b) Ortsteil Lohrhaupten	Rathaus	r 35 34 360 h 55 54 690	Neuberg		
c) Ortsteil Mosborn	Forsthaus Nord	r 35 29 360 h 55 52 540	a) Ortsteil Rüdigheim	Rathaus	r 34 98 450 h 55 62 922
Freigericht			b) Ortsteil Ravolzhausen	Kreuzung L 3193—L 3445	r 34 99 822 h 55 61 291
a) Ortsteil Bernbach	Kirche	r 35 10 528 h 55 57 469	Nidderau		
b) Ortsteil Somborn	Rathaus	r 35 08 320 h 55 56 090	a) Stadtteil Windecken	Rathaus	r 34 91 419 h 55 65 190
c) Ortsteil Neuses	Kirche	r 35 10 093 h 55 54 560	b) Stadtteil Erbstadt	Kirche	r 34 90 432 h 55 70 389
Gelnhausen			c) Stadtteil Eichen	Kirche	r 34 93 646 h 55 68 937
a) Gelnhausen	Kreissparkasse B 40	r 35 13 700 h 55 62 770	Niederdorfelden	Neues Rathaus	r 34 86 033 h 55 62 090
b) Stadtteil Haitz	Kirche	r 35 16 250 h 55 63 747	Rodenbach		
c) Stadtteil Meerholz	Eingang zum Schloß	r 35 10 500 h 55 60 960	a) Ortsteil Oberrodenbach	Einmündung Brunnen- str./L 3268	r 35 04 384 h 55 55 694
Großkrotzenburg	Kath. Kirche	r 34 98 633 h 55 49 293	b) Ortsteil Niederrodenbach	Altes Rathaus Hauptstraße/Ecke Kirchstraße	r 35 01 672 h 55 56 589
Gründau			Ronneburg		
a) Ortsteil Rothenbergen	Rathaus	r 35 07 950 h 55 62 650	a) Ortsteil Hüttengesäß	Kirche	r 35 03 033 h 55 64 637
b) Ortsteil Mittelgründau	Feuerwehrgerätehaus	r 35 08 040 h 55 65 560	b) Ortsteil Neuwiedermus	Gastwirtschaft „Zum Deutschen Hof“	r 35 04 270 h 55 66 000
c) Ortsteil Breitenborn A. W.	Kirche	r 35 13 184 h 55 69 652	c) Ortsteil Altwiedermus	Gemeinschaftshaus Diebacher Straße	r 35 03 858 h 55 66 500
Hammersbach			Schlüchtern		
a) Ortsteil Marköbel	Kirche	r 34 99 067 h 55 65 063	a) Schlüchtern	Rathaus	r 35 37 430 h 55 79 160
b) Ortsteil Langenbergheim	Kreuzung Hanauer Str./Langgasse/ Borngasse	r 34 99 922 h 55 66 495	b) Stadtteil Gundhelm	Kreuzung L 3141/L 3207	r 35 44 870 h 55 81 430
Hanau			c) Stadtteil Herolz	Kath. Kirche	r 35 39 590 h 55 79 210
a) Hanau	Hafengebäude	r 34 94 153 h 55 54 231	d) Stadtteil Wallroth	Einmündung Schulstr. in K 956	r 35 35 480 h 55 84 395
b) Stadtteil Steinheim	Rathaus Steinheim Nord	r 34 93 748 h 55 53 253	Schöneck		
c) Stadtteil Mittelbuchen	Kirche	r 34 92 337 h 55 60 430	a) Ortsteil Kilianstädten	Rathaus	r 34 89 730 h 55 62 858
Hasselroth			b) Ortsteil Oberdorfelden	Kirche	r 34 87 555 h 55 62 450
a) Ortsteil Gondsroth	Bürgermeisteramt	r 35 07 410 h 55 57 490	c) Ortsteil Büdesheim	Rathaus	r 34 88 207 h 55 64 617
b) Ortsteil Neuenhaßlau	Bürgermeisteramt	r 35 06 840 h 55 58 810			

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Sinntal		
a) Ortsteil Altengronau	Kreuzung L 2304/ Gronauweg	r 35 43 910 h 55 68 260
b) Ortsteil Oberzell	Kreuzung Kirchberg- str./L 3141	r 35 50 720 h 55 77 730
c) Ortsteil Sterbfritz	Kreuzung L 2304/L 3180	r 35 44 690 h 55 75 150
d) Ortsteil Züntersbach	Einmündung L 3141 in L 3180	r 35 52 060 h 55 75 230
Steinau an der Straße (ab 1. 1. 1978)		
a) Stadtteil Marjoß	Dorfbrücke über Jossa	r 35 36 780 h 55 69 210
b) Stadtteil Marborn	Kirche	r 35 29 800 h 55 75 800
c) Stadtteil Hintersteinau	Kreuzung K 957/L 3292	r 35 33 125 h 55 86 760
d) Stadtteil Seidenroth	Kreuzung Spessart- str./L 3179	r 35 32 545 h 55 72 400
Wächtersbach		
a) Wächtersbach	Ecke Post/Friedrich- Wilhelm-Straße	r 35 20 690 h 55 69 150
b) Stadtteil Leisenwald	Dorfgemeinschaftshaus	r 35 16 320 h 55 75 810
c) Stadtteil Aufenau	Kirche	r 35 23 164 h 55 68 647

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. 12. 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 4/1978 S. 226

163

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Alsbach-Hähnlein		
a) Ortsteil Alsbach	Kirche	r 34 72 930 h 55 11 490
b) Sandwiese	B 3 / Weilerweg	r 34 71 950 h 55 12 200
c) Ortsteil Hähnlein	L 3112 / Schulstraße	r 34 68 970 h 55 11 189
Babenhausen		
a) Stadtteil Hergershausen	K 183/K 182	r 34 93 707 h 55 53 778
b) Stadtteil Langstadt	Kirche	r 34 96 589 h 55 32 033
c) Stadtteil Harreshausen	Kirche	r 34 98 897 h 55 37 201
Bickenbach		
	Neues Rathaus	r 34 72 336 h 55 13 124
Dieburg		
	Marktplatz	r 34 88 430 h 55 29 103
Eppertshausen		
	B 45/Bahnhofstraße	r 34 88 876 h 55 34 436

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Erzhausen		
	Hessenplatz	r 34 74 150 h 55 35 160
Fischbachtal		
a) Ortsteil Lichtenberg	Bollwerk	r 34 86 215 h 55 15 176
b) Ortsteil Steinau	Alte Schule	r 34 85 088 h 55 12 297
c) Ortsteil Nonrod	K 73 / Am Lohberg	r 34 87 445 h 55 13 125
Griesheim		
a) Griesheim	Pfützenstr./Im Rübgrund	r 34 67 513 h 55 25 638
b) St. Stephan	B 26/Flughafen-/ Mainzer Straße	r 34 70 647 h 55 25 415
Groß-Bieberau		
a) Groß-Bieberau	B 38 / L 3106	r 34 87 645 h 55 18 292
b) Stadtteil Rodau	Feuerwehr	r 34 85 223 h 55 16 087
Groß-Umstadt		
a) Stadtteil Wiebelsbach	K 111 / DB-Linie	r 34 96 280 h 55 21 250
b) Stadtteil Semd	L 3115 / K 123	R 34 91 937 h 55 26 411
c) Stadtteil Kleestadt	Kirche	r 34 96 758 h 55 29 532
Groß-Zimmern		
a) Groß-Zimmern	Hallenbad	r 34 87 340 h 55 26 700
b) Ortsteil Klein-Zimmern	L 3115 / K 126	r 34 89 115 h 55 25 615
Messel		
a) Messel	Kirche	r 34 81 535 h 55 33 692
b) Grube Messel	L 3317 / DB-Übergang	r 34 81 787 h 55 31 720
Modautal		
a) Ortsteil Allertshofen	L 3101 / Am Berg	r 34 79 539 h 55 12 135
b) Ortsteil Asbach	K 134 / Asmückweg	r 34 83 237 h 55 15 542
c) Ortsteil Neunkirchen	Kirche	r 34 83 768 h 55 10 744
Mühlthal		
a) Ortsteil Traisa	Grundschule	r 34 78 570 h 55 22 760
b) Ortsteil Nieder-Beerbach	Kirche	r 34 76 692 h 55 17 128
c) Ortsteil Frankenhausen	Kirche	r 34 79 143 h 55 16 799
Münster		
a) Münster	B 45 / L 3095	r 34 89 970 h 55 32 135
b) Ortsteil Alfheim	Kirche	r 34 92 428 h 55 31 317
Ober-Ramstadt		
a) Ober-Ramstadt	L 3104 / Alter Darm- städter Weg	r 34 81 360 h 55 22 039
b) Stadtteil Wembach-Hahn	B 426 / Schulstr.	r 34 84 470 h 55 19 680
c) Stadtteil Ober-Modau	L 3099 / Lindenstr.	r 34 81 420 h 55 16 877
Otzberg		
a) Ortsteil Ober-Klingen	L 3065 / K 116	r 34 92 110 h 55 19 108
b) Ortsteil Ober-Nauses	Gemeinschaftshaus	r 34 96 190 h 55 19 095
c) Ortsteil Habitzheim	Kirche	r 34 91 400 h 55 23 713

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Pfungstadt		
a) Pfungstadt	B 426 / Ostendstr.	r 34 72 595 h 55 19 625
b) Stadtteil Hahn	Kirche	r 34 68 146 h 55 17 619
c) Stadtteil Eschollbrücken	L 3097 / K 150	r 34 68 872 h 55 19 643
Reinheim		
a) Stadtteil Zeilhard	Haupt-/Georgenhäuser-Straße	r 34 85 133 h 55 23 072
b) Stadtteil Spachbrücken	B 38 / L 3114	r 34 87 588 h 55 22 949
c) Stadtteil Überau	Kirche	r 34 88 993 h 55 20 849
Roßdorf		
a) Roßdorf	B 26 / Spessarttring	r 34 81 668 h 55 25 124
c) Ortsteil Gundernhausen	Kirche	r 34 84 849 h 55 26 032
c) Stetteritz	K 128 / Stetteritzring	r 34 85 128 h 55 25 600
Schaafheim		
a) Schaafheim	Rathaus	r 35 00 583 h 55 31 637
b) Ortsteil Mosbach	Kirche	r 35 02 003 h 55 28 536
c) Ortsteil Schlierbach	Kirche	r 34 98 275 h 55 30 740
Seeheim-Jugenheim		
a) Ortsteil Jugenheim	L 3100 / K 146	r 34 73 667 h 55 13 047
b) Ortsteil Balkhausen	L 3101 / L 3103	r 34 75 518 h 55 10 578
c) Ortsteil Malchen	Kirche	r 34 75 191 h 55 17 036
Weiterstadt		
a) Ortsteil Braunshardt	L 3094 / Georgenstr.	r 34 69 088 h 55 31 030
b) Riedbahn	B 42 / Dr.-Otto-Röhm-Straße	r 34 72 120 h 55 28 594
c) Ortsteil Gräfenhausen	K 165 / Mittelstraße	r 34 71 577 h 55 32 803

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. 12. 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 4/1978 S. 228

164

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bruchwiesen“ der Stadtwerke Großauheim GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadtwerke Großauheim GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bruchwiesen“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Großauheim und Wolfgang, Main-Kinzig-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III A (weitere Schutzzone A),**
- Zone III B (weitere Schutzzone B),**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000, 1:3000 und 1:5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III A (weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone B) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für die Brunnen I und II

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur Z Nr. 461/51 der Gemarkung Großauheim.

Er wird

im Südosten durch eine Parallele zu der Südseite des Flurstückes Nr. 461/51 — Abstand 3 m —,

im Südwesten durch die Nordostseite des Flurstückes Nr. 461/5 einschließlich deren Verlängerung bis zu der südöstlichen Begrenzung des Fassungsbereiches,

im Nordwesten durch die Südostseiten der Flurstücke Nrn. 445, 448, 449, 456 und 460/1 und

im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 445

begrenzt.

2. Fassungsbereich für den Brunnen III

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur Y Nr. 228/10 der Gemarkung Großauheim.

3. Fassungsbereich für den Brunnen III

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur GG Nr. 6/16 der Gemarkung Großauheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 18 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Südostseite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der Nordostseite des Flurstückes Nr. 8/1.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone für den Brunnen V erstreckt sich auf die Flurstücke

Flur GG Nrn. 8/1 (teilweise) und 6/16 (teilweise — mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und

Flur Y Nr. 228/11 (südöstlicher Teil)

der Gemarkung Großauheim.

Sie ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 200 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Ost- und die Westseite der engeren Schutzzone verlaufen in Nord-Süd-Richtung.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Großauheim:

Flur BB, Flurstücke Nrn. 578/44 und 579/42,

Flur EE, Flurstücke Nrn. 436/5, 437/17, 438/26, 444/32, 36—39, und 446/40, Wege Nrn. 435/18, 417/40 und 418/40,

Flur GG, Flurstück Nr. 8/1 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), Flurstücke Nrn. 5/2, 8/2, 32/8, 33/8, 34/8 und 6/16 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen V und der engeren Schutzzone)

Wege Nrn. 36/8 und 37/8 (nördlicher Teil — im Süden durch die verlängerte südliche Seite des Weges Nr. 36/8 begrenzt), Weg Nr. 38/8,

Flur HH, südöstlicher Teil —

im Norden durch die nördliche Seite der Straße Nr. 6/130 — Fürstenbergstraße — und eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt der Straße Nr. 6/130 und dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/28 und

im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 6/28 begrenzt,

Flur JJ, Flurstücke Nrn. 36/1, 37/1 und 38/1,

Weg Nr. 38/4,

Flur Y, die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen III und der engeren Schutzzone),

Flur Z, Flurstücke Nrn. 50/4, 53/4, 83—85, 86/1, 86/2, 87—99, 101, 103, 293/2, 294/1, 294/2, 295—308, 319/2, 326/26, 326/27, 326/29, 343/1, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5, 343/6, 343/7, 343/8, 343/9, 343/10, 346/13, 350, 364, 365/1, 369, 376/12, 379/1, 380/2, 381/1, 384/1, 385—400, 427/1, 472/427, 428—452, 453/1, 454—458, 459/1, 460/1, 461/5, 461/7, 461/8, 461/9, 461/10, 461/11, 461/22, 461/49, 461/50 und 461/51 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 461/53, 461/58, 461/59, 466/3, 488/4, 542—544, 545/1, 545/2, 545/3, 545/4, 545/5, 545/15, 545/16, 545/17, 545/18, 545/19, 545/20, 545/21, 547—555, 557/1, 557/2, 557/3, 557/4, 557/5, 557/6, 557/7, 558, 560—564, 565/1, 565/2, 565/3, 566/1, 566/2, 567/1, 567/2, 568/1, 568/2, 568/3, 568/4, 569/2, 569/3, 569/4, 569/5, 569/6, 569/7, 569/8, 569/9, 569/10, 569/11, 569/12, 1022—1024 und 1026,

Flurstücke Nrn. 461/17, 461/30, 461/31, 461/32, 461/33, 461/34 und 461/35 (Schienenweg),

Wege Nrn. 326/25, 375/1, 379/2, 461/12, 461/13, 461/20, 461/24, 461/25, 461/26, 461/27, 461/28, 461/29, 461/36, 461/37, 461/38, 461/39, 461/40, 461/41, 461/42, 461/43, 461/44, 461/45, 461/46, 461/48, 461/55, 461/56, 462/1, 462/2, 511/462, 512/462, 545/13, 546, 559 und 570.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Großauheim und Wolfgang:

Gemarkung Großauheim

Flur GG, Flurstücke Nrn. 1/2 und 9/3 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 9/5 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 9/5 und 22/3,

Straße Nr. 4/1 (Bundesstraße 8 — nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Nordwestseite des Flurstückes Nr. 6/12 begrenzt),

Weg Nr. 1/3,

Gemarkung Wolfgang

Flur 3, Flurstücke Nrn. 3, 4, 7, 8, 11, 12 und 15 (jeweils mit Ausnahme des auf dem nordwestlichen Teil des Flurstückes verlaufenden Weges),

Flurstücke Nrn. 17, 21, 22, 24 und 25.

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind insbesondere verboten:

- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen,
- das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
- Kernreaktoren,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind insbesondere verboten:

- die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse von mehr als 12 m Tiefe, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen von mehr als 12 m Tiefe,
- das Versenken oder Versickern von Kühlwasser.

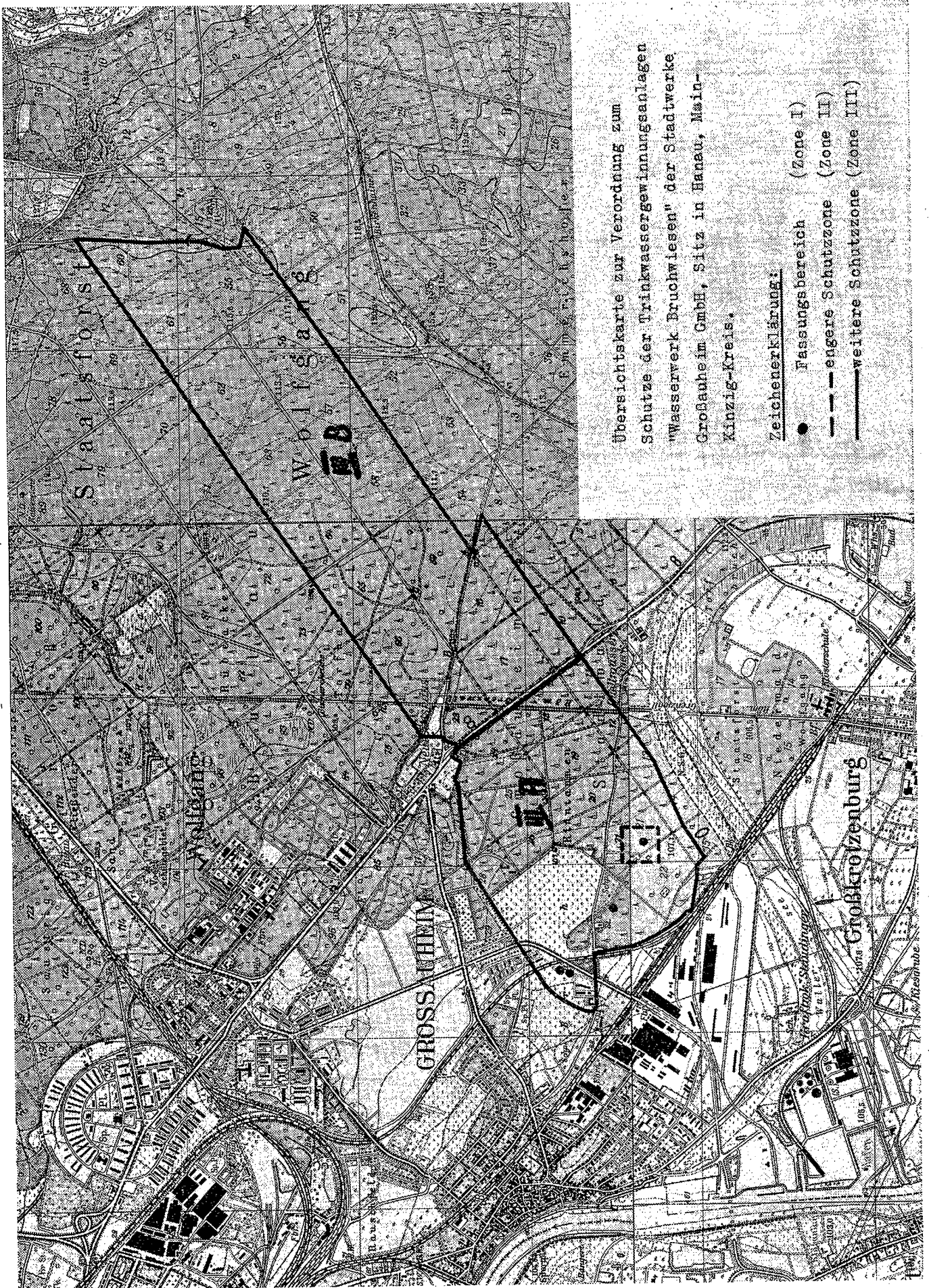
Der ordnungsgemäße Eisenbahnbetrieb auf den vorhandenen Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn mit den zur Aufrechterhaltung notwendigen Maßnahmen sowie alle nach § 36 des Bundesbahngesetzes planfestgestellten Änderungen der Bundesbahnanlagen bleiben von den unter Ziffer 1. aufgeführten Verboten unberührt. Die nach den gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Pflanzenschutz- und Aufwuchsbekämpfungsmittel können in den weiteren Schutzzonen (Zonen II A und II B) verwendet werden.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlagen und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,



Übersichtskarte zur Verordnung zum
Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen
"Wasserwerk Bruchwiesen" der Stadtwerke
Großathem GmbH, Sitz in Hanau, Main-
Kinzig-Kreis.

- Zeichenerklärung:**
- Fassungs bereich (Zone I)
 - — — engere Schutzzone (Zone II)
 - — — weitere Schutzzone (Zone III)

- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich (BrunnenV) besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Großauheim GmbH, Sitz in Hanau, und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, untere Wasserbehörde, 6450 Hanau,
3. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6450 Hanau,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Außenstelle Hanau, Behördenhaus, 6450 Hanau,
6. dem Magistrat der Stadt Hanau, 6450 Hanau,
7. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, 6450 Hanau,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 1. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 4/1978 S. 229

165

Bildung von Standesamtsbezirken;

hier: Zusammenlegung der Standesamtsbezirke in Büttelborn

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes werden

1. der Standesamtsbezirk Büttelborn, Bezirk Mitte,
2. der Standesamtsbezirk Büttelborn, Bezirk Klein-Gerau, und
3. der Standesamtsbezirk Büttelborn, Bezirk Worfelden, zusammengelegt zu einem Standesamtsbezirk Büttelborn.

Darmstadt, 30. 12. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (3) — 2 —

StAnz. 4/1978 S. 232

166

KASSEL**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bebra/Stadtteil Blankenheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg**

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Bebra wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

1. Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

2. Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Blankenheim, Flur 16, Flurstücke 6/2 und 6/9 teilweise.

2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Blankenheim, Flur 16, Flurstück 1/2, 1/3 teilw., 4/1, 6/3, 7, 8, 11/1 teilw., 29, 30/1, 32/1, 59 teilw., 60 teilw., 61 teilw., 69 teilw., 70/1 teilw., Flur 2, Flurstücke 37 teilw., 58/49 teilw.

3. Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Blankenheim und Breitenbach.

§ 3 Verbote

1. Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

2. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Versenkungen von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- f) Massentierhaltung,
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und

sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,

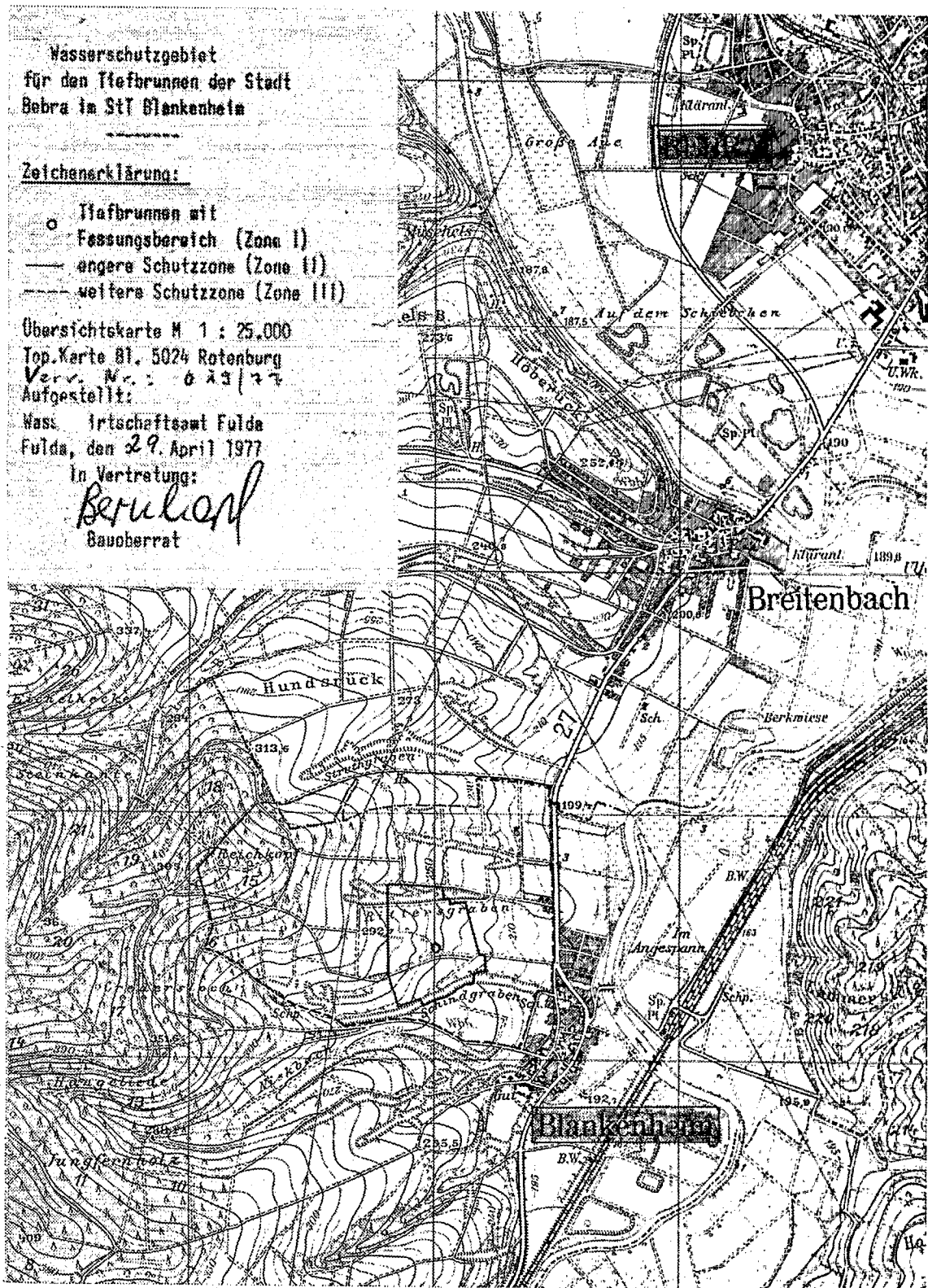
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 cbm und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 cbm, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- s) Neuanlage von Friedhöfen,
- t) Rangierbahnhöfe,
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die für die Zonen III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, die Veränderungen von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist.
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,



- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

4. Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,

- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bebra und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;
10. das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die Untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden:

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;

2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt Fulda, in Fulda;
4. beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Bebra in Bebra;
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstr. 1;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
9. beim Katasteramt in Rotenburg a. d. Fulda.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. 12. 1977

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 4/1978 S. 233

167

Befreiung der Stadt Arolsen von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19)

Nach § 29 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19) erteile ich hiermit für den Eigenbetrieb Kurmittelhaus der Stadt Arolsen Befreiung von der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 24 (2) des Eigenbetriebsgesetzes für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1976. Dabei mache ich gleichzeitig zur Auflage, daß der Jahresabschluß 1976 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg ausreichend geprüft wird.

Kassel, 16. 12. 1977

Der Regierungspräsident
I/2 b — 33 I —

StAnz. 4/1978 S. 235

168

Aufhebung von Wohnplätzen im Gebiet der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis

Auf Antrag der Stadt Witzenhausen werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze „Bischhausen (Ortst.)“ und „Gelsterhof (Gut)“ in der Gemarkung Witzenhausen und der Wohnplatz „Glashütte“ in der Gemarkung Ziegenhagen gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 14. 12. 1977

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 08 — 01

StAnz. 4/1978 S. 235

Buchbesprechungen

Handlexikon für Bauherren, Haus- und Wohnungseigentümer. Von Karl Frank. Goldmann-Ratgeber, Band 10 607, 240 S., 37 Tab., 14,— Deutsche Mark. Verlag Wilhelm Goldmann, München.

Der langjährige Geschäftsführer der Wohnungsunternehmen der Farbwerke Hoechst, Karl Frank, hat erneut seine reichen Erfahrungen, die er in seiner langjährigen wohnungswirtschaftlichen Praxis sammeln konnte, in einem Lexikon niedergelegt. Es wird allen Haus- und Wohnungseigentümern und solchen, die es werden wollen, in zahlreichen Stichworten, „rund 100 neue“, Rat und Hilfe in leicht verständlicher Form bieten.

Bei den rechtlichen Hinweisen, die den neuesten Stand berücksichtigen, ist besonders hervorzuheben, daß er in klarer und prägnanter

Form bereits die wichtigsten Punkte der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Novellierung des Bundesbaugesetzes und das Wohnungsmodernisierungs-Gesetz mitaufgenommen hat.

Von besonderer Bedeutung sind seine Ausführungen über die Finanzierung von Bauvorhaben und Eigentumswohnungen, die öffentlichen Finanzierungshilfen und Prämienvergünstigungen. Die dazu angefertigten Tabellen hat er auf den neuesten Stand gebracht. Wer sich weiter in die Materie vertiefen will, findet zahlreiche Literaturhinweise, die ihm die Arbeit erleichtern. Viele praxisnahe Beispiele runden das Werk ab. Ltd. Ministerialrat Dr. Busch

Extremistenbeschluss. Zur Frage der Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst mit grundsätzlichen Erläuterungen, Argumentationskatalog, Darstellung extremistischer Gruppen und einer Sammlung einschlägiger Vorschriften, Urteile und Stellungnahmen. Von Peter F r i s c h. 1977, 4., erweiterte Aufl., 330 S., DM 14,—. Heggen-Verlag, Leverkusen.

Dieses Buch hat in kurzer Zeit eine erhebliche Verbreitung gefunden, weil es eine Informationslücke zu schließen hilft, die oft von den Vertretern der Verwaltungspraxis, aber auch im Bereich der politischen Bildung beklagt worden ist. Das Buch erscheint nunmehr seit 1975 in seiner 4. Auflage (vgl. Rezensionen in StAnz. 1975 S. 1904 und 1976 S. 1934). Trotz seines von 237 (1. Auflage) auf 330 Seiten angestiegenen Umfangs hat dieses Buch in Taschenformat nicht seine Handlichkeit und Übersicht eingebüßt.

In seinem Vorwort weist der Verfasser besonders im Zusammenhang mit den Ursachen für die teilweise leidenschaftliche Auseinandersetzung zum Thema „Extremisten und öffentlicher Dienst“ auf ein zentrales Problem hin, nämlich die „schwierige Grenzziehung zwischen dem Recht des einzelnen Bürgers auf der einen Seite und den Belangen der Allgemeinheit“. Daher sei es erforderlich, wahrheitswürdige Behauptungen zu berichtigen, die tatsächlichen Verhältnisse darzustellen und die Rechtslage zu erläutern.

Die Systematik der Darstellung ist beibehalten worden. Bei den Erläuterungen der politischen Grundbegriffe sollte künftig die getroffene Unterscheidung von „verfassungsfeindlich“ und „verfassungswidrig“ erneut durchdacht werden; denn es läßt sich ebenso die Auffassung vertreten, daß „verfassungsfeindlich“ eine Steigerung der „Verfassungswidrigkeit“ bedeuten kann, zumal es verfassungswidrige Akte der Verwaltung und verfassungswidrige Vorschriften in Gesetzen gibt, bei denen keineswegs die Rede von verfassungsfeindlichen Bestrebungen sein kann.

Der Argumentationskatalog ist im wesentlichen unverändert geblieben bzw. nur in den Daten auf den letzten Stand gebracht. Die weiteren Ergänzungen beziehen sich auf die ausführliche Dokumentation. Der sog. Extremistenbeschluss vom 28. Januar 1972 ist auch veröffentlicht im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Februar 1972 auf Seite 142.

Inzwischen sind in dem Buch alle mit Ausnahme von Schleswig-Holstein veröffentlichten Länderregelungen aufgenommen. Der letzte Teil der Dokumentation, der Auszüge aus wichtigen Entscheidungen der Rechtsprechung bringt, ist noch um das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1976 bereichert worden.

Dieses Buch hat sich als ein nützlicher Ratgeber erwiesen. Es kann allen Interessierten nur empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. S c h w a g e r l

Bundes-Immissionsschutzrecht — Entscheidungssammlung —. Von Dr. Gerhard F e l d h a u s, Ministerialdirigenten im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. H a n s e l. Loseblattsammlung, DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik 4. Erg.-Lieferung, Gesamtwerk einschließlich der 4. Ergänzungslieferung DM 99,—. Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz — Wiesbaden.

Die mit dieser Ergänzungslieferung vorgelegten 27 Entscheidungen erfassen die immissionsschutzrechtlich bedeutsame Rechtsprechung von Mitte 1975 bis Anfang 1977. Die Auswahl wurde nach den in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu beobachtenden Akzenten getroffen. Im Vordergrund stehen die sich mehrenden Entscheidungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die der Klärung wichtiger materiell-rechtlicher Grundfragen und für die Genehmigungspraxis bedeutsamer verfahrensrechtlicher Fragen dienen. Für den Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestimmt eine Reihe von Entscheidungen — sei es zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, sei es zum Landesimmissionsschutzrecht — Inhalt und Umfang behördlicher Eingriffe. Ein zweiter Schwerpunkt liegt bei den Entscheidungen, die den Lärmschutz bei der Planung von Straßen zum Gegenstand haben. Andere Entscheidungen runden das differenzierte Bild des Immissionsschutzrechts ab. Um die Benutzung der Entscheidungssammlung zu erleichtern, wurde das Stichwortverzeichnis erheblich erweitert.

Ministerialrat Dr. R o l f G r o ß

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV —. Begründet von Dr. F. E t m e r, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner S c h u l z, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. 71. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 1977, DM 44,—; Gesamtwerk DM 88,50. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8 bis 10, und 8136 Kempfenhausen, Am Starnberger See, Seehang 4.

In Fortsetzung der 70. Lieferung werden nun die neuen, geänderten und ergänzten Vorschriften, den Kreis der versicherten Personen und die Regelleistungen betreffend, als Ergänzungsblätter in der 71. Lieferung einzuordnen sein. Während in bezug auf den Kreis der versicherten Personen lediglich eine willkommene und reichhaltige Rechtsprechung zu den §§ 1233, 1234 RVO ihren Niederschlag fand, hat diese Ergänzungslieferung im übrigen ausschließlich die Neuerungen im Bereich der Regelleistungen im wesentlichen zum Gegenstand. Hier interessieren vornehmlich die Bestimmungen über die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation, wozu es ein besonders großes Angebot an Schrifttum zu nennen gibt. Wichtig sind naturgemäß auch die vielen Hinweise auf das neuere Schrifttum hinsichtlich der Vorschriften über das Altersruhegeld. Die zahlreichen Erläuterungen über Inkrafttreten und bisheriges Recht, Inhalt der Bestimmungen auch bezüglich der flexiblen Altersgrenze, des Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen, bei Vollendung des 65. Lebensjahres, Rentenbeginn, Umwandlung der BV/EU-Renten in Altersruhegeld, Rentenentziehung, Bestimmung des Versicherungsfalles, Übergangsrecht und Rechtsprechung sind hervorzuheben. In diesem Zusammenhang muß auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Berechnung der Renten hingewiesen werden. Es würde zu weit führen, würde auf die Bestimmungen über Ausfall- und Ersatzzeiten, die Neuerungen aus dem Ehe- und Familienrecht eingegangen werden. So sei der Hinweis auf gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene gestattet. Sie betreffen die Anpassung der laufenden Renten für den genannten Personenkreis. Nicht unerwähnt sollen auch die Vorschriften über Renten auf Zeit bleiben. Dies gilt selbstverständlich auch in

bezug auf den Wegfall und das Wiederaufleben der Renten. Der regelmäßige Bezahler der Loseblattsammlung wird gerade durch diese Ergänzungslieferung eine wertvolle Bereicherung des Gesamtwerkes erfahren.

Ministerialrat K n u h r

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. S c h i e c k e l, Landessozialgerichtspräsident a. D.; 15. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1977, 44,— DM; Gesamtwerk 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8186 Kempfenhausen.

Durch die 15. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand der Änderung durch das Steueränderungsgesetz 1977 gebracht. Daneben wird die Sammlung in zahlreichen Teilen aktualisiert und gibt den Rechts- und Hinweisgebungsstand vom 1. Oktober 1977 wieder.

Amtsrat B r a n d t

Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen, Ausgabe 1977. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 100 S., Kart., DIN B 8, 8,— DM. Hessisches Statistisches Landesamt, Postfach 3205, 6200 Wiesbaden.

Ich schätze die Aufgaben und die Bedeutung der Statistik ähnlich denen der Mathematik ein: Eine wissenschaftliche Disziplin, die für sehr viele andere Disziplinen unentbehrliche Grundlagen liefert, auf denen vielfältige wissenschaftliche Aussagen und vor allem private und öffentliche Entscheidungen aufbauen oder durch die sie erst ermöglicht werden. Um so wichtiger sind die „inneren Probleme“ solcher Disziplinen, wie z. B. die Frage, wie und wann die größte Sicherheit in den statistischen Angaben oder in der jeweiligen Aussage erreicht werden kann. Der nahezu unausrottbare Unsinn, daß mit Statistik alles belegt werden könne, zeigt die Vorbehalte, die daraus entstanden sind, daß Statistik häufig zur Dirne gemacht wird. Schließlich ist die Statistik nicht selten in Mißkredit gekommen, weil sie ohne viel Sinn bei Planungen zu großen Materialhäufungen zusammengestellt worden ist, aus denen dann alsbald statistische Friedhöfe wurden.

Von all dem ist in dem kleinen Band „Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen, Ausgabe 1977“ des Hessischen Statistischen Landesamtes nichts zu spüren. Schon das handliche Gesangbuchformat erweckt Sympathie. Das Buch bringt eine Fülle von Daten aus vielen Bereichen, nicht zuletzt auch Daten vorangegangener Jahre, so daß damit die Entwicklung auf vielen Gebieten verdeutlicht wird. Die Hauptabschnitte des Statistischen Taschenbuchs sind: Gebiet und Bevölkerung, Bevölkerungsbewegung, Gesundheitswesen, Bildung und Kultur, kirchliche Verhältnisse, Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, Wahlen, Erwerbstätigkeit, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Land- und Forstwirtschaft, Unternehmen und Arbeitsstätten, Industrie und Handwerk, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft, Gebäude und Wohnungen, Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr, Verkehr, Geld und Kredit, öffentliche Sozialleistungen, öffentliche Finanzen, Preise, Löhne und Gehälter, Versorgung und Verbrauch, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Umweltschutz. Die gegliederte Auswahl der besonders interessanten und aktuellen Lebensbereiche fällt auf, worauf im Vorwort in der dem Statistiker eigenen bescheidenen Art hingewiesen wird.

Wer die ihn interessierende Frage nicht in einem der gut gegliederten Hauptabschnitte einordnen kann, bediene sich des alphabetischen Sachregisters. Ist der eine oder andere Begriff nicht bekannt oder wünscht sich jemand kurze Informationen zu den Sachgebieten, findet er in jedem Kapitel unter Vorbemerkungen eine Zusammenstellung wichtiger Begriffe mit Erläuterungen. So fällt ein Nachlesen leicht, Statistik-Information — meistens als bedrückend empfunden — wird fast zum Vergnügen. Im wesentlichen sind die Daten bis einschließlich des Jahres 1976 verarbeitet und angegeben, in einzelnen Fällen aber auch schon Daten aus dem Jahre 1977. Auf den letzten sechs Seiten sind Länder- und Bundeszahlen angegeben, so daß ein Vergleich zwischen Hessen und dem Bundesgebiet ermöglicht wird. Dem Hessischen Statistischen Landesamt kann man für dieses in jeder Hinsicht gegliederte Statistik-Taschenbuch nur danken und dem Bändchen eine möglichst große Verbreitung wünschen. Vielleicht ist es dann möglich, nicht wieder eine langjährige Pause entstehen zu lassen, sondern das Taschenbuch im Turnus von zwei Jahren herauszugeben.

Ministerialrat Dr. H i n k e l

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. E t m e r, herausgegeben von Prof. Dr. F. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattsammlung in drei Plastikordnern. 33. Ergänzungslieferung 45,— DM; Gesamtwerk 82,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Mit der 33. Ergänzungslieferung wird einerseits der bundesrechtliche Teil der wiederholt an dieser Stelle besprochenen Sammlung gesundheitsrechtlicher Vorschriften auf den Stand vom 1. Oktober 1977 gebracht. Betroffen sind etwa zwanzig Titel, darunter Vorschriften des Heilberufsrechts, des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie des Atomrechts, bei denen Änderungen der vergangenen zwei Jahre berücksichtigt wurden. Einige überholte oder nicht in das Konzept passende Vorschriften sind ausgeschieden worden.

Von den in den DDR-Teil neu aufgenommenen Vorschriften seien u. a. erwähnt verschiedene Durchführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz und zum Giftgesetz, Vorschriften zur Rehabilitation Schwerst- und Schwerbeschädigter, das Gesetz über die Einweisung psychisch Kranker in stationäre Einrichtungen — bis zu sechs Wochen durch kreisärztliche Anordnung —, die Verordnung über Durchführung von Organtransplantationen, Tauglichkeitsvorschriften zum Führen von Kraftfahrzeugen sowie Anordnungen zum Bestattungswesen und über die ärztliche Leichenschau.

Die nunmehr nahezu vollständige Sammlung aller in Deutschland geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften unterrichtet schnell und in übersichtlicher Form auf sämtlichen einschlägigen Rechtsgebieten. Das neu überarbeitete und erweiterte Abkürzungsverzeichnis leistet insbesondere beim Lesen der auf Änderungen hinweisenden Fußnoten gute Dienste. Alles in allem ein Werk, dem ein sicherer Platz in der Nachschlageliteratur nicht streitig zu machen ist.

Regierungsobererrat T 811c

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Allgemeine Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der neuesten Interpretationen des Länderausschusses für Immissionsschutz. Textausgabe mit Einführungen und ausführlichen Erläuterungen von Ministerialrat Dr. Josef Christ. 134 S., 29,50 DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Bereits 1968 erließ die Bundesregierung auf der Basis der Gewerbeordnung die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“. Sie enthält die Behörden bindende Grundsätze zum Lärmschutz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Mit Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 wurde der Immissionsschutz auf eine neue Grundlage gestellt. Die TA Lärm bleibt jedoch auf Grund des § 66 ausdrücklich bis zum Inkrafttreten vom entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz maßgebend.

Neben der notwendigen Übereinstimmung mit der neuen Rechtslage standen bei der Anwendung der TA Lärm seit jeher auch Fragen der Interpretation einiger in der Verwaltungsvorschrift festgelegter unbestimmter Begriffe im Vordergrund, die immer wieder zu unterschiedlicher Auslegung Anlaß gaben. Die für den Immissionsschutz zuständigen Obersten Behörden der Länder haben sich deshalb jüngst im Länderausschuß für Immissionsschutz auf eine einheitliche Auslegung der Zweifelsfragen der TA Lärm geeinigt, die sowohl eine Übereinstimmung mit den Regelungen des BImSchG sicherstellen als auch unbestimmte Begriffe wie z. B. „Einwirkungsbereich“, „Fremdgeräusche“, „Ständig einwirkende Fremdgeräusche“, „Wesentlich veränderte Immissionsverhältnisse“ konkretisieren.

Diese Interpretationen sind in den Erläuterungen besonders hervorgehoben. Weiter flossen Überlegungen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 ein. Darüber hinaus haben die langjährigen Erfahrungen des Verfassers, der zuständiger Referent im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist, mit der Anwendung der TA Lärm Eingang gefunden. Auch die „technische Seite“ kommt nicht zu kurz: Der neuere Stand der Technik (VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1) ist ebenso berücksichtigt wie Erläuterungen zum Meßverfahren.

Das Werk bringt die bedeutsamen Aspekte der TA Lärm in sehr übersichtlicher und gedrängter Form ohne jeden Ballast. Es stellt ein ausgezeichnetes Rüstzeug dar für alle, die sich mit dem Schutz gegen den Lärm von Anlagen befassen.

Regierungsdirektor Dr. Walter Diez

Arbeitsrecht. Systematische Gesamtdarstellung für Studium und Praxis mit weiterführenden Schrifttums- und Rechtsprechungshinweisen, Schaubildern, Quellentexten und Statistiken. Von Ernst Ruppert, Dozenten und Stadtverwaltungsdirektor, 1977, 468 S., 57 Abb., 43 Belege sowie ein Lexikon arbeitsrechtlicher Begriffe, Paperback, 39,50 DM. Maximilian-Verlag, Steintorwall 17, 4900 Herford.

Das vorliegende Buch hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine systematische Gesamtdarstellung für Studium und Praxis zu bieten. Man merkt dem Verfasser die langjährige Berufserfahrung und die jahrelange Tätigkeit als Dozent an. Er besitzt das didaktische Können, den oft spröden Stoff lebendig und gut aufgearbeitet darzustellen.

So ist ein Werk entstanden, das die Vorzüge eines Leitfadens mit denen eines Studienbuches verbindet.

In fünf Teilen — untergliedert in 14 überschaubare Lektionen — wird das Gesamtgebiet systematisch abgehandelt: In einer allgemeinen Einführung mit sorgfältiger Darstellung von Rechtsquellen und Geltungsbereich des Arbeitsrechts, einer „Organisationskunde“ — in der die Sozialpartner, Behörden und Arbeiterkammern vorgestellt werden — sind auch die engen Verbindungen zur Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung an den Alternativauffassungen in der Bundesrepublik und der DDR klar anhand von Beispielen und offiziellen Stellungnahmen herausgearbeitet. Dabei werden auch die gegensätzlichen Auffassungen in der bundesdeutschen Diskussion erfaßt.

Der zweite Teil bringt das Recht des Arbeitsverhältnisses, der Dritte des Arbeitnehmerschutzrechts und der Vierte das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der betrieblichen Mitbestimmung. Im letzten — fünften Teil — wird die Arbeitsgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit anderen Organen unserer Rechtsprechung dargestellt sowie das Verfahrensrecht behandelt. Ein sehr praktisches „Lexikon arbeitsrechtlicher Begriffe“ schließt sich an. Hervorzuheben wäre noch, daß auch das Arbeitsrecht von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst behandelt worden ist, ein Gebiet, das leider oft vernachlässigt wird.

Allerdings leidet der Wert des Werkes durch das allzu kurze Stichwortverzeichnis sowie eine Reihe von Lücken und Unrichtigkeiten. So fehlt bei der Darstellung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses jeglicher Hinweis auf den Bildungsurlaub, bei der Verhandlung der betrieblichen Mitbestimmung wird beispielsweise überhaupt nicht auf die Problematik des Tendenzschutzes eingegangen, an anderen Stellen wird lapidar die Unzulässigkeit der Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates durch Tarifvertrag festgestellt, ohne auf die abweichende und wohl überwiegende Meinung hinzuweisen. Bei einer Neuauflage sollten auch die Fehler auf S. 93 (Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichtsbarkeit „in der Regel“ bei den Arbeitsministerien) und S. 418 (Sitz des BAG in „Karlsruhe“) ausgemerzt werden.

Dessen ungeachtet kann man als Fazit festhalten: Mit diesem neuen Werk wird allen, die „in Sachen Arbeitsrecht“ unterwegs sind, ein modernes lernpsychologisch aufbereitetes Lehr- und Arbeitsbuch geboten, sowohl dem Studenten, den Auszubildenden und dem Fortbildungswilligen als auch den Praktikern in Wirtschaft, Behörden und Organisation.

Regierungsrat H o h m a n n

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D.; 70. Ergänzungslieferung, 44.— DM; Gesamtwerk 75.— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Vordrucke **A** Gewerbeanmeldung **B** Gewerbeummeldung **C** Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,— | 10 Sätze = DM 29,— | 50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Zu dem bekannten Kommentar von Luber ist jetzt die 70. Ergänzungslieferung erschienen. Sie bringt das Landesrecht der Länder Baden-Württemberg, Bayern Berlin und Bremen auf den letzten Stand. Das Werk befindet sich auf dem Stand vom 1. 5. 1977.

Landrat Dr. J o s t

Grunderwerbsteuer, Loseblattkommentar. Begründet von Regierungsdirektor i. R. R. K n a u e r h a s e, neubearbeitet und fortgeführt von Regierungsdirektor Günter Kunz und Amtsrat Reinhard Henneemann n. Grundwerk einschl. 11. Ergänzung, 722 S., in Plastikordner, 59.— DM, Kommentar Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Mit der vorliegenden 10. und 11. Ergänzungslieferung wird an der bewährten Grundkonzeption der Kommentierung des Hessischen Grunderwerbsteuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der abweichenden Regelungen in den anderen Bundesländern festgehalten.

Seit Anfang 1977 ist das Grunderwerbsteuerrecht weiter ständig geändert worden. Die Abgabenordnung 1977 und die dazu ergangenen Anpassungsgesetze der Länder, das Umwandlungsgesetz, das Städtebauförderungsgesetz und schließlich das am 15. Juli 1977 in Kraft getretene Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen haben Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes zur Folge oder neue Befreiungstatbestände gebracht oder bestehende außer Kraft gesetzt. Auch die umfangreiche Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs führte zu einer Fortentwicklung des Grunderwerbsteuerrechts.

Die Befreiungstatbestände sind dadurch nicht übersichtlicher geworden, zumal da praktisch die Besteuerung zum Ausnahmefall, der Grunderwerbsteuerfreie Erwerb zum Regelfall geworden ist. Ob und inwieweit hierdurch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Grunderwerbsteuer dringender als bisher gestellt werden muß, kann an dieser Stelle dahingestellt sein bleiben.

Trotz dieser Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Grunderwerbsteuerrechts ist es den Autoren gelungen, Steuerpflichtigen, Notaren oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe Hinweise auf Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu wohl allen Fragen des Grunderwerbsteuerrechts zu geben. Mit den letzten Ergänzungen sind alle wichtigen Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung bis Mitte 1977 berücksichtigt. Eine wesentliche Erweiterung des Stichwortverzeichnisses und ein chronologisch geordnetes Fundstellenverzeichnis zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung, soweit sie in der Kommentierung berücksichtigt ist, erleichtern ein besseres und schnelleres Zurechtfinden.

Daß der Gesetzgeber mit weiteren Änderungen, die Rechtsprechung mit einer steigenden Zahl von Entscheidungen und die Finanzverwaltungen mit einer Flut von Erlassen das Grunderwerbsteuerrecht weiterhin in Bewegung halten werden, erscheint mir sicher. Es bleibt daher nicht aus, daß dem Bezieher einer Loseblattausgabe zusätzliche Kosten entstehen, wenn sie aktuell und praxisnah bleiben will. Ich habe aber den Eindruck, daß sich Autoren und Verlag bemühen, diese Kosten möglichst niedrig zu halten. Bei zwei Ergänzungslieferungen im Jahr bleibt dieser in der Praxis bewährte Kommentar damit ein preiswerter, aktueller Ratgeber für den Praktiker.

Ministerialrat Günther R u d o l p h

Deutsches Sporthandbuch — Regelwerk des Deutschen Sportes — Spielregeln — Herausgegeben von Willi Klein, Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, und Hans-Oskar Roth, Referenten beim Deutschen Sportbund Frankfurt am Main. 5. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk, 65.— DM. Deutsche Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Mit der 5. Ergänzungslieferung wurde das Werk auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden die Spielregeln für Squash und Korbball. Dabei handelt es sich um 2. Spiele, die in zunehmendem Maße auch in der Bundesrepublik Deutschland Anhänger finden und für die bereits entsprechende Sportstätten erstellt wurden. Die Regeln für Eishockey und Volleyball wurden ausgetauscht und somit auf den neuesten Stand gebracht.

Das Deutsche Sporthandbuch erweist sich immer mehr als ein nützliches Nachschlagewerk für alle Verantwortlichen in den Sportvereinen, der öffentlichen Sportverwaltungen und für den Bereich der Universitäten und Hochschulen, insbesondere für Studenten mit dem Fach „Sport“.

Ministerialdirigent F a l l a k

Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau. Merkblatt. Herausgegeben vom Deutschen Volkshelmsstättenwerk. 5. Aufl., August 1977, 56 S., DIN A 5, Einzelpreis 7,20 DM, Verlag Deutsches Volkshelmsstättenwerk e. V., Friesenplatz 16, 5000 Köln 1.

Die Grundsteuervergünstigung gehört nach wie vor im Rahmen der wohnungspolitischen Subventionen für den öffentlich geförderten wie auch für den steuerbegünstigten Wohnungsbau zu dem Fragenkomplex, über den sich alle Beteiligten und Interessierten, gleichgültig ob es sich dabei um Bauherren, Architekten, um Mitarbeiter von Wohnungsunternehmen oder um Sachbearbeiter der Anerkennungsbehörden handelt, umfassend und rechtzeitig vor unwiderruflichen Entscheidungen informieren sollten, um sich oder — was sich auch nicht gehört — andere Mitmenschen vor fühlbaren Enttäuschungen zu bewahren.

So kann es zum Beispiel für den Finanzierungsplan eines Neubaus von großer Bedeutung sein, wie groß die geplante Wohnung werden darf, ob diese selbst bewohnt oder vermietet werden sollte, welche Auswirkungen auf die Steuervergünstigung der Einbau einer Kellerbar oder eines Hobbyraumes haben u. a. mehr.

Das vom Volkshelmsstättenwerk neu herausgegebene Merkblatt gibt über solche Fragen praxisnahe und in verständliche Form gefaßte Auskunft. Dabei sind auch die neueren gerichtlichen Entscheidungen und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vom 3. August 1977 berücksichtigt und gründlich eingearbeitet worden. Dankenswerterweise ist der Verlag auch einer diesbezüglichen früheren Anregung nachgekommen und hat in das neue Merkblatt ein Fundstellenverzeichnis der angeführten gerichtlichen Entscheidungen aufgenommen.

Der Preis des Merkblattes ist unter Berücksichtigung der auf Grund seines Studiums erzielbaren Steuerersparnis als durchaus günstig zu bezeichnen.

Amtsrat H e n n e m a n n

Hessen, Gemeinden und Landkreise nach der Gebietsreform. Eine Dokumentation 1977. Hrsg. vom Hessischen Minister des Innern, Verfasser des 1. Teiles: Ministerialrat Dr. Karl Reinhard H i n k e l. 736 S., Format 21,0 × 29,7 cm, 28.— DM. Verlag A. Bernecker, 3508 Melsungen. Die Hessischen Minister des Innern vorgelegte Dokumentation 1977 über die hessische Gebietsreform ist die erste umfassende Veröffentlichung dieser Art in einem Bundesland.

Am 1. 1. 1977 trat das Neugliederungs-Schlußgesetz in Kraft. Ob damit wirklich die kommunale Neugliederung in Hessen beendet worden ist, kann nach den seitherigen Entwicklungen — Reizwort „Stadt Lahn“ — zweifelhaft sein. Sicherlich ist aber durch die Gebietsreform ein neues Kapitel in der Geschichte der kommunalen Gebietskörperschaften im Lande Hessen aufgeschlagen worden, einer Geschichte, die in den weitaus meisten Fällen länger ist als die des Landes selbst.

Mit Fug und Recht hat der für die kommunale Gebietsreform federführende Innenminister daher seine in zwei Teile gegliederte Dokumentation herausgegeben. Der Erste Teil (178 Seiten) befaßt sich mit den wichtigsten theoretischen und praktischen Fragen der Gebietsreform in Hessen. Der Zweite, umfangreichere, Teil der Dokumentation (ca. 550 Seiten) stellt die neuen Städte, Landkreise und Gemeinden vor.

Der Rezensent gerät allzu leicht in die Gefahr, sich zu einer Auseinandersetzung mit der Gebietsreform verleiten zu lassen; seine Aufgabe ist es aber, zu dem vorliegenden Bericht über diese Reform Stellung zu nehmen. Das wird ihm dadurch erleichtert, daß in der Einleitung (S. 11) herausgestellt wird: „Es soll hier nicht ein Stück hessischer Geschichte dargestellt werden, als habe es nur so und nicht anders geschehen können.“ Wie richtig dieser Satz ist, zeigt sich darin, daß die Diskussion über die kommunale Neugliederung in Hessen auch nach dem Neugliederungs-Schlußgesetz noch anhält und Korrekturen durchaus möglich erscheinen.

Zutreffend stellt der Verfasser des Ersten Teiles, der im Hessischen Innenministerium für Neugliederungsmaßnahmen federführende Referent im Abschnitt „Gesellschaftspolitischer Hintergrund“ des Kapitels „Allgemeine Grundlagen und Probleme der kommunalen Gebietsreform“ heraus, daß die in Hessen und in den anderen Bundesländern vollzogene oder sich noch vollziehende Verwaltungsreform „nicht aus einer grundlegenden gesellschaftspolitischen Veränderung“ resultiert, sondern das Ergebnis von „Spannungen zwischen den bestehenden Einrichtungen und der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung“ ist (S. 11). Er steht mit seiner Meinung sicherlich nicht allein, „daß unsere arbeitsteilige Gesellschaft in verhältnismäßig hohem Maße auch weiterhin nicht nur der Koordinierung und technischen Durchführung qualifizierter Aufgaben, sondern auch einer geistigen Verarbeitung der Voraussetzungen lebenswerter Existenz und einer Mindestkonsensbildung für das Leben und die Gemeinschaft bedarf“. Dazu benötigt man eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung, insbesondere die kommunale Selbstverwaltung (S. 12). Er wirft die Frage nach einem neuen Inhalt des Begriffs „örtliche Gemeinschaft“ auf, läßt es aber dahingestellt, „ob es der Praxis durch die Reform gelungen ist, Anhaltspunkte für ein neues Verständnis von Kreis und Gemeinde zu schaffen“ (S. 13). Die wieder in Gang gekommene Diskussion über die „Stadt Lahn“ deutet an, wie ernsthaft man allenthalben darum bemüht ist.

Zum Abschnitt „Frühere Reformen und Reformansätze“ hätte sich der an der Geschichte Interessierte vielleicht detailliertere Ausführungen gewünscht, zumal da es an einer spezifischen Darstellung der Territorial- und Verwaltungsgeschichte Hessens in seinen derzeitigen Abgrenzungen fehlt. Allerdings ist die Dokumentation ohnehin schon recht umfangreich.

Im Abschnitt „Gründe und Ziele der Reform“ (in der Inhaltsübersicht „Anlaß und Gründe der heutigen Gebietsreform“ genannt) geht der Verfasser ihren „Zielfeldern“ nach und findet in erster Linie (S. 17 ff.) die Bemühungen um:

- Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden und Kreise,
- Verbesserung der räumlichen Ordnung.

Dabei befaßt sich die Dokumentation auch mit der häufig diskutierten Frage, ob durch überörtliche Planungen Standortfestlegungen innerhalb der neuen „Großgemeinden“ vorgenommen werden dürften. Der Antwort sollten alle „betroffenen“ Ebenen zustimmen können: „Standortfestlegungen durch die Regionalen Raumordnungspläne erscheinen dann gerechtfertigt, wenn dies aus regionalplanerischen Gründen erforderlich ist, will man nicht die erforderliche Konzentration sträflich vernachlässigen.“

Im einem weiteren Abschnitt werden „Die wichtigsten Kriterien der Reform auf der Gemeinde- und Kreisebene“ untersucht (S. 21 ff.);

- Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- Organisationspraxis und Organisationslehre (Verwaltungswissenschaft),
- Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Ortsplanung und Raumforschung,
- sonstige Pläne und Planungen (z. B. Fachpläne),
- Integrationswerte.

Das Kapitel befaßt sich abschließend mit der „Allgemeinen Kritik an der Reform“ (S. 24 ff.). Der Verfasser wertet die hohe Beteiligung der Bürger an der Reform als Beweis dafür, daß die Maßnahmen und die ihnen zugrunde liegenden Probleme für den Bürger überschaubar und erkennbar gewesen seien. Dazu habe eine verständliche Sprache wesentlich beigetragen.

Wie es einer Dokumentation angemessen ist, „ist nicht beabsichtigt, die Kritik zu widerlegen“ (S. 25). Als Haupt-Gegenpositionen nennt der Verfasser die Vorschläge der CDU und der F.D.P. im hessischen Landtag zur Bildung von Verwaltungsregionen. Im Dokumentenanhang (S. 76 ff.) sind die CDU-Vorschläge von 1967 und für eine Verbandsgemeindeordnung von 1969 enthalten, nicht aber die F.D.P.-Entwürfe zur Bildung von Verwaltungsregionen von 1966 und 1968. Im Zusammenhang mit den Initiativen wäre es interessant gewesen, die Debatten im Parlament zum Neugliederungskomplex aus jener Zeit wenigstens in ihren wesentlichen Teilen in die Dokumentation aufzunehmen, ähnlich wie das mit der Ersten Lesung der Entwürfe zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach und der Kreise Hersfeld und Rotenburg geschehen ist (Dok. 8). Den Stenographischen Berichten aus den Landtagsitzungen wäre ohnehin weitere Verbreitung zu wünschen, geben sie doch einen unmittelbaren Eindruck vom Geschehen im Landesparlament sowie von den Gedanken und Erwägungen der Abgeordneten und der Regierung. Als Bestandteile einer solchen Dokumentation könnten sie ihrem Dorn-

röschenschlaf entrissen und einem größeren Interessentenkreis bekanntgemacht werden. Erfahrungsgemäß ist es nach einer gewissen Zeit nur noch unter Schwierigkeiten möglich, sich diese Zeit Dokumente zu beschaffen.

Die Diskussionen über den Regionsgesetzentwurf der F.D.P. (Drucks. Nr. 939 — VI. Wahlperiode) und über den Bericht des Innenausschusses zum Antrag der CDU betr. Gebietsreform in Hessen (Drucks. 3098 und 3288 — VI. Wahlperiode) bieten einen guten Einblick in den Meinungsstand zur kommunalen Gebietsreform, wie er sich im politischen Raum von 8–10 Jahren darstellte (Stenographische Berichte über die 23. Sitzung des Hessischen Landtages — VI. Wahlperiode — am 7. 2. 1968 S. 1066 ff. und über die 80. Sitzung am 30. 9. 1970 S. 4256 ff.). Daraus wird erkennbar, wie sich Positionen seitdem, aus welchen Gründen auch immer, verändert haben.

Die Dokumentation will zwar nicht versuchen, Kritik zu widerlegen (s. o.), kann aber der Versuchung zur Auseinandersetzung nicht ganz widerstehen, wenn sie das Institut der Eingemeindungen verteidigt. Grenzen für die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie sieht (S. 28) und den Gebietskörperschaften vorhält, ihre abweichenden Vorschläge seien deshalb nicht berücksichtigt worden, weil sie „nur von Belangen und Interessen einzelner Gemeinden ausgingen und die benachbarten Räume außer acht ließen, d. h. keine ausgewogenen Gesamtlösungen enthielten“ (S. 30).

Selbst wenn das Neugliederungs-Schlußgesetz keinen endgültigen Abschluß der kommunalen Gebietsreform gebracht haben sollte, so neigt man doch leicht dazu zu übersehen, daß die Reform mit der Regierungserklärung von Ministerpräsidenten Dr. Zinn im Jahre 1967 eingeleitet wurde, sich also über einen Zeitraum von ca. 7½ Jahren erstreckt hat (S. 29) und daher der Vorwurf, sie sei überhastet worden, wohl kaum aufrechterhalten werden kann. Es trägt zur Abrundung des Bildes bei, daß die Dokumentation auch die „Orientierungsphase“ mit den ersten Vorschlägen und den freiwilligen Zusammenschlüssen und Eingliederungen sowie die „flankierenden Maßnahmen“ (S. 32 ff.) schildert.

Die durch die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und F.D.P. von 1970 und den Beschluß der Landesregierung vom 27. 11. 1971 in Gang gesetzte Durchführungsphase (Dok. 5) wird anhand der Neugliederungsgesetze chronologisch nachvollzogen (S. 39 ff.), so daß man einen gedrängten aber umfassenden Überblick über die Probleme erhält, die jeweils im Vordergrund gestanden haben und im Falle der Stadt Lahn noch stehen.

Zur kommunalen Gebietsreform gehört auch die Bildung des Umlandverbandes Frankfurt (S. 35 ff.). Wie rasch sich Anschauungen zum Stadt-Umlandproblem ändern können, wird aus einem Vergleich der Darstellung der Situation in den Bundesländern in der Dokumentation (Redaktionsschluß 1. 11. 1976) mit der Lage ein Jahr danach erkennbar; „Der Landkreis“ 1977 S. 460:

„Die zeitweise stark favorisierten Stadt-Umland-Modelle scheinen auf dem Rückzug zu sein. Die Modelle der Regionalstadt und des Regionalkreises sind nirgends verwirklicht worden. Von den drei echten Stadt-Umland-Verbindungen mit regionalen Dimensionen ist der Verband für den Großraum Braunschweig in diesen Tagen aufgelöst worden. Der Verband für den Großraum Hannover soll nach einem Beschluß der Landesregierung darauf überprüft werden, ob nicht auch hier die Auflösung angezeigt ist. Es bleibt der Stadt-Umland-Verband Frankfurt, der seine Bewährung aber noch vor sich hat. Beim Stadtverband Saarbrücken scheint die ursprüngliche Zielsetzung, eine fortschreitende Integration des Raumes zu bewirken, nicht mehr das prägende Leitbild zu sein. Die auf eine nachbarschaftliche Dimension projektierten Stadt-Umland-Verbindungen für bayerische Städte sind bisher noch nicht gebildet worden. In dieser Situation ist es für die Kreise von besonderem Interesse, daß jetzt auch der Nachbarschaftsverband für den Raum Stuttgart in Gefahr gerät.“

Im Kapitel über „Die gerichtliche Überprüfung der Reformmaßnahmen“ werden Fragekomplexe angedeutet, die genauerer Untersuchung wert wären: „Die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die zum Nachteil des Landes ergangen waren, konnten jedoch keine Wirkung entfalten, weil in diesen Fällen eine abschließende Entscheidung in den Neugliederungsgesetzen durch den Landtag erfolgte. Für den Bürger war diese Auswirkung der Gewaltenteilung ohne nähere Erklärung schwer verständlich.“ (S. 61).

Das Kapitel „Die Integrationsphase“ (S. 62 ff.) behandelt den Zeitraum nach den Neugliederungsgesetzen und dem Schlußgesetz. Der Verfasser nimmt die bisherigen Erfahrungen in der Zeit zwischen 1972 und 1976 zum Anlaß, gewisse Kritik an der Arbeit der neugegliederten Gemeinde zu üben, hält aber die Meinung für gerechtfertigt, daß „das kommunale Leben in den Stadt- und Ortsteilen keineswegs erlahmt“ sei und die Aktivitäten der Ortsbeiräte positiv zu beurteilen seien.

Weiter wird über „Die Neuordnung des kommunalen Verfassungsrechts“ und „Ausgleichsmaßnahmen für ehemalige Kreisstädte“ berichtet (S. 63). Ein Urteil über die letzteren wird nicht abgegeben. Man wird darüber streiten können, ob es in allen Fällen sinnvoll ist, einerseits (Verwaltungs-)Strukturen durch eine Reform zu verändern und andererseits zu versuchen, so zu tun, als sei überhaupt nichts passiert. Hört eine Stadt auf, Kreisstadt zu sein, so zieht das in aller Regel zwangsläufig einen Bedeutungsverlust nach sich. An Beibehaltung einmal vorhandener Zentralität können keine „wohlerworbenen Rechte“ geltend gemacht werden.

Das in der Dokumentation im Abschnitt „Die Funktionsreform“ (S. 64 f.) noch als Entwurf genannte „Eingliederungsgesetz“ wurde mittlerweile verkündet (Gesetz über die Eingliederung von Sonderverwaltungen vom 14. 7. 1977 — GVBl. I S. 319). Beim Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt ist jedoch keine staatliche Abteilung gebildet worden.

Ausführungen zum „Neugliederungs-Schlußgesetz“ und Gedanken nach der Reform (S. 66 ff.) schließen den Abschnitt über die Integrationsphase ab.

Im Zweiten Teil der Dokumentation werden auf über 500 Seiten die hessischen Gemeinden und Landkreise nach der Gebietsreform vorgestellt. Wer Gemeinde- und Kreisbeschreibungen erwartet, wird enttäuscht. Er erhält nur wenige Informationen. Will er mehr wissen, muß er sich gezielt unterrichten (S. 182). Die Karten erfüllen ihren Zweck. Man erfährt, wo die Gebietskörperschaften liegen. Inselkarten wurden weitgehend vermieden, tauchen aber leider bei den Kreisen auf. An der Landesgrenze wäre eine Darstellung der Nachbargemeinden in Anbetracht der vielfältigen Verflechtungen nützlich gewesen. Abweichend von dem für das „Schlüsselverzeichnis der hessischen Gemeinden und Ortsteile“ gewählten Verfahren, von den selbständigen Gemeinden am 15. 9. 1950 (Volkszählung) auszugehen, hat die Dokumentation den 30. 6. 1968 gewählt. Dadurch sind, insbesondere bei der künftigen Benennung von Ortsteilen, Mißverständnisse nicht auszuschließen. Bei den Gemeinden ist für Fläche und Einwohnerzahl nicht jeweils der Stichtag angegeben. Gemäß Fußnote auf S. 182 gelten die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes vom 14. 1. 1977.

Über die Texte zu den einzelnen Städten, Kreisen und Gemeinden kann man streiten. Bei den kreisfreien Städten könnte man meinen, hier sei „timbre“ beschworen. Bei mancher Einzelgemeinde ist die Nüchternheit der Darstellung eher bedrückend (z. B. S. 205, 207, 230, 289, 311). Ob sich Frankfurt immer noch „im Staub der U-Bahn wälzt“, hat schon die Öffentlichkeit erregt und den Hessischen Landtag beschäftigt (Drucks. 8/4708).

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungspräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen
auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.
1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert.
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

Sehr wertvoll und für eine derartige Dokumentation unerlässlich sind das Sach- und das Namensverzeichnis (S. 713 ff.), in dem alle am 30. 6. 1968 selbständigen und die nach der Neugliederung bestehenden Städte, Kreise und Gemeinden aufgeführt sind.

Sicherlich kann ein derartiges Werk nicht alle Ansprüche erfüllen, die darüber hinaus auch noch sehr unterschiedlicher Art sind. So ist gefordert worden, die Dokumentation sei in Teilen zu minuziös. Andere hätten vielleicht mehr gewünscht. Herausgeber und Verfasser muß aber bescheinigt werden, daß es ihnen gelungen ist, nicht nur einen Geschehensablauf zu berichten, sondern die heutige kommunale Gliederung in handlicher Form übersichtlich darzustellen. Im Hinblick darauf, daß Reformen „ein ständiger Prozeß“ sind, wie es der Hessische Innenminister in seinem Vorwort formuliert hat, wird die Dokumentation auch in Zukunft hilfreich sein können. Aus diesem Grunde ist ihr besonders auch bei denen weite Verbreitung zu wünschen, die künftig zu politischen Handeln berufen sein können. Sie werden viele Anregungen daraus schöpfen können.

Ltd. Ministerialrat Dr. Schirrmacher

Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Zivil- und Familiengesetzbuch mit Nebengenzen, Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz, internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Seehandelsrecht. Textsammlung mit einer Einleitung und Verweisungen. Von Georg Brunner. 1977, 606 S. geb. 58,— DM.

Georg Brunner hat sich das Verdienst erworben, das „Zivilrecht“ der Deutschen Demokratischen Republik in einer Form zusammenzustellen, die eine rasche Übersicht ebenso gestattet wie ein tieferes Eindringen in die Materie, dies insbesondere anhand der Fußnoten und namentlich mit Hilfe des reichhaltigen Sachverzeichnisses.

Die äußere Gestaltung des Buches ist ansprechend, der Druck ist vorzüglich. Als sehr gute Leistung ist die von Brunner den Gesetzestexten vorangestellte Einleitung anzusehen. Hierin weist er u. a. darauf hin, daß entgegen verbreiteter Ansicht das „Zivilrecht“ („deshalb, weil viel unserer Auffassung nach öffentliches Recht enthaltend“) der Deutschen Demokratischen Republik keineswegs in einem einzigen Gesetz konzentriert ist: Zum Zivilgesetzbuch (480 Paragraphen) kommen nämlich noch das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik mit 110 Paragraphen sowie eine Fülle von Verordnungen und verstreuten Bestimmungen.

Die Einteilung des Zivilgesetzbuchs dürfte für unsere Begriffe erstaunlich sein. Sie geht offensichtlich nicht von logischen Gesichtspunkten aus, sondern stellt darauf ab, was die Staatsführung als für den Bürger am wichtigsten erachtet. Das Interessanteste sind die Präambel und die in 16 Paragraphen niedergelegten Generalklauseln des Zivilgesetzbuchs, die es den Zivilrichtern der Deutschen Demokratischen Republik wohl mitunter leicht machen können, insbesondere schwierigere Fälle zu entscheiden: Sie haben allgemeine Leitlinien zur Hand, insbesondere den Grundsatz der sogenannten sozialistischen Moral. Als meines Erachtens eindringlichstes Beispiel für eine solche Generalklausel sei § 13 Zivilgesetzbuch im vollen Wortlaut mitgeteilt:

„§ 13 Allgemeine Verhaltenspflicht

Bürger und Betriebe haben bei der Begründung und Ausübung ihrer Rechte sowie bei der Erfüllung ihrer Pflichten dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften, Verträge und andere ihnen obliegende Verpflichtungen zu beachten, die gesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf berechtigten Interessen der Partner sowie anderer Bürger und Betriebe Rücksicht zu nehmen.“

Hierzu möge sich jeder Leser seine eigenen Gedanken machen. Interessant ist ferner z. B., daß sich im letzten Teil des Zivilgesetzbuchs unter der Bezeichnung „Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse“ (§§ 428—480) einige Rechtsinstitute finden, deren die Deutsche Demokratische Republik jedenfalls im gegenwärtigen Stadium des Aufbaus des Sozialismus offenbar nicht entraten kann: Erfüllungssurrogate, Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, Abtretung, Schuldübernahme, Vertrag zu Gunsten Dritter, Sicherung von Forderungen, Pfandrecht, Bürgschaft, Hypothek und ähnliches.

Ein Wort zum Familienrecht der Deutschen Demokratischen Republik, das besonders im Hinblick auf die Novellierung des Ehe- und Familienrechts in der Bundesrepublik Deutschland interessant ist: Auch das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik enthält eine reichlich lang ausgefallene Präambel und in den §§ 1—4 weitgehende allgemeine Richtlinien betr. Bedeutung von Ehe und Familie im sozialistischen Staat. Jedoch folgt der Aufbau des Gesetzes weit mehr den Geboten der Logik als das Zivilgesetzbuch: Im Zweiten Teil wird zunächst die Eheschließung und dann die Beendigung der Ehe behandelt. Sodann folgen die Regelungen betr. Eltern und Kinder, verwandtschaftliche Beziehungen, Vormundschaft und Pflegschaft. Interessant dürften die Bestimmungen über die Scheidung der Ehe sein: in § 24 Abs. II heißt es: „wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellt. Es gibt nur die einzige Generalklausel betr. die Scheidung als solche. Unterhalt wird grundsätzlich nur für zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung gewährt. Über irgendeine Art von Versorgungsausgleich habe ich in dem Gesetz nichts gefunden.“

Mit Hilfe des Buches gewinnt man einen ganz wesentlichen Eindruck in der Richtung, wie sich die Tätigkeit der politischen Kräfte in der Deutschen Demokratischen Republik auf die dortige Gesetzgebung ausgewirkt hat. Das Buch ist hervorragend geeignet, namentlich dem Juristen, aber auch dem allgemein Interessierten eine wesentliche Ergänzung zu dem zu bieten, was man durch die Medien über den Alltag in der Deutschen Demokratischen Republik erfährt. Mancher wird nach der Lektüre von Brunners Werk seine Meinung über die Deutsche Demokratische Republik in der einen oder in der anderen Richtung revidieren müssen. Denn die Entwicklung des Rechts in den Staaten Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik zeigt deutlicher als alle Erklärungen der Politiker hüben und drüben, welche unterschiedlichen Wege in bezug auf die Gestaltung des Alltags des Bürgers hier und dort tatsächlich eingeschlagen worden sind.

Deshalb gehört das Buch nicht nur in die Gerichtsbibliotheken, sondern auch in den staatsbürgerlichen Unterricht an den höheren Schulen.

Richter am Amtsgericht Eugen Offen berg

Verwaltungslehre. Von Dr. Werner Thiem e, o. Professor und geschäftsführender Direktor des Seminars für Verwaltungslehre der Universität Hamburg, 3., völlig neubearbeitete Auflage, 1977, XVI, 475 S., kart., 29,— DM. Carl Heymanns Verlag KG, Köln — Berlin — Bonn — München.

Der Verfasser hat seine Verwaltungslehre, die seit der 1. Auflage im Jahre 1967 in Studium und Praxis gleichermaßen geschätzt wird, mit der vorliegenden Neuauflage auf den letzten Stand gebracht und in wesentlichen Punkten ergänzt. Der Text ist gegenüber den Voraufgaben wesentlich erweitert. Hinzugekommen sind die Abschnitte II und VIII (Die Verwaltung als Organisation; Automatische Datenverarbeitung) sowie eine Reihe einzelner Paragraphen. Das Werk vermittelt dem Studenten und dem Referendar, die in der Regel noch keinen Einblick in die Verwaltung, ihren Aufbau und ihre Arbeitsweise haben, ein Verhältnis zu den Aufgaben der Verwaltung und der Wechselwirkung zur Verwaltung und der Umwelt, in die sie hineingestellt ist. Der Verfasser umreißt die Aufgabe des Verwaltungsbeamten als ein Wirken in der Ordnung des demokratischen Rechtsstaates und der industriellen Wohlfahrtsgesellschaft. Er verdeutlicht weiter, daß der Ethos des Verwaltungsbeamten nicht nur in der rechtlich und sachlich richtigen sowie schonenden Behandlung des Bürgers liegt, sondern ebenso auch in einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung sowie in einer effektiven Verwaltungsarbeit, welche die der Verwaltung gesteckten Ziele erreicht. Der Autor wendet sich in diesem Zusammenhang zu Recht gegen die heutige Verwaltungsausbildung an den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland, die viel zu stark auf eine rein rechtliche Betrachtung zugeschnitten ist und die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten sowie die Ersatzpflicht für fehlsames Verwaltungshandeln in den Mittelpunkt rückt. Diese Gewichtung an den Universitäten im Bereich der Verwaltungsausbildung führt den Studierenden häufig zu dem Fehlschluß, daß die „Pathologie“ des Verwaltungshandelns der wesentliche Teil der Verwaltungswissenschaft ist. Es ist zu hoffen, daß die vorliegende Verwaltungslehre mit dazu beitragen wird, die herkömmliche Verwaltungsausbildung an unseren Universitäten stärker am Gesamterscheinungsbild der öffentlichen Verwaltung zu orientieren, als dies bisher der Fall ist. Der Autor jedenfalls gibt mit seinem Werk Studenten wie Referendare eine umfassende aber dennoch kompakte Einführung in den Gegenstand der Verwaltungslehre, die im übrigen auch dem Praktiker empfohlen werden kann, der in diesem Zusammenhang Vergessenes wieder auffrischen oder auch einfach hinzulernen will.

Regierungsrat Dr. Paravicini

Zielprognosen der Stadtentwicklung. Untersuchung am Beispiel kleinräumlicher Bevölkerungsprognosen. Von Karl-Heinz Dehler, 1976, 171 S., kart., 28,— DM. Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden, Band 3. Boldt-Verlag, Boppard a. Rh. Wer Probleme des Einsatzes demographischer Prognosen in der kommunalen Entwicklungsplanung nicht nur Experten, sondern auch politischen Entscheidungsträgern und Planungsbetroffenen näher bringen will, muß damit rechnen, auf ein Feld von Vorurteilen zu treffen, das nicht zuletzt Ergebnis unberechtigter Erwartungen in den Gegenstand der vorliegenden Studie ist.

Zielprognosen (oft auch im Kontrast zu Trend- und Status-quo-Prognosen als Zielprojektionen bezeichnet) sind nach dem Verständnis des Autors als Entscheidungsinstrumente Mittel zur Zielvorgabe bzw. Zielwertabsicherung und zur Entwicklungskontrolle. Bei der Absicherung von Zielformulierungen zur Stadtentwicklung durch alternative Prognosewerte der Bevölkerung als zentrale Bezugsgröße planerischer Bemühungen wird die Zielprognose als ein wesentlicher — wenn nicht gar der wesentlichste — Verfahrensschritt städtischer Entwicklungsplanung deutlich. Mit der Betonung „Zielprognosen“ will der Autor nicht nur darauf hinweisen, daß die Erstellung zelfreier Prognosen im Planungsbereich nicht möglich ist. Unter Zielprognosen versteht er die von den politischen Entscheidungsträgern aus dem Prognosespektrum herausgegriffenen und zur gewollten Zukunft erklärten Prognosen.

Kleinräumliche Zielprognosen, wie sie Zielprognosen zur Stadtentwicklung darstellen, sind nicht Voraussetzung für Planung, sondern Teil der Planung selbst. Ihr Wert liegt primär in ihrer Eigenschaft, komplexe Zielstrukturen kontrolliert zu zerlegen, ihre Zusammenhänge überschaubar und greifbar zu machen, Zielelemente neu zu verknüpfen und die räumlichen Konsequenzen alternativer Zielmuster in differenzierter Form darstellen und überprüfen zu können.

Das Buch bietet weniger eine Sammlung mathematisch-statistischer Verfahren für Prognosezwecke, sondern versucht vor allem, die Bedeutung von Bevölkerungsprognosen im umfassenden Prozeß der Stadtentwicklungsplanung aufzuzeigen. Durch Recherchen vor Ort in Großstädten des In- und Auslandes wurde der Stellenwert der Prognosen im Planungsprozeß überprüft. Aus der Diskrepanz zwischen der Arbeit in diesen Städten und dem heute allgemein üblichen Prognoseeinsatz zum einen sowie erstrebenswerten Verfahren städtischer Zielplanung zum anderen wurden Flußdiagramme, Fragenkataloge und Checklisten entwickelt, um jedem, der sich mit ähnlichen Problemen befaßt, Denkhilfen und Hinweise für eigene Arbeiten an die Hand zu geben.

Der vorliegende Text, der Teil der im Frühjahr 1976 an der Justus-Liebig-Universität Gießen abgeschlossenen Dissertation „Kleinräumliche Bevölkerungsprognosen für die Stadtplanung? Ansätze zur Theorie und Methode“ ist, erleichtert dem Laien den Einstieg in das Problem der Zielprognosen als Teil der Stadtentwicklungsplanung, zwingt aber auch den Fachkundigeren zur kritischen Auseinandersetzung.

Baurat z. A. Raab

Verzeichnis der Hochschullehrer der TH Darmstadt. Höhere Gewerbeschule — Technische Schule — Polytechnische Schule — Technische Hochschule. Teil 1: Kurzbiographien 1836—1945 (Darmstädter Archivschriften, Band 3). Bearbeitet von Christa Wolf unter Mitwirkung von Dr. Marianne Vieh a. u. 1977, XVI, 237 S., 10,— DM. Verlag des Historischen Vereins für Hessen, Darmstadt.

Hochschullehrer bestimmen den individuellen Charakter und den wissenschaftlichen Rang einer Hochschule. Das Hessische Staatsarchiv Darmstadt hat als Beitrag zum hundertjährigen Jubiläum der Technischen Hochschule Darmstadt den ersten Teil eines biographischen Verzeichnisses des Lehrkörpers der Technischen Hochschule und ihrer Vorläufer bearbeitet. Das Werk enthält die Kurzbiographien der Lehrkräfte an der Höheren Gewerbeschule (gegründet 1836), der Technischen Schule und der Polytechnischen Schule sowie für den Zeitraum von 1877 bis 1945 alle Professoren, Dozenten und haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte an der Technischen Hochschule.

Der Liste der Direktoren und Rektoren sowie der Vorstände und Dekane der einzelnen Abteilungen und Fakultäten der Technischen Hochschule und ihrer Vorläufer folgen in alphabetischer Reihenfolge die Kurzbiographien, die nach einem einheitlichen Schema gegliedert sind. Vorangestellt sind persönliche Daten über Geburt, Tod, Eltern und Eheschließung. Die Angaben über Studium und Lehrtätigkeit in Darmstadt werden ergänzt durch eine stichwortartige Rubrik über sonstige Berufs- und Laufbahndaten. In den abschließenden Abschnitt über besondere Ehrungen wurden nur akademische Ehrungen und Ehrentitel aufgenommen.

Das wegen des Verlustes wesentlicher Quellen unter außerordentlichen Mühen zusammengestellte Verzeichnis wird nicht nur im Kreis der Technischen Hochschule Darmstadt, sondern auch als wertvolle biographische Dokumentation der Entwicklung und Differenzierung einer Technischen Hochschule Beachtung finden. Es ist zugleich Teil der Vorarbeit für ein umfassendes Hessisches Biographisches Lexikon. Ein zweiter Band für die Jahre 1945–1977 wird vorbereitet, ein dritter Teil mit einer Personalbiographie ist geplant.

Regierungsobererrat Eichholz

Strafrechtliche Nebengesetze. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhass, bearbeitet von Ambs-Kohlhaas-Lorz-Mayr-Meyer-Müller-Pelchen-Potrykus-Zipfel. 42. Ergänzungslieferung, rd. 530 S., 48,— DM; Grundwerk der 2. Auflage mit eingeordneter 42. Ergänzungslieferung, etwa 6800 S. in drei Plastikordnern, 199,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Den Ruf des Klassikers unter den Kurzkommentaren als zuverlässigen Wegweiser durch das Labyrinth des Nebenstrafrechts sieht der Leser schon beim flüchtigen Durchblättern der im Jahre 1977 erschienenen 42. Ergänzungslieferung wieder einmal bestätigt. Neben Neubearbeitungen zur Anpassung an die jüngste Rechtsprechung und geänderte Vorschriften, wie bei der Gewerbeordnung (hier insbesondere der §§ 60 bis 70 und der Schlußbestimmungen), den Heimarbeitsgesetz, dessen Erläuterung auf die zum Verständnis der Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten erforderlichen Bestimmungen konzentriert ist, dem Gesetz über den Ladenschluß sowie dem Wirtschaftsstrafgesetz, finden sich erstmalige Erläuterungen neu in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften. Zu ihnen zählt das an die Stelle des inhaltlich überholten Reichsgesetzes von 1897 getretene Auswandererschutzgesetz, das ein Gesetz aus dem Jahre 1951 ablösende und bisher im Schrifttum sehr stiefmütterlich behandelte Adoptionsvermittlungsgesetz sowie das anfangs heftig umstrittene Benzinbleigesetz mit der BenzinqualitätsangabeVO (die RechtsVO zu § 2 Abs. 2 Satz 3 steht noch aus). Zu erwähnen ist ferner die den Hauptteil der Lieferung bildende Neubearbeitung des Bundesjagdgesetzes mit der Verordnung über Jagdzeiten; dieses Rahmenrecht bedarf der Ausfüllung durch die Länder und hat insofern für diese erhebliche Bedeutung (in Hessen wird z. Z. das Ausführungsgesetz angepaßt). Die Kommentierung des LMBG (ab § 46) ist vervollständigt worden; sie umfaßt insbesondere den Abschnitt über Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten. Bei einzelnen lebensmittelrechtlichen Vorschriften konnte zunächst nur der Text abgedruckt werden (z. B. Honig-VO, Kakao-VO, Hackfleisch-VO).

Leider wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit der wenig überzeugenden Begründung ausgeschieden, daß es abgesehen vom materiellen Teil nicht so recht in das Nebenstrafrecht hineinpaßt. Diese Einbuße des Werkes wird der Benutzer nur mit Bedauern hinnehmen. Den Hinweis auf den im selben Verlag erschienenen Kurzkommentar kann er nur als geringen Trost empfinden.

Regierungsobererrat Töll

Konsularrecht. Von Klaus Hoffmann, Votr. Legationsrat i. Kl., unter Mitarbeit von Herbert Glietsch, Oberamtsrat i. R. 2. Ergänzungslieferung 1977. 44,— DM; Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Das Werk, das zuletzt in StAnz. 1977 S. 1084 besprochen wurde, ist durch eine weitere Ergänzungslieferung fortgeführt und weitgehend auf den Stand vom 1. Mai 1977 gebracht worden. Zu erwähnen sind vor allem die ausführlichen Erläuterungen zu § 13 Konsulargesetz (Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden) und zu § 14 KG (Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden). Aufgenommen wurden außerdem u. a. die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes, das Bundessozialhilfegesetz und das Seemannsgesetz. Mit Bedauern muß der verhältnismäßig hohe Preis der Lieferung registriert werden.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. Begründet von Dr. F. Eimer, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. 77. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Oktober 1977, 43,— DM; Gesamtwerk einschl. dieser Ergänzung 88,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, Berger Straße 8/10, und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See, Sehang 4.

Der Verfasser verweist in einem Vorwort zu dieser Ergänzungslieferung zutreffend darauf, daß, im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Juli 1977, zahlreiche Gesetzesänderungen, insbesondere durch das Ehrengesetzreformgesetz, das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und das 20. Renten Anpassungsgesetz in Kraft getreten sind. Diese Gesetzesänderungen erfordern naturgemäß eine weitgehende Neubearbeitung des gesamten Loseblatt-Werks. So wurde zunächst der Textteil auf den neuesten Stand gebracht, um dem Leser kurzfristig den jetzt gültigen Gesetzestext an die Hand zu geben. Dabei sind die Hinweise auf Textänderungen entfallen. Sie sind künftig der Anm. 1 zu der jeweiligen Vorschrift im Kommentarteil zu entnehmen. Änderungen sind immer dann durch Kursivdruck hervorgehoben, wenn durch das 20. RAG geänderte Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. 7. 1977 in Kraft treten. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens kann man aus einer Fußnote erkennen. Die Wiedergabe des noch gültigen Textes erfolgt jeweils im Kommentarteil unter Anm. 1 der betreffenden Vorschrift. Der Verfasser verspricht schließlich, daß die in Kürze folgenden Ergänzungslieferungen das gesamte Werk in rascher Folge auf den neuesten Stand bringen werden.

Im einzelnen hat diese Ergänzungslieferung die Aufgaben der Versicherung, den Kreis der versicherten Personen, die Versicherungspflicht, Regelleistungen, Leistungen zur Rehabilitation, Renten, Beitragserstattungen, Rentenverwaltungen, Beiträge für die Kranken-

versicherung, Wanderversicherung, Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, Aufklärung und Auskunft, Aufbringung der Mittel, Beiträge, den Zuschuß des Bundes, das Beitragsverfahren, die Entrichtung der Beiträge durch Arbeitgeber, Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten, die Gemeinsamen Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte, Überwachung der Beitragsentrichtung, Straf- und Bußgeldvorschriften und die Beziehungen der BfA zu den Einzugstellen zum Gegenstand.

Es schließen sich die Übergangsvorschriften des Art. 2 und die Schlußvorschriften des Art. 3 AnVNG an. Die Lieferung endet mit den Ergänzungen zu den §§ 2 bis 11, betrifft also ausschließlich den Kreis der versicherten Personen. Hier werden also vornehmlich behandelt der Umfang der Versicherungspflicht, wobei die letzte Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. 7. 1977 nicht unerwähnt bleiben kann, die Ausnahmen von der Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag, die Nachversicherung und schließlich die freiwillige Versicherung.

Ministerialrat Knurr

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. F. Luber, 68. und 69. Ergänzungslieferung, 43,— DM und 44,— DM. Gesamtwerk 82,50 DM. Verlag: R. S. Schulz, München 15.

Die 68. und 69. Ergänzungslieferung vervollständigen lediglich den Anhangteil.

Im Anhang B wurde das geänderte Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung vom 25. 4. 1977 abgedruckt.

Im Anhang C wurden das Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug) und die Zivilprozeßordnung (Auszug) in der Fassung der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 berücksichtigt.

Das Landesrecht bezüglich der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Bremen wurde auf den laufenden Stand gebracht.

Ministerialdirigent Dr. Hartmut Schubert

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 13 Bände (Preis 525,— DM) und wird im Jahr etwa 2–3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG
KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG**

Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel.: 3 96 71, FS: 04-186

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 23. JANUAR 1978

Nr. 4

Veröffentlichungen

314

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Darmstadt ist ein Dienstsiegel Nr. 2 mit der Aufschrift: „Allgemeine Ortskrankenkasse Darmstadt Der Vollziehungsbeamte“ in Verlust geraten.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 10. 1. 1978

Allgemeine Ortskrankenkasse

315

Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte vom 5. Januar 1978

Die Waffenbesitzkarte Nr. 2143, ausgestellt vom Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 9. August 1974, für Dr. Robert Nelz, geboren am 27. August 1934 in Kassel, wohnhaft in Bismarckstraße 18, 3577 Neustadt/Hessen 1, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3550 Marburg, 5. 1. 1978

Der Landrat

des Landkreises Marburg-Biedenkopf
L III/6 — 7 t 06

Im Auftrage:

gez. K r u g

Gerichtsangelegenheiten

316

200 E — 1. 674: Der Dienstaussweis des Obergerichtsvollziehers Hans Dalgauer, ausgestellt am 30. 6. 1976 von dem Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Nr. 33 — ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 1. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

317

GR 633 — 11. 1. 1978: Adam Adolf Rose, Konstrukteur in Babenhausen und Elisabeth Rose geb. Berg.

Durch Vertrag vom 28. 10. 1977 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 11. 1. 1978 **Amtsgericht**

318

GR 632 — 11. 1. 1978: Heinz Ozegowski, Kaufmann in Klein-Zimmern und Helga Ingrid Else Ozegowski, geb. Hummel.

Durch Vertrag vom 20. 10. 1977 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Wirkung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 11. 1. 1978 **Amtsgericht**

319

GR 540 — 6. 1. 1978: Landwirt Karl Ewald Witzel und Brigitte Elisabeth geborene Mehler, beide wohnhaft in 6411 Ebersburg 2/OT Thalau, Kreuzbergstr. 50.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 11. 77 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 6. 1. 1978

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

320

41 GR 1676 — 16. 12. 1977: Dachdeckermeister Willi Weisbecker und Elke geb. Meininger, Nidderau/OT Heldenbergen.

Durch Vertrag vom 23. 11. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

321

41 GR 1677 — 16. 12. 1977: Eheleute Ing. Helmut Matysik und Mirjana geb. Rosic in Maintal 4, haben durch Vertrag vom 23. 11. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

322

41 GR 1678 — 23. 12. 1977: Eheleute Ingenieur Harry Liedtke und Ursula geb. Mayer in Hanau, haben durch Vertrag vom 14. 11. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

323

41 GR 1670 — 8. 12. 1977: Eheleute Ernest Loos und Cornelia geb. Kegelmann in Hanau haben durch Vertrag vom 23. 8. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

324

41 GR 1669 — 8. 12. 1977: Eheleute Metzgermeister Walter Hartmann und Rita Maria geb. Luppert, Maintal 4, haben durch Vertrag vom 18. 10. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

325

41 GR 1672 — 16. 12. 1977: Eheleute Installateur Peter Paul Heck und Gisela Karola Maria geb. Nicklas in Hanau haben durch Vertrag vom 28. 9. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

326

41 GR 1673 — 16. 12. 1977: Eheleute Rechtsreferendar Hermann Franz Ihl und Regina Emmi geb. Dückhardt in Hanau haben durch Vertrag vom 26. 10. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

327

41 GR 1761 — 16. 12. 1977: Eheleute Zahnarzt Dr. Wilfried Steitz und Helga geb. Bociek haben durch Vertrag vom 28. 9. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

328

41 GR 1674 — 16. 12. 1977: Eheleute Bernhard Peter René Dessoi und Petra geb. Schnell in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 20. 9. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

329

41 GR 1675 — 16. 12. 1977: Eheleute Gastwirt Ernst Schneider und Sona geb. Kolačkovská in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 30. 4. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

330

GR 330: Eheleute Ingenieur Ali Emamalizadeh und Lehrerin Christina Gabriele Emamalizadeh geb. Kühne, Hünstetten-Wallrabenstein.

Durch Vertrag vom 23. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 15. 12. 1977

Amtsgericht

331

GR 328: Eheleute Kaufmann Peter Jansen und Waltraud Jansen geb. Görlich, Hünstetten-Görsroth.

Durch Vertrag vom 16. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 22. 11. 1977

Amtsgericht

332

GR 331: Eheleute Bauingenieur Günter Hofmann und Beate Hofmann geb. Montag, Waldems 1 (Niederems).

Durch Vertrag vom 27. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 23. 12. 1977

Amtsgericht

333

GR 329: Eheleute Helmut Schober, Geschäftsführer, und Borghild Schober geb. Saar, Idstein.

Durch Vertrag vom 20. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 14. 12. 1977

Amtsgericht

334

3 GR 275: Eheleute Kfz-Meister Reinhard Masuch, geb. am 8. 11. 1951 und Romana Masuch geb. Lauer, geb. am 3. 9. 1956, beide in Stadtallendorf.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 28. 12. 1977

Amtsgericht

335

8 GR 568 — Änderung: 11. Januar 1978: Eheleute Werbefachmann Herbert Gutmann und Graphikerin Renate Gutmann geb. Schmidt in Kelkheim/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 21. 11. 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben. Es gilt nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

6240 Königstein im Taunus, 11. 1. 1978

Amtsgericht

336

GR 817: Eheleute Betriebsleiter Horst Buttgerit und Edeltraud Buttgerit geb. Bechstein, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Wilhelm Saalbach in Lahn-Wetzlar vom 10. Dezember 1977 — Urkundenrolle Nr. 201/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 3. 1. 1978

Amtsgericht

GR 818: Eheleute Bauingenieur Wilhelm Hegemann und Herta Hegemann geb. Fämel, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Theodor Schäfer in Lahn-Wetzlar vom 12. Dezember 1977 — Urkundenrolle Nr. 1231/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 2. 1. 1978

Amtsgericht

GR 819: Eheleute Herwig Siegl und Edith Siegl geb. Bestajovsky, Aßlar 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. März 1977.

6330 Lahn-Wetzlar, 4. 1. 1978

Amtsgericht

337

5 GR 360: Die Eheleute Jochen Graf, Kaufmann und Gisela Graf geb. Tippenau beide wohnhaft, Eduard-Feldhofen-Straße Nr. 18, 6840 Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 12. Juli 1977 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 10. 1. 1978

Amtsgericht

338

5 GR 359: Die Eheleute Horst Johl, Kraftfahrer und Lioba Maria Johl geb. Morweiser, Hausfrau, beide wohnhaft Am Weiher 5 a, 6842 Bürstadt, haben durch Ehevertrag am 20. Juni 1977 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 10. 1. 1978

Amtsgericht

339

GR 991 — Neueintragung — 13. Januar 1978: Rainer Mudersbach, Bauleiter, Friedrich-Ebert-Straße 33, Marburg, und Elisabeth Mudersbach geb. Rothmann, Studentin, Deutschhausstraße 20, Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 13. 1. 1978

Amtsgericht

340

5 GR 365 — Neueintragung — 11. 1. 1978: Eheleute Remus, Gerald Ulrich und Karin Sabine geb. Weber, Mecklenburger Straße Nr. 22, 6090 Rüsselsheim.

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 13. 12. 1977

Amtsgericht

341

GR 537 — Neueintragung — 12. Januar 1978: Student Eckhard Scheerer und Ulrike geb. Thiel, Am Bleidenbach 1, Weilmünster.

Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg a. d. Lahn, 12. 1. 1978

Amtsgericht

342

4 GR 454 — Neueintragung: Karl-Heinz Fiege und Brigitte Fiege geb. Burhenne, Brückenstraße 5, Witzenhausen.

Durch Vertrag vom 21. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 1. 12. 1977

Amtsgericht

343

4 GR 455 — Neueintragung: Kaufmann Wolfgang Wienstruck und Ehefrau Gudrun Dorothea Wienstruck geb. Beulke, Siedlung 9, Hess. Lichtenau-Fürstentagen,

Durch Vertrag vom 8. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 14. 12. 1977

Amtsgericht

344

4 GR 456 — Neueintragung: Metzgermeister Karl Koch und Ehefrau Hannelore Koch geb. Eichmeyer, wohnhaft in Landgrafenstraße 45, Hess. Lichtenau.

Durch Vertrag vom 2. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 14. 12. 1977

Amtsgericht

345

4 GR 457 — Neueintragung: Sägewerker Karl Hartmann und Ehefrau Ingrid Hartmann geb. Schneider, Hinter den Höfen 15, Witzenhausen 3.

Durch Vertrag vom 3. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 21. 12. 1977

Amtsgericht

Vereinsregister

346

VR 413 — Neueintragung — 9. Januar 1978: Angelsportverein „Oberes Gansbachtal“ e. V., Angelburg-Lixfeld.

3560 Biedenkopf, 5. 1. 1978

Amtsgericht

347

VR 412 — Neueintragung — 7. Dezember 1977: Sportverein Staffelberg e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 12. 1. 1978

Amtsgericht

348

VR 458 — Neueintragung — 9. 1. 1978: Freiwillige Feuerwehr in Dieburg, Dieburg.

6110 Dieburg, 9. 1. 1978

Amtsgericht

349

VR 461 — Neueintragung — 9. 1. 1978: Skiclub Eppertshausen (SCE), Eppertshausen.

6110 Dieburg, 9. 1. 1978

Amtsgericht

350

VR 459 — Neueintragung — 9. 1. 1978: Freiwillige Feuerwehr Babenhausen, Stadtteil Harreshausen, Babenhausen/Harreshausen.

6110 Dieburg, 9. 1. 1978

Amtsgericht

351

Der Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e. V. Frankfurt am Main, ist gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. März 1976 aufgelöst. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die satzungsgemäß erforderliche Genehmigung am 28. Mai 1976 erteilt.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 31. 12. 1977

Die Liquidatoren:

Johannes Marahrens
Witold Meyer

352

VR 214 — Neueintragung — 5. Sept. 1977: Karate-Verein Barken eingetragener Verein, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 9. 1. 1978

Amtsgericht

353

41 VR 762 — 4. 1. 1978: Verein der Schausteller, Markt- und Messereisender, Hanau — Main-Kinzig Kreis e. V., Sitz Hanau.

6450 Hanau, 4. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

354

VR 335 — Neueintragung — 9. Januar 1978: Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind, Hilfen für Kinder mit Asthma, Ekzemen oder Heuschnupfen. Sitz: 6348 Herborn.

Die Satzung ist am 14. Dezember 1977 errichtet.

6348 Herborn, 9. 1. 1978

Amtsgericht

355

VR 1070 — 5. 1. 78: Verein für Leibeshübungen Grünberg — Stadtteil Weitershausen.

VR 1072 — 5. 1. 78: Hochschulunion Gießen, Verein zur Förderung des Wissenschaftspluralismus Lahn-Gießen.

VR 1074 — 5. 1. 78: Anglistentag, Verband deutscher Anglisten Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 12. 1. 1978

Amtsgericht

356

VR 891 — Neueintragung: Der Verein „Tennis-Club Greifenstein“ in 6331 Greifenstein ist heute unter Nr. 891 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. Juli 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 23. 12. 1977

Amtsgericht

357

5 VR 378 — Neueintragung — 11. 1. 1978: Georgspfadfinder Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 11. 1. 1978

Amtsgericht

358

5 VR 377 — Neueintragung — 11. 1. 1978: FC Boys Wattenheim, 6843 Biblis 3.

6840 Lampertheim, 11. 1. 1978

Amtsgericht

359

VR 233 — Neueintragung — 9. Januar 1978: Verein zur Förderung geistig behinderter Schüler.

Sitz: Herbstein.

6420 Lauterbach, 9. 1. 1978

Amtsgericht

360

VR 460 — Neueintragung — 5. Januar 1978: Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen. Sitz: Camberg-Schwickershausen/Ts.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 1. 1978

Amtsgericht

361

VR 1026 — Neueintragung — 4. Jan. 1978: Kleingärtnerverein Afföllerwiesen, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 4. 1. 1978

Amtsgericht

362

VR 1027 — Neueintragung — 4. Jan. 1978: Verein zur Senioren-Betreuung der Feuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 4. 1. 1978

Amtsgericht

363

4 VR 1173 — Neueintragung: Touristenverein „Die Naturfreunde“ Verband für Touristik und Kultur Ortsgruppe Fürstentagen mit dem Sitz in Hess. Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 3. 1. 1978

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

364

N 12/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Franz Eckhardt, Bad Hersfeld, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, 17. Februar 1978, 8.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Im Vogelgesang 2 a, Zimmer 103.

6430 Bad Hersfeld, 12. 1. 1978

Amtsgericht

365

N 2/78 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Dieter Siebert, wohnhaft in Ostpreußenstraße 29, Friedrichsdorf, Inhaber der Firma Mens Hosenboutique Siebert, Louisenstraße 101 in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, 6. 1. 1978, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße Nr. 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.-Nr. 06 11-51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 3. 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. 2. 1978, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 17. 4. 1978, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. 2. 1978 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 1. 1978

Amtsgericht

366

5 N 26/76 — 6. Januar 1978: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 11. 4. 1976 in Taunusstein 2, ihrem letzten Wohnsitz, gestorbenen Frau Helga Christa Klenk-Neugebauer geb. Neugebauer, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf Montag, den 13. März 1978, 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal 10, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggs. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschl. des Ausgleichs zur MwSt. ist auf 1625,57 DM, seine Auslagen sind auf 155,— Deutsche Mark festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 6. 1. 1978

Amtsgericht

367

2 N 10/74 — 9. 1. 1978: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. BOLA Hausbau GmbH, Taunusstein 4, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 9. 1. 1978

Amtsgericht

368

N 11/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Günter Stadler, Hauptstraße 105, 6367 Karben 3, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Vergütung des Verwalters 1500,— DM, seine Auslagen 1500,— DM einschließlich Umsatzsteuer.

6368 Bad Vilbel, 29. 12. 1977

Amtsgericht

369

61 N 2/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Juweliers Egon Zimmer in Darmstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 9. Februar 1978, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 602.

6100 Darmstadt, 5. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

370

61 N 65/77: Über das Vermögen des Maschinenbaumeisters Heinrich Strauch (sen.) Rheinstraße 124, 6102 Pfungstadt, wird heute, am 10. Januar 1978, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Straße 188, Darmstadt, Tel.: 7 41 41/6 36 16.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1978 beim Gericht anzumelden. (2-fach)

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 30. März 1978, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 27. April 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befrie-

digung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1978 anzeigen.

6100 Darmstadt, 10. 1. 1978

Amtsgericht

371

34 N 34/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz-Hermann Geiger, Steinstraße 18, 6110 Dieburg, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 8. 6. 77 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß gleichen Datums bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Gebühren des Konkursverwalters wurden auf 2000,— DM, seine Auslagen auf 50,— DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 23. 12. 1977

Amtsgericht

372

5 N 15/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der am 15. 2. 1976 verstorbenen Witwe Amalie Müller geb. Stebner aus Dillenburg, ist Schlußtermin auf den 20. 2. 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 108, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 951,50 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 154,14 DM festgesetzt.

6340 Dillenburg, 5. 1. 1978

Amtsgericht

373

81 N 445/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Melzer-Daten-service Kommanditgesellschaft, Schweizer Straße 10, Frankfurt/Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 29 401,52 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 26 450,69 DM bevorrechtigte und 81 517,39 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main Az. 81 N 445/74 auf.

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1978

Der Konkursverwalter:
W. Rudolf
Rechtsanwalt

374

81 N 41/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Hessenboden Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung“ Rossertstr. 9, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 21. Februar 1978, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Geb. B., I. Stock, Zim. 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 3. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

375

81 N 457/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Karl Delchmann, Brombacher Weg 1, Neu-Anspach, Inh. der nicht eingetragenen Firma Radio Delchmann, Grüneburgweg 78, 6000 Frankfurt (Main), wird heute, am 4. Januar 1978, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heribert Garbarsky,

Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. März 1978, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 7. April 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

376

81 N 1/78 — **Anschlußkonkursverfahren:** In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Bau I-G Baugesellschaft Frankfurt-Berlin GmbH, Kommanditgesellschaft**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Baugesellschaft Frankfurt-Berlin GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Alfred, Detlef und Joachim Felsch, Westerbachstr. 114 bis 118, 6000 Frankfurt (Main) — 80, wird die Bestätigung des im Vergleichstermin vom 20. Dezember 1977 angenommenen Vergleichs versagt und über das Vermögen der Schuldnerin das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, §§ 79 Ziffer 4, 80 Vgl. O.

Der Rechtsanwalt Ulrich Keller, Goethestr. 150, 6457 Maiental 2, Tel.: (06194) 6 10 51 wird zum Konkursverwalter ernannt.

Dieser Beschluß ist durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 1. 1978 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 137 KO am 14. Febr. 1978, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 14. März 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Januar 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

377

81 N 445/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Melzer Datenservice Kommanditgesellschaft**, persönlich haftende Gesellschafterin Claus Hartmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Mönchengladbach, vertreten durch ihren Geschäftsführer Claus Hartmann in Wegberg, in Frankfurt am Main, Schweizer Str. 10, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 3. März 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) 7600,— DM Vergütung zuzüglich 6% Ausgleich, b) 634,92 DM Auslagen einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

378

81 N 55/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Süwobau Süddeutsche Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft mbH i. L., Mendelssohnstraße 70, 6 Frankfurt am Main**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

3. Februar 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

379

81 N 647/76 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Herrn Hans-Joachim Just, Grundstücksmakler, Thudichumstr. Nr. 18—22, 6 Frankfurt (M), wohnhaft Forsthausstr. 5, 6241 Glashütten (Ts.)**, wird heute, am 6. Januar 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstr. 22, 6 Frankfurt (M), Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Februar 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. März 1978, 9.15 Uhr, Prüfungstermin am 14. April 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (M), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Februar 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

380

81 N 585/77 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Sigurd Horn Verlag Kommanditgesellschaft, Im Sachsenlager 17, 6000 Frankfurt (Main)**, vertreten von dem Komplementär Ulf Dackermann, Frankfurt (M), wird heute, am 6. Januar 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. Februar 1978, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 31. März 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Februar 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

381

VN 1/77: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma J. H. Frey Bauunternehmung KG, Seestraße 23, 6460 Gelnhausen**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die **Firma Jourdan GmbH, 6460 Gelnhausen**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Dipl.-Arch. Heinrich Jourdan und Dipl.-Ing. Klaus Jourdan, Seestraße 23, 6460 Gelnhausen, ist am 22. Dezember 1977 aufgehoben worden. Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachverwalter unterworfen.

6460 Gelnhausen, 23. 12. 1977

Amtsgericht

382

VN 2/77: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma Jourdan GmbH Gelnhausen**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dipl.-Architekt Heinrich

Jourdan und Dipl.-Ing. Klaus Jourdan, Seestraße 23, 6460 Gelnhausen, ist am 22. Dezember 1977 aufgehoben worden.

Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachverwalter unterworfen.

6460 Gelnhausen, 23. 12. 1977

Amtsgericht

383

5 N 15/76: Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 15. 2. 1976 in Dillenburg verstorbenen **Witwe Amalie Müller geb. Stebner** bei dem Amtsgericht in Dillenburg — Az.: 5 N 15/76 — stehen für die Verteilung im Schlußtermin am 20. 2. 1978 5019,36 DM zur Verfügung. Die Konkursforderung beläuft sich auf 2967,15 DM.

6348 Herbörn, 11. 1. 1978

Der Konkursverwalter:
Wienecke
Rechtsanwalt

384

3 N 19/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Lothar Schneider, Bahnstr. 34, 6070 Langen**, ist auf den Mittwoch, 8. Februar 1978, 10.30 Uhr, im Saal 20, des Amtsgerichts Langen eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Einholung einer Genehmigung gemäß § 134 Ziff. 1 KO (freihändiger Verkauf eines Grundstücks).

6070 Langen, 2. 1. 1978

Amtsgericht

385

7 N 172/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wolfgang Sturges GmbH & Co. KG, Bauunternehmungen, Neu-Isenburg**, ist nach § 204 KO ohne Schlußtermin eingestellt (Beschluß vom 9. 9. 1977).

Es sind festgesetzt: Verwaltervergütung auf 5932,15 DM, seine Auslagen auf 258,90 Deutsche Mark.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1978

Amtsgericht

386

7 N 146/77: Über das Vermögen der **Firma Hausener Fernwärmeversorgungsgesellschaft mbH + Co., Fernheizwerks-Kommanditgesellschaft, 6055 Hausen**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Dipl.-Volkswirt Werner Heid, Vor dem Peterstor 16, 6400 Fulda, wird heute am 13. 1. 1978 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. 2. 1978 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 24. Februar 1978, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 31. März 1978, 9.45 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Zimmer 831.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. 2. 1978.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 1. 1978

Amtsgericht

387

N 8/77: Über den Nachlaß des am 29. 9. 1972 verstorbenen **Ingenieurs Albert Thomas** wird heute, am 27. Dezember 1977, 13,45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Johann Hubert, Wahlerter Weg 27, 6483 Bad Soden-Salmünster-Eckardroth.**

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1978 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 26. Januar 1978, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 21. Februar 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schlüchtern, Dreibrüderstraße Nr. 12, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1978 anzeigen.

6490 Schlüchtern, 27. 12. 1977 **Amtsgericht**

388

4 N 10/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans Schäfer** in Usingen 2 — Eschbach ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1800,— DM, seine Auslagen auf 303,47 DM festgesetzt.

6390 Usingen, 12. 1. 1978

Amtsgericht

389

5 N 26/76: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der **Frau Helga Christa Klenk-Neugebauer, zuletzt wohnhaft, Feldbergstraße 2, Taunusstein 2**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Bad Schwalbach — Aktenzeichen 5 N 26/76 — niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 7 378,89 Deutsche Mark für die nichtbevorrechtigten Gläubiger 103 663,72 DM. Der verfügbare Massebestand beträgt 8 447,43 DM.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1977

Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und

Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

390

8 K 78/77: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 110, Blatt 5155, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 19, Flurstück 158/2, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Str. 35, Größe 9,13 Ar, soll am 14. April 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mineralwasser- und Getränkehändler **Josef Erlenbeck** in Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 1. 1978 **Amtsgericht**

391

8 K 149/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Okarben, Band 42, Blatt 1594, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 62 930/1 000 000 (zweiundsechzigtausendneuhundertdreißig/millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/52, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 11, Größe 11,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung 3. Obergeschoß Mitte rechts.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1580 bis 1593, Blatt 1595) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Okarben Blatt 1308 hierher übertragen am 1. März 1972.

soll am 21. April 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina AG, Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 1. 1978 **Amtsgericht**

392

8 K 148/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Okarben, Band 42, Blatt 1580, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 63727/1 000 000 (dreiundsechzigtausendsiebenhundertsebenundzwanzig/millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/52, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 11, Größe 11,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß links.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1581 bis 1595), gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen.

Eingetragen am 1. März 1972.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Okarben Blatt 1308 hierher übertragen am 1. März 1972.

soll am 21. April 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina AG, Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 1. 1978 **Amtsgericht**

393

8 K 150/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Okarben, Band 41, Blatt 1564, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 39092/1 000 000 (neununddreißigtausendzweiundneunzig/millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/50, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 12, Größe 10,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß links,

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1560 bis 1563, Blatt 1565 bis 1579) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Okarben Blatt 1308 hierher übertragen am 1. März 1972.

soll am 21. April 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina AG, Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 1. 1978 **Amtsgericht**

394

K 11/76 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Alt-Wildungen, Band 26, Blatt 755, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt-Wildungen, Flur 1, Flurstück 80/1, Lieg.-B. 635, Hof- und Gebäudefläche, Gemeindestraße 3, Größe 3,19 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Ohnesorge geb. Kohl, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 5. 1. 1978

Amtsgericht

395

K 21/77: Das im Grundbuch von Endbach, Band 47, Blatt 1716, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Endbach, Flur 2, Flurstück 63/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 11, Größe 26,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude, Hainstraße 70 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastronom Helmut Nickel in Endbach, geboren am 8. November 1933.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 4. 1. 1978

Amtsgericht

396

K 43/76: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 43, Blatt 1567, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 4, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 8, Größe 7,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Horst-Joachim Biechtler und seine Ehefrau Maria Biechtler ge-

borene Huchner in Biedenkopf (jetzt in Bad Endbach) — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

397

5 K 16/77: Das im Grundbuch von Münster, Band 16, Blatt 648, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück Nr. 18, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 10, Größe 6,26 Ar,

soll am 10. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Karl Heinz Schäfer in Butzbach/Stadtteil Münster.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 138,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 10. 1. 1978

Amtsgericht

398

5 K 8/77: Das im Grundbuch von Gambach, Band 66, Blatt 2905, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Gambach, Flur 1, Flurstück Nr. 550, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 30, Größe 17,72 Ar,

soll am 19. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. (Neuer Termin gem. § 74a Abs. 3 ZVG.)

Eingetragener Eigentümer am 24. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industrie Kaufmann Max Angler, 6309 Münzenberg 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 10. 1. 1978

Amtsgericht

399

61 K 126/76: Das im Grundbuch von Messel, Band 25, Blatt 1217, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 1, Flurstück 391, Hof- und Gebäudefläche, Germannstraße 2, Größe 1,84 Ar,

soll am 20. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 76 bzw. 4. 2. 77 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Katharina Kohlmann geb. Reeg, Messel — zu $\frac{1}{2}$,

b) Elektriiker Ludwig Jung, daselbst,

c) dessen Ehefrau Brigitte Jung geb. Kohlmann, daselbst,

— zu b) und c) in Gütergemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

400

61 K 174/77: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 107, Blatt 4570, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Roßdorf, Flur 5, Flurstück 9, Ackerland, Auf der Horau, Größe 13,10 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Roßdorf, Flur 5, Flurstück 10, Ackerland, daselbst, Größe 21,02 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Roßdorf, Flur 9, Flurstück 392, Ackerland, Im Gründchen, Größe 43,68 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Roßdorf, Flur 9, Flurstück 435, Ackerland, Am Geisenwald, Größe 19,50 Ar,

sollen am Donnerstag, 30. 3. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Elisabeth Nicolay geb. Schumann (geb. 20. 5. 1893) in Roßdorf,

b) Marie Margarethe Stelzer geb. Schumann (geb. 9. 2. 1896) in Roßdorf,

c) Helmut Philipp Schneider (geb. 23. 3. 1935) in Darmstadt,

d) Therese Emig geb. Schumann (geb. 9. 6. 1900) in Roßdorf,

e) Adam Schumann (geb. 24. 3. 1902) in Dorfborn bei Neuhof/Krs. Fulda,

f) Wilhelm Adam Schumann, (geb. 5. 10. 1903) in Roßdorf,

g) Anna Elisabeth Schumann, geb. Roßmann (geb. 23. 2. 1909) in Roßdorf,

h) Philipp Schumann (geb. 16. 8. 1912) in Darmstadt,

zu a) bis h) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

401

31 K 107/77: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 103, Blatt 4532, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Donaustraße, Größe 2,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. März 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Sept. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edmund Josef Braun, kaufm. Angestellter und dessen Ehefrau Christa Herta Braun geb. Trautsch, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 612,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 1. 1978

Amtsgericht

402

31 K 55/77: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 94, Blatt 4813, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 3, Flurstück 99, als Ackerland, die Stockwiesengärten eingetragen, jetzt offensichtlich Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring, Größe 8,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. März 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1977
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Dieter Wiedekind in Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 1. 1978 Amtsgericht

403

31 K 104/76: Der $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil des Gert Gleißner an dem im Grundbuch von Babenhausen, Band 58, Blatt 2914, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 11, Flurstück 289/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter, Str. 57, Größe 4,94 Ar,

Flur 11, Flurstück 286/2, Betriebsgelände, Darmstädter Str., Größe 0,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. März 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert Gleißner.

Der Wert des $\frac{1}{2}$ Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 2. 1. 1978 Amtsgericht

404

84 K 420/75: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 16, Blatt 568, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 23, Flur 344, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Elkenbachstraße 64, Größe 1,77 Ar,

soll am 22. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung gemäß § 74a Abs. 3 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Firma Bau-Treuhand GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

405

84 K 354/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 23, Blatt 923, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 103, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 32, Größe 7,71 Ar,

soll am 26. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Semacraft Properties Ltd. in Staines, Middlesex, England.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 081 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

406

84 K 348/74: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 46, Band 28, Blatt Nr. 1112, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 616/36, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Sigmund-Straße 7, Größe 4,31 Ar, soll am Freitag, dem 23. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Hermann Adolf Hewig, Frankfurt (Main)

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

407

84 K 302/76: Der im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 1, Band 173, Blatt 7568, eingetragene $\frac{1}{3}$ Anteil der Frau Ilse Birk geb. Birk in Neu-Isenburg an den Grundstücken

Ifd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 104/51, Hof- und Gebäudefläche, Große Friedberger Straße 13/17, Größe 0,24 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 45, Flurstück 106/52, Hof- und Gebäudefläche, Große Friedberger Straße 13/17, Größe 0,23 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 45, Flurstück 113/55, Hof- und Gebäudefläche, Große Friedberger Straße 13/17, Größe 14,00 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 46, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, (mit Gastgerechtigkeit), Schäfergasse 14, Größe 3,25 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 46, Flurstück 91/18, Gebäudefläche, Schäfergasse 14, Größe 0,04 Ar,

soll am Donnerstag, 13. Juli 1978, 9.00 Uhr, gem. § 74a Abs. 5 ZVG im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der $\frac{1}{3}$ Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 auf	32 973,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	31 600,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	1 923 423,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf	446 509,— DM,
Ifd. Nr. 5 auf	5 495,— DM,
insgesamt =	2 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 1. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

408

84 K 297/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 13, Band 11, Blatt Nr. 509, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 153, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Baumweg 8, Größe 2,48 Ar,

soll am Freitag, 31. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (M.), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl Jäger,
b) Kaufmann Adolf Jäger,
beide in Frankfurt (Main) — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

409

84 K 454/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 16, Blatt 601, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 290, Flurstück 63/3, Hof- und Gebäudefläche, Sebastian-Rinz-Str. 16, Größe 3,49 Ar,

soll am 12. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Wiener geb. Klein, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 12. 1977 Amtsgericht, Abt. 84

410

84 K 63/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 112, Blatt 3279, eingetragene Wohnungseigentum

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 182/10 000 (einhundertzweiundachtzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Sossenheim, Band 97, Blatt 2837, eingetragenen Grundstück

Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/4, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg 7, Größe 15,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Diese sind im Wohnungseigentumsgrundbuch von Sossenheim Blatt 3271 bis 3305 verzeichnet,

soll am Montag, dem 26. 6. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Pelzhändler Johann Apostolou in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 12. 1977 Amtsgericht, Abt. 84

411

84 K 430/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Bergen-Enkheim, Band 188, Blatt Nr. 6538, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 40/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 21, Flurstück 159, Bauplatz, Nordring 101, Größe 31,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan (Ostblock) mit Wohnung 83 bezeichneten Penthouse; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen in Blätter 6509—6537, 6569—6583) gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am 19. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (M), Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adelheid Ruth Kolessa geb. Chrost in Frankfurt (M).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

412

84 K 357/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 54, Band Nr. 97, Blatt 2593 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 54, Flur 23, Flurstück 144/6, Hof- und Gebäudefläche, Oeserstr. (180), Größe 56,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 0312 bezeichneten Raumeinheit — Hotelzimmer Nr. 412 im 4. Obergeschoß, 29,12 qm —; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und eine, u. a. für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht geltende, Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 26. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt (M), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Rhein-Main-Bauträger GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

413

K 39/77: Die im Grundbuch von Erlenbach/Odw., Band 6, Blatt 176, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurstück 43/1, Ackerland, Im Arrain, Größe 19,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurst. 44/1, Ackerland, Im Arrain, Größe 2,56 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. 4. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maier, Roland, Zimmermeister, Fürth/Odw.-Erlenbach,

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 15 648,— DM,

lfd. Nr. 2 = 2 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 1. 1978 Amtsgericht

414

K 45/77: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 19, Blatt 661, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Affolterbach, Flur 1, Flurstück 121/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 4,27 Ar, Grünland, Größe 20,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. 4. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauer, Margot geb. Seitz, Affolterbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 95 000,— DM entsprechend der Wertfestsetzung in K 7/76 vom 21. 12. 1976, auf die Bezug genommen wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 1. 1978 Amtsgericht

415

K 14/77: Das im Grundbuch von Gorxheim, Band 9, Blatt 275, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gorxheim, Flur Nr. 2, Flurstück 223/10, Hof- und Gebäudefläche, Kunzenbacher Weg 6, Größe 3,80 Ar, Hutung, daselbst, Größe 6,13 Ar,

soll am Donnerstag, 16. 3. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Eisinger, Kaufmann in Mannheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 1. 1978

Amtsgericht

416

24 K 159/77: Die Miteigentumshälfte des Wilhelm Wendel an dem im Grundbuch von Worfelden, Band 52, Blatt 2463, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur Nr. 11, Flurstück 9, Ackerland, An der Klein-Gerauer Grenze, Größe 15,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Wendel, Wilhelm, Elektromeister, Gartenstraße 34, Klein-Gerau, zu 1/2.

1b) Wendel, Anna geb. Brodrecht, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Miteigentumshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1728,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 12. 1977

Amtsgericht

417

2 K 129/77: Die im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 97, Blatt 4563, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur Nr. 24, Flurstück 207/1, Vergnügungsgelände, Auf der Reitbahn, Größe 189,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Gerau, Flur Nr. 24, Flurstück 207/4, Parkplatz, Auf der Reitbahn, Größe 50,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Emil zur Heide, Schausteller, Groß-Gerau, zu 1/2, seine Ehefrau Helene zur Heide geb. Werner, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für das Grst. Fl. 24, Nr. 207/1 auf 593 830 DM für das Grst. Fl. 24, Nr. 207/4 auf 95 000 DM für das Zubehör auf

66 500 DM

insgesamt auf 755 330 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 1. 1978

Amtsgericht

418

2 K 109/77: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 66, Blatt 2907, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 6, Flurstück 239/12, Betriebsgelände, Am Flurgraben 16—18, Größe 20,00 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Schlarb, Maschinenbaumeister, Ginsheim-Gustavsburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 933 210,— Deutsche Mark, der des Zubehörs auf 60 000,— DM, insgesamt auf 993 210 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 1. 1978 Amtsgericht

419

24 K 175/77: Das im Grundbuch von Klein-Gerau, Band 5, Blatt 365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 51, Gemarkung Klein-Gerau, Flur 1, Flurstück 262/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Mainzer Str. 57, Größe 17,72 Ar,

soll am Freitag, dem 10. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalene Hübinger geb. Reinheimer.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 12. 1977 Amtsgericht

420

4 K 15/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederjosbach, Band 26, Blatt Nr. 895, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjosbach, Flur 6, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 1, Größe 3,38 Ar, soll am 21. März 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bäcker Willi Wiese, Eppstein-Niederjosbach, zur Hälfte,

b) dessen Ehefrau Anneliese Wiese geb. Simon, Eppstein-Niederjosbach, zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 1. 1978 **Amtsgericht**

421

64 K 135/77: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 63, Blatt 1881, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 17, Flurstück 23/5, Lieg.-B. 1595, Hof- und Gebäudefläche, Sichelsteiner Weg 24, Größe 8,04 Ar,

soll am 26. April 1978, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Böttiger, Wolfgang, geboren 20. 10. 1943, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 12. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

422

5 K 36/76: Das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 4715, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 249, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Str. 1, Größe 4,30 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Mettner und Elisabeth Mettner geb. Dziuba in 3570 Stadtallendorf — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 107 170,— DM festgesetzt worden. Das Grundstück ist Reichsheimstätte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

423

42 K 55/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lang-Göns, Band 75, Blatt 3238, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 25, Flurstück 201/2, Hof- und Gebäudefläche, Espenstraße 13, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 25, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Espenstraße 14, Größe 6,00 Ar,

sollen am 30. März 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Direktor Helmut Mannschatz in Lang-Göns,

b) dessen Ehefrau Gertraude geb. Menzer, daselbst, für je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 503 635,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 1. 1978

Amtsgericht

424

42 K 105/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hausen, Band 2, Blatt 35, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 210/1, Lieg.-B. 334, Hof- und Gebäudefläche, Zur Lutherlinde 22, Größe 5,06 Ar,

soll am 30. März 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fabrikarbeiter Wilhelm Sommer, jetzt Albacher Weg 16, Steinbach,

b) Lieselotte Stumpf geb. Sommer, jetzt Waldstr. 12, Pohlheim 6,

c) Schreiner Willi Sommer, jetzt Am Pfad 6, Leihgestern,

d) Helga Fitzthum geb. Sommer, jetzt Am Schwimmbad 16 E, Pohlheim 1,

e) Renate Kunze geb. Sommer, jetzt Lerchenstr. 13, Daubringen,

in ungeteilter Erbengemeinschaft und fortgesetzter Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 1. 1978

Amtsgericht

425

7 K 20/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neesbach, Band 25, Blatt 846, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neesbach, Flur 1, Flurstück 27, Bauplatz, Jahnstraße 35, Größe 11,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1978, 14 Uhr, Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heimbürger, Georg, Versandleiter, geb. 1. 4. 1922

b) dessen Ehefrau Albine geb. Schack, geb. 27. 2. 1916

Am Horstweg 35, 6277 Erbach, — je zu 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 727,50 DM. Auf dem Grundstück ist der Rohbau für ein zweigeschossiges Wohnhaus errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 1. 1978

Amtsgericht

426

7 K 90/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ockershausen, Band 55, Blatt Nr. 1858, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Straße 82, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Straße 82, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Straße 82, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 9/4, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Straße 82, Größe 3,20 Ar,

sollen am 20. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Kersten, geb. Henning, Ockershäuser Straße 82, 3550 Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 27. 12. 1977 **Amtsgericht**

427

7 K 42/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Cölbe, Band 50, Blatt 1639, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 28/16, Bauplatz, Am Bornrain, Größe 6,45 Ar,

soll am 27. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Kuchler geb. Beil, Sudetenstraße Nr. 3, Marburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 12. 1977 **Amtsgericht**

428

7 K 24/77, 124/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg, Band 315, Blatt 10730, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 249/81, Hof- und Gebäudefläche, Barfüßerstraße 47, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 250/82, Hof- und Gebäudefläche, Barfüßerstraße 46, Größe 1,32 Ar,

sollen am 30. März 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Alfred Georg Otto Urff, Kaufmann in Marburg,

2. Gisela Gertrud Margarete Urff in Marburg,

— je zu 1/2 Anteil —

Der Wert der Grundstücksanteile ist bereits für den Termin am 13. 10. 1977 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

650 000,— DM für obige Grundstückshälften als wirtschaftliche Einheit und wird für den neuen Termin, und zwar für jede Grundstückshälfte auf je 650 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

429

7 K 110/77 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Marburg, Band 311, Blatt 10 617, eingetragene Grundstücksanteil

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 7, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Voigt-Straße 64, Größe 5,56 Ar, soll am 16. März 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Röpke in Goslar — zu $\frac{1}{3}$ Anteil.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 1. 1978 **Amtsgericht**

430

K 29/77: Das im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 43, Blatt 1783, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 9, Flurstück 372/1, Bauplatz, Industriestraße, Größe 45,00 Ar,

soll am 9. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Johannes Orio,
1b) Alma Marie Orio geb. Schwinn,
— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 27. 12. 1977 **Amtsgericht**

431

K 34/77: Das im Grundbuch von Wald-Amorbach, Band 2, Blatt 94, eingetragene Grundstück

Gemarkung Wald-Amorbach, Flurstück Nr. 147, Hof- und Gebäudefläche, Größe 5,45 Ar,

soll am 7. März 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 129, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Wißmann, Georg Wißmann, Peter Wißmann, Luise Eberhard, Anna Maria Kohnke, Karl Heinz Krug — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 12. 1977 **Amtsgericht**

432

7 K 133/76: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 336, Blatt 9948, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Offenbach a. M.,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 313/4, LB Nr. 2509, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 298/2, LB Nr. 2509, Hof- und Gebäudefläche, Strahlenberger Straße, Größe 32,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 313/7, LB Nr. 6844, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 58,33 Ar,

am Dienstag, dem 21. 3. 1978, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (28. 10. 1976):

Firma Uto Grundstücke Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Frankfurt KG in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 4 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1977 **Amtsgericht**

433

7 K 96/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 166, Blatt 6235, eingetragene 506/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 370/4, LB 2941, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 1—15, Größe 125,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 853 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 17. 3. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Kreysa in Dreieich.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 1. 1978 **Amtsgericht**

434

7 K 88/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 159, Blatt 6005, eingetragene 343/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 370/4, LB 2941, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 1—15, Größe 125,44 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 112 bezeichneten Wohnung im Haus 1, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Montag, 6. 3. 1978, 10.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach/M., Geb. D., Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Hans Brummermann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

435

7 K 227/75: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Offenbach/M., Band 474, Blatt 14 096 eingetragene 7640/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 457/1, LB 1645, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 17, Größe 11,00 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 96 bezeichneten Laden, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —, am 17. 3. 1978, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Offenbacher Feilenfabrik Conrad Lyner GmbH, Offenbach/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 1. 1978 **Amtsgericht**

436

7 K 210 und 214/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 452 und 455 eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 2, Flurstück 453/2, LB 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Dienstag, dem 18. 4. 1978, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (14. 10. 1975):

Firma WBG Südwest Wohnbau GmbH & Co. KG, Frankfurter Allee 19/21, 6236 Eschborn/Ts.

Blatt 13 439: 1050/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5057, (Wert: 136 500,— DM),

Blatt 13 514: 1800/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5152 (Wert: 150 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

437

7 K 139/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 442, Blatt 13 114, eingetragene 1578/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück Nr. 453/11, Hof- und Gebäudefläche, Her-

mann-Steinhäuser-Straße 6, Größe 25,11 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3142 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Donnerstag, dem 23. 3. 1978, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Saal Nr. 824, Luisenstraße 16, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 9. 1976):

Firma Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1978
Amtsgericht

438

K 12/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Obersuhl, Band 64, Blatt 1531, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersuhl, Flur 4, Flurstück 33/1, Ackerland, im untersten Rüschen, Größe 6,71 Ar,

soll am 17. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse Nr. 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Studienreferendar Karl Georg Fiehler in Kassel, z. Z. Auweg 52 in 6444 Wildeck-Obersuhl.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 4. 1. 1978
Amtsgericht

439

K 23/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 110, Blatt 3853 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 5, Flurstück 106/4, Betriebsgelände, Auf den Beeten 2, Größe 50,04 Ar,

soll am 10. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Selco, Klaus J. Sell & Co. KG, in Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 885 000,— Deutsche Mark (i. W.: achthundertfünftundachtzigtausend DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 23. 12. 1977
Amtsgericht

440

4 K 25/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 42, Blatt 1457, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 49,62/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Bauplatz, Robert-Bunsen-Straße, Größe 109,98 Ar, soll am Dienstag, dem 14. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ferenc Varnay und Eva Varnay geb. Kordovan.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 19. 12. 1977
Amtsgericht

441

4 K 18/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1511, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 46,33/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Bauplatz, Robert-Bunsen-Straße, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.1.3 bezeichneten Sondereigentum,

soll am 7. März 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Dittmar und Elisabeth Dittmar geb. Doll.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 19. 12. 1977
Amtsgericht

442

K 155/77: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 52, Blatt 2343, eingetragene Grundstück der Gemarkung Hainstadt

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 106, Ackerland, Hauptstraße, Größe 4,83 Ar,

soll am Montag, dem 20. März 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. Nr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Heinrich Lotz, Hainburg, Katharina Olemutz, Hainburg und Juliane Hinkelbein, Hanau 8, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 12. 1977
Amtsgericht

443

2 K 25/77 — **Beschluß:** Das im Erbbaugrundbuch von Merzhausen, Band 18, Blatt 622, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Merzhausen, Band 20, Blatt 655, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 191, Gemarkung Merzhausen, Flur 6, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg 33, Größe 11,78 Ar,

in Abt. II Nr. 95 für die Zeit vom 1. Juli 1970 auf die Dauer von 99 Jahren bis zum 30. Juni 2069;

— Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu

seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist zur Zeit die Evangelische Kirchengemeinde in Merzhausen eingetragen. Im übrigen ist auf die Eintragungsbewilligung vom 20. Juli 1970 Bezug genommen. —

soll am Donnerstag, dem 23. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße Nr. 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Armand Waaga.

b) dessen Ehefrau Helga Waaga geb. Becker, beide in Düsseldorf-Stockum, — zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 292,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 6. 1. 1978
Amtsgericht

444

2 K 41/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gemünden, Band 22, Blatt 658, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 2, Flurstück 63, Ackerland, Scheppe Acker, Größe 175,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. März 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße Nr. 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heidemarie Aporta geb. Steinhäuser, Weilrod/OT, Gemünden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 033,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 5. 1. 1978
Amtsgericht

445

K 17/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberelsungen, Band 14, Blatt 647, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 23, Gemarkung Oberelsungen, Flur 8, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Ziegenecke 18, Größe 5,95 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Oberelsungen, Flur 8, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 10, Größe 3,44 Ar,

sollen am Montag, 24. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmiedemeister Werner Dietrich, Oberelsungen, jetzt Zierenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 98 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 1. 1977
Amtsgericht

446

K 45/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Viesebeck, Band 24, Blatt 807, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viesebeck, Flur 10, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, In der Wasche Nr. 16 1/4, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viesebeck, Flur 10, Flurstück 14, Ackerland, Im Dorfe, Größe 6,23 Ar,

sollen am Montag, 3. 4. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rentner Richard Lünser, Liethweg 1, Wolfhagen-Viesebeck.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

447

K 74/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlistingen, Flur 9, Flurstück 38/19, Ackerland, In der Behrendschliff, Größe 13,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 3, Flurstück 99/6, Ackerland, Am Schäferwege, Größe 41,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlistingen, Flur 1, Flurstück 169/15, Ackerland, Hintertm Gericht, Größe 36,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/11, Ackerland, Im Stadtweg 115, Größe 12,64 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Im Stadtweg 115, Größe 7,60 Ar,

sollen am Montag, 10. 4. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1976 bzw. 30. 11. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Sattler Kurt Opfermann, Oberlistingen.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 84 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 1. 1978 **Amtsgericht**

448

K 13/77 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Altenhasungen, Band 18, Blatt 609, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 36/8, Bauplatz, Untere Gartenstraße, Größe 8,46 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1978, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): insoweit Kaufmann Horst Wilke, Berlin 61 (Neukölln).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 1. 1978 **Amtsgericht**

Andere Behörden

Vierter Nachtrag der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt

Der Vierte Nachtrag der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt vom 15. Nov. 1977 gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. 8. 1972 (BGBl. I S. 1433) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung wurde von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt beschlossen und unter dem 23. Dez. 1977 durch den Herrn Hess. Sozialminister genehmigt (I B IV — 54 m 205 — 2089/75).

Der Nachtrag wird als Beilage in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht.

6100 Darmstadt, 3. 1. 1978

Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt
— Der Vorstand —
gez. K. Stumpf
Vorstandsvorsitzender

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der NASSAUISCHES HEIM Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 8. 12. 1977 wie folgt zusammensetzt:

- Landtagspräsident a. D. Georg Buch, Wiesbaden
— Vorsitzender —
- Direktor i. R. Heinrich Lünendonk, Frankfurt am Main
— stv. Vorsitzender —
- Stadtrat Willi Reiss, Frankfurt am Main
— stv. Vorsitzender —
- Bürgermeister Martin Berg, Frankfurt am Main
- Stadtrat Anton Bretz, Frankfurt am Main
- Oberbürgermeister Walter BUCKPESCH, Offenbach am Main
- Ministerialdirigent Dr. Horst Däum, Wiesbaden
- Stadtrat Ernst Gerhardt, Frankfurt am Main

- Rechtsanwalt Hermann Handrack, Darmstadt
- Stadtrat Dr. Hans-Erhard Haverkamp, Frankfurt am Main
- Bürgermeister a. D. Hermann Krause, Hanau am Main
- Bankdirektor Friedrich Lepine, Frankfurt am Main
- Direktor Ernst Leuninger, Frankfurt am Main
- Landrat a. D. Dr. Ekkehard Lommel, Bensheim
- Stadtrat Walter Martin, Frankfurt am Main
- Helmut Mecking, Frankfurt am Main
- Staatssekretär Otto Rudolf Pulch, Wiesbaden
- Stadtrat Ernst Alfred Reese, Wiesbaden
- Ministerialrat Günter Scherz, Bonn-Bad Godesberg
- Staatssekretär Dr. Jochen Vogler, Wiesbaden
- Stadträtin Margarete Weber, Frankfurt am Main
- Stadtrat Heribert Wenzel, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1978

Nassauisches Heim Siedlungsgesellschaft mbH.
— Die Geschäftsleitung —

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 8 in der Gemarkung Braunsen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße Nr. 8 in der Gemarkung Braunsen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 4,973 neu (bei km 5,037 alt) = 0,175 km
bis km 5,148 neu (bei km 5,349 alt)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 8.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Am Kniep 50, 3540 Korbach 1, einzulegen.

3540 Korbach, 6. 1. 1978

Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Rotenburg a. d. Fulda nach Rotenburg/Stadteil Dankerode

Der Firma Georg Zilch, Hessenbub-Reisedienst GmbH & Co. KG, Rotenburg a. d. F., habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb des Linienverkehrs von Rotenburg a. d. Fulda nach Rotenburg/Stadteil Dankerode gemäß § 42 PBefG erteilt.

3500 Kassel, 7. 12. 1977

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Fronhausen/Ortsteil Sicherheitshausen nach Marburg

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb des Linienverkehrs von Fronhausen/Ortsteil Sicherheitshausen nach Marburg (Kurs-Nr. 5344) gemäß § 42 PBefG wiedererteilt.

3500 Kassel, 7. 12. 1977

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 2304 im Zuge der Ortsdurchfahrt Sinnthal/Altengronau, Main-Kinzig-Kreis, von km 17,567 bis km 18,335, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3 150 cbm	Erdarbeiten
ca. 5 800 qm	Aufruch befestigter Flächen
ca. 1 200 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 5 100 qm	bit. Mischgut, 12 cm dick
ca. 5 500 qm	Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm dick
ca. 6 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
ca. 1 600 m	Entwässerungsrinne
ca. 75 cbm	Beton Bn 100
ca. 50 cbm	Beton Bn 250

Bauzeit: 180 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. Februar 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 2304 i. Z. der OD Sinnthal/Altengronau“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. Februar 1978, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau, 13. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Für das Bauwerk K 714 — Überführung der Nordhälfte des nördlichen Kreisel der AS Ffm.-Süd im Zuge der B 43, Abschnitt Flughafen — Stadion Ffm.

Das Bauwerk ist gekrümmt (R = 52 m) und i. M. 38,50 m lang, 11,90 m breit zwischen den Geländern und von OK unterführt B 43 i. M. 6,00 m hoch. Der Kreuzungswinkel beträgt ca. 98 g.

Der Überbau ist als Massivplatte über 2 Felder, Stützweiten ca. 18,50—18,50 m, in Spannbeton vorgesehen.

Die Bauzeit beträgt ca. 10 Monate.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen (BwB-StB 76).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 1. 1978 anzufordern, der Versand erfolgt am 3. 2. 1978.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die erforderlichen Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Nr. 6821 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit der Angabe „Bauwerk K 714“.

Eröffnungstermin: 28. 2. 1978. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. 4. 1978.

6000 Frankfurt am Main, 12. 1. 1978

Straßenbauamt Untermain

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnabsenkung der Kreisstraße Nr. 26 zwischen der Bundesstraße Nr. 27 und Sontra — St. Mitterode im Bereich der Eisenbahnunterführung, Bau-km 0+045 — 0+120 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

650 cbm	Erdbewegung	
275 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm	(56 cm dick)

40 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm	(10 cm dick)
380 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm	(10 cm dick)
490 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm	(4 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.		
Bauzeit: 30 Werkstage		

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. Nr. 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26. 1. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 - 609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Absenkung der K 26 zw. B 27 — Mitterode bei der Eisenbahnüberführung“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. 3. 1978, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 24 Werkstage.

3440 Eschwege, 12. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht.

Deutschlands öffentlicher Dienst gehört ins BHW!

Beamte, Angestellte und
Arbeiter des öffentlichen
Dienstes haben

Anspruch auf die
BHW-Leistungen.
Fragen Sie danach!

BHW die Bausparkasse für
Deutschlands öffentlichen
Dienst · 325 Hameln

Eschwege: Die Bauleistungen für Ausbau der Kreisstraße Nr. 28 zwischen Sontra und Stadtteil Donnershag Str.-km 1,362—1,792, Bau-km 0+042—0+472 Werra-Meißner-Kreis — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 cbm	Mutterboden abtragen	
8 000 cbm	Erdbewegung	
700 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm	(26 cm dick)
300 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm	(10 cm dick)
2 700 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm	(10 cm dick)
2 700 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm	(4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9,00—12,00 und 14,00—15,30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 2. 2. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 24,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der K 28 zwischen Sontra — ST Donnershag“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 14. 3. 1978, um 10,00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 24 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für eine Grabenverrohrung aus Stahlbetonrohren NW 1600 und eines Stahlbetonrahmendurchlasses im Zuge der Kreisstraße 909 in der Ortslage Gründau, Ortsteil Gettenbach, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

300 cbm	Baugrubenaushub
75 m	Stahlbetonrohre NW 1600 einschl. Betonsohle
100 cbm	Stahlbeton Bn 250 für Rahmendurchlaß, Ein- und Auslaufbauwerk
10 t	Betonstahl
30 cbm	Mauerwerk für Kurvenbauwerke, 36 cm, Mz 250, Kanalklinker
50 qm	Pflaster aus Betonsteinen
20 m	Stabgeländer

Bauzeit: 72 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 31. Januar 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für eine Grabenverrohrung aus Stahlbetonrohren NW 1600 und eines Stahlbetonrahmendurchlasses i. Z. der K 909 in der Ortslage Gründau/Gettenbach“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 10. Februar 1978, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 13. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Kassel — Bauleistung: BAB A 7, Ausbau der Ostfahrbahn zw. km 339,485 und km 347,750 in den Gemarkungen Bernshausen, Welferode, Oberbeisheim, Remsfeld und Reddingshausen.

Leistungen u. a.:

ca. 350 000 cbm	Bodenabtrag
ca. 62 500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 110 000 qm	Verfestigung mit Zement gem. TVV 74
ca. 105 000 qm	bit. Tragschicht, 14,0 cm dick, gem. TVT 72
ca. 20 000 qm	bit. Tragschicht, 8,5 cm dick, gem. TVT 72
ca. 2 000 qm	bit. Tragschicht, 8,0 cm dick
ca. 12 000 qm	bit. Tragschicht, 6,0 cm dick
ca. 25 600 qm	ungeb. Tragschicht 15,0 cm dick gem. TVT 72
ca. 105 000 qm	Asphaltbinder 0/22, 5,0 cm dick, gem. TV bit. 3/72
ca. 110 000 qm	Asphaltbinder 0/16, 3,5 und 4,0 cm dick, gem. TV bit. 3/72

ca. 38 000 qm	Asphaltbeton 0/11, 3,5 und 4,0 cm dick, gem. TV bit. 3/72
ca. 7 600 qm	Asphaltbeton 0/8, 2,0 cm dick gem. TV bit. 3/72
ca. 93 000 qm	Hartgußasphalt 0/11, 3,5 cm dick gem. TV bit. 6/75
ca. 9 000 m	Rohrleitungen verschiedener Durchmesser und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: April 1978 — Oktober 1979

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976, erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB — StB 75, Ziff. 45—47.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 110,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 67 45-608, PSchA Ffm. zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk „Ausbau der BAB A 7 Ostseite zw. km 339,485 und 347,750“.

Eröffnungstermin: 15. 2. 1978 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 3. 4. 1978.

3500 Kassel, 5. 1. 1978

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau der Fallbachbrücke im Zuge der Landesstraße 3445 bei Ravalzhausen (Stahlbetonrahmen, l. W. = 7,00 m, l. H. = 2,50 m, Breite zwischen den Geländern = 12,00 m), Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 cbm	Baugrubenaushub
300 cbm	Bauwerkshinterfüllung (Mineralgemisch)
26 m	Betonrohrpfeller 1,50 m Ø
270 cbm	Stahlbeton Bn 250 für Bauwerk (als Rahmen) und Flügel
40 t	Betonstahl
400 qm	Isolierungsanstrich
60 qm	Abdichtung
30 m	Stabgeländer
70 m	Mastix-Abdichtung
70 qm	zweilagiger Gußasphalt

Bauzeit: 3 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. Januar 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Fallbachbrücke i. Z. der L 3445 bei Ravalzhausen“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. Februar 1978, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 6. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda bzw. Bayr. Straßenbauamt Schweinfurt sollen die Straßenbauarbeiten — Neubau der Ortsumgehung Ebersburg/OT Altenhof mit Ausbau bis zur Landesgrenze im Zuge der L 3258, km 3,900 — 4,950 (Stat. 0+900 bis 1+978), einschl. Ausbau der Staatsstraße 3258 von der Landesgrenze bis B 27, Stat. 1+978 — 2+278 vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 29 000 cbm	Erdbewegung
rd. 12 400 t	gebrochenes Naturgestein d. K 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 8 900 qm	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 13 cm dick,
rd. 8 750 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 4 cm dick,

sowie sonstige Nebenarbeiten.
Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im März 1978 begonnen werden und sind bis zum 30. Nov. 1978 zu beenden. Die Fahrbahndecke ist bis zum 31. Okt. 1978 fertigzustellen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen

bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 — 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 14. Febr. 1978, 10,00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 15. März 1978, 24.00 Uhr.
6400 Fulda, 6. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Bau der zweiten (nördlichen) Fahrbahn der Bundesautobahn A 4, Bad Hersfeld-Herleshausen von Betr.-km 316,730 bis Betr.-km 320,150 zwischen der Grenzkontrollstelle Herleshausen und der Anschlußstelle Herleshausen-Wommen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 500 cbm	Mutterboden abtragen	
28 000 cbm	Erdbewegung	
11 500 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm	(28 cm dick)
4 500 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm	(10 cm dick)
28 000 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm	(14 cm dick)
8 500 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm	(6 cm dick)
35 500 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm	(4 cm dick)
35 000 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm	(4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: April/Mai 1978 bis 31. 10. 1978.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelml-Straße 3, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 27. 1. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609 oder Konto Nr. 1000205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Bau der 2. (nördlichen) Fahrbahn A 4 zwischen Grenzkontrollstelle Herleshausen und Anschlußstelle Herleshausen-Wommen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 17. 3. 1978, um 10,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgesch. 2.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bei der

**Gemeinde Wehrheim,
Hochtaunuskreis,**

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des

Leiters der Finanzabteilung

neu zu besetzen.

Die Bewerberin / der Bewerber muß über umfangreiche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen; die 2. Verwaltungsprüfung wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 10 mit den üblichen Nebenleistungen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisausschnitten, Nachweise über bisherige Tätigkeiten und Lichtbild sind bis zum 15. 2. 1978 zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim
Rathaus
6393 Wehrheim 1

In der Verwaltung der

Gemeinde Hammersbach

ist ab sofort die Stelle eines

Oberinspektors

zu besetzen.

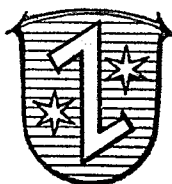
Vergütung erfolgt nach A 10. Nach Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsverordnung des Landes Hessen besteht die Möglichkeit zur Ausweisung dieser Stelle nach A 11.

Es wird eine mehrjährige Praxis im allgemeinen Kommunalbereich mit guten Gesetzeskenntnissen vorausgesetzt.

Der Bewerber soll die Aufgabe eines büroleitenden Beamten wahrnehmen. Umfassende Kenntnisse im Personal- und Besoldungswesen, Einwohnermelde- und Ordnungswesen, Bau- und Vergabewesen, EDV, sind erforderlich.

Bewerber werden gebeten, Ihre kompletten Unterlagen (Zeugnisse, handgeschriebener Lebenslauf, 1 Lichtbild) bis spätestens 15. Februar 1978 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach — Main-Kinzig-Kreis — in 6451 Hammersbach 1, Rathaus, zu richten.



Beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Fachkraft für Personalwesen

(Stellenwert Bes.-Gr. A 11 / Verg.-Gr. IVa)

zu besetzen.

Der Stelleninhaber untersteht direkt der Amtsleitung und hat dieser zu berichten.

Bei den Bewerbern sollte es sich um jüngere, dynamische und qualifizierte Fachkräfte handeln.

Das Aufgabengebiet erfordert gründliche und umfassende Fachkenntnisse des öffentlichen Dienst-, Sozial- und Tarifrechts sowie einschlägige Kenntnisse in sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Mehrjährige praktische Erfahrungen werden ebenso vorausgesetzt wie der sichere und verbindliche Umgang mit Menschen. Erfolgreich abgelegte Verwaltungsprüfungen oder eine gleichwertige Qualifikation sind erforderlich.

Wir bieten u. a.:

- Bezahlung nach dem BBesG bzw. BAT
- 40-Stunden-Woche (gleitende Arbeitszeit)
- Sonderzuwendung in Höhe eines 13. Monatsgehaltes
- Urlaubsgeld
- zusätzliche Altersversorgung
- Essensgeldzuschuß

Für dieses interessante und weitgehend selbständige Aufgabengebiet können Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) bis spätestens 3. 2. 1978 beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt, Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim, eingereicht werden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,50 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12. Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 51 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinende Ausgabe; jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten